J. rom. f.
1362

J. von. F.
1368

Reimarus

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bemerkungen

und

Hypothesen

über die

Inscriptionenreihen

der

Pandectenfragmente.

Ein rechtsgeschichtlicher Versuch

von

Dr. Gottlieb August Reimarus.

Göttingen,
in der Dieterichschen Buchhandlung.
1830.

150.13

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Herrn

Geheimen Justiz-Rath Ritter

Reuß,

erstem Bibliothekar der Königlichen Bibliothek
zu Göttingen,

dem hochverdienten Greise

ehrerbietigst

gewidmet.

Vorrede.

Der Verfasser dieses Aufsatzes gesteht frey, daß er lange Zeit eine nur dürftige Notiz von der in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. IV. H. III. abgedruckten Abhandlung des Herrn Doctors, jetzt auch Professors **Blume**: "Ueber die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln" hatte. Bey Gelegenheit einer anderen, jetzt aufgegebenen, Arbeit jedoch, ward er näher mit derselben bekannt und von der Kühnheit des Gedankens, einen Justiz-Minister, wie man **Tribunian** wohl nennen darf, nach mehr als tausend Jahren in seinem Cabinet zu belauschen und ihm die Art und Weise seiner Thätigkeit, mit einem Wort, sein Arbeitssystem abzusehen, lebhaft ergriffen. Er fühlte sich gezwungen, darin einen glücklichen Gedanken, der mit anscheinend geringen historischen Hülfsmitteln, jedoch unermüdlichem Fleiß zur Klarheit gefördert ward, anzuerkennen. Das lebhafte Interesse, mit welchem er nun die Abhandlung studierte, war aber auch die Veranlassung, daß sich

ihm in manchen Punkten eigene Meinungen aufdrangen, welche er in dem folgenden Aufsatze zusammenstellte. Selbst von der Wahrheit der von Blume entdeckten Trichotomie konnte er sich nur nach einem Kampf mit manchen Irrthümern überzeugen. Der Weg, den er bey dieser Untersuchung eingeschlagen hatte, leitete ihn aber unwillkührlich auf ganz andere Folgerungen, als welche Blume aus dem Bestehen der verschiedenen Reihen zieht. Er stand deswegen an, seine Ansichten öffentlich darzulegen, weil er in dieser entschiedenen Abweichung sich dem Anschein einer absichtlichen Anmaßung auszusetzen fürchtete, den er gerne vermieden hätte. Da er sich aber nach und nach immer mehr in seinen Vermuthungen bestärkte, ward er begierig, das Urtheil, hin und wieder vielleicht selbst die Billigung, gründlicher Rechtshistoriker zu vernehmen. In dieser Selbstüberredung wird auch Niemand ein eitles Selbstvertrauen finden wollen; denn, wer sich nicht einmal selbst von der Wahrheit seiner Bemerkungen überreden kann, läßt sie lieber ganz ungedruckt. Der Verfasser gesteht aufrichtig, daß er seinen Hypothesen mit väterlicher Zuneigung zugethan ist. Ein guter Vater schickt aber seine Kinder bey Zeiten in die öffentliche Schule, damit sie durch Lehre und Beyspiel gebessert werden. Dieser Schule gehen auch seine Ausführungen jetzt entgegen, sie sind publici juris und er wird für jede Berichtigung derselben dankbar seyn.

Sollten die hier dem gelehrten Publikum übergebenen Hypothesen überhaupt einer Anzeige in Litteraturzeitungen gewürdigt werden, so würde eine solche Berücksichtigung seiner Arbeiten den Verfasser um so mehr freuen, da dieser Versuch im Gebiete der Rechtsgeschichte sein erster ist. Nur bedauert er dabey nichts mehr, als daß es ihm nicht frey steht, sich seinen Recensenten selbst zu wählen. Je tiefer die Beurtheilung Anderer in den hier dargebotenen Stoff eindringt, um desto lieber ist es dem Verfasser. Nicht als ob er alle seine Behauptungen, die er ja nur für Hypothesen giebt, für unwiderleglich hielte, sondern weil allein durch eine strenge unerbittliche Kritik sich bewähren kann, was Gutes an ihnen ist. Doch muß er es sich auch gefallen lassen, wenn Jemand, ohne sich auf Erörterungen der Sache selbst einzulassen, in breiten, wohlfeil zu bekommenden Gemeinplätzen darüber sich zu ergießen geneigt seyn sollte. Denn, auf Bestellung arbeitende Recensenten, die um Lohn einem Anderen dienen und deren gefügige Urtheilsgeschmeidigkeit sich der Laune eines Höheren anschmiegt, wie der Stiefel dem Fuß — solche lederne Recensenten giebt es wohl nicht, und, gäbe es dergleichen, so würde doch der Verfasser ohne Grund befürchten, sein Versuch könne ihrer Beurtheilung in die Hände fallen. Wenn er sich übrigens einen solchen Recensenten als möglich denkt, so malt ihm seine Phantasie ein Jam-

merbild, das aus einem erfahrungsreichen Leben endlich mit leerem Geldbeutel und gefüllter Gallenblase heimkehrte und nun, um ein kümmerliches Daseyn zu fristen, den gesammelten Vorrath tropfenweise verkauft. Statt des gehofften Ehrentrunks, kredenzt er dem Verfasser eine gallenbittere Magenessenz zur Stärkung seiner durch die Säure des Eigendünkels vielleicht geschwächten geistigen Verdauung und da er so auch nützlich wirken mag, könnte man ihm seine Existenz verzeihen.

Desto lieber würde es dem Verfasser seyn, wenn Herr Professor Blume sich selbst zu einer Entgegnung veranlaßt sähe. Da sich die hier entwickelten Hypothesen ganz auf seine Entdeckung gründen, so sind sie gewissermaßen aus seinem Grund und Boden hervorgewachsen und ihm, als dem Eigner derselben, würde die erste Stimme darüber zukommen. Durch Blume's Arbeiten, welche Hypothese man auch darauf bauen will, ist nicht nur für die Rechtsgeschichte unendlich viel gewonnen, sondern auch der Kritik ein weites Feld eröffnet, auf welchem sie mit der größten Sicherheit Lorbeern sammeln kann, da die von ihm nachgewiesene Reihenfolge, welche in den Fragmenten der Digesten herrscht, in manchen Fällen die Stellung eines Fragments bedingen kann, so wie die Inscriptionen einzelner Fragmente für ihre Richtigkeit nur in der Uebereinstimmung mit dieser Ordnung ei-

nen unumstößlichen Beleg finden. Herr Professor Blume ward jedoch durch die handgreifliche Wahrheit des Gefundenen zu Vermuthungen geleitet, die er durch sehr gründliche, von einem in dem Umfange seltenen Quellenstudium, zeugende Ausführungen zu unterstützen sucht, doch führen diese ihn nicht allemal zu sicheren Folgerungen. Die mit so ausgezeichnetem Glück gemachte Entdeckung der drey Reihen veranlaßt ihn, seiner Combinationsgabe mit zu großer Sicherheit für den Erfolg zu vertrauen, und was diese gefunden hat, mag er um so weniger wieder aufgeben, als ihm seine ausgebreitete Gelehrsamkeit häufig Anknüpfungspunkte darbietet, die seinen Hypothesen eine feste Grundlage zu geben scheinen. Diese Hypothesen zu beleuchten, und, wo möglich, mit anderen zu vertauschen, nicht Herabsetzung eines rühmlichen Strebens, ist dem Verfasser Zweck. Er darf deswegen auch wohl die Hoffnung nähren, daß sich Herr Prof. Blume bey Gelegenheit einer solchen Entgegnung durch die hier aufgestellten Meinungen nicht unsanft berührt zeigen wird. So widersprechend sie den seinigen sind, zwecken sie ja doch nur darauf ab, seine eigene Entdeckung in ein glänzenderes Licht zu stellen.

Ohne die Verabsäumungen alle aufzuzählen, wegen derer der Verfasser die Kritik um Nachsicht anzuflehen hätte, genüge die Bemerkung, daß er bey der Anordnung des Nachfolgenden nicht eben ängstlich zu Werke ging. Die Stellung der abgehandelten Ge-

genstände entspricht ganz ungekünstelt dem Gange, welchen die Untersuchung selbst nahm. Er wollte hieran nicht ändern, weil er seine Leser am leichtesten auf demselben Wege zu überreden hoffte, auf dem er selbst zur Ueberzeugung gelangt war.

Da die Litteratur des Gegenstandes als von Hrn. Prof. Blume schon erschöpft zu betrachten ist, so hatte der Verfasser keine Veranlassung darauf zurückzukommen. Uebrigens hat man ihm, so oft er das Bedürfniß fühlte, sich über diesen oder jenen Punkt zu belehren, die gewünschten Nachweisungen auf der hiesigen Königlichen Bibliothek mit so vieler Freundlichkeit und Bereitwilligkeit ertheilt, daß es unrecht von ihm wäre, wenn er seinen Dank nur gegen einzelne, namentlich zu bezeichnende der Herren Bibliothekare aussprechen wollte. Mögen sie fortfahren, sich ihrem schönen Berufe immer mit gleicher Liebe zu widmen!

Göttingen im Monat July 1830.

Der Verfasser.

Erstes Capitel.

Welches sind die Thatsachen, worauf Blume seine Hypothese stützt?

Eine genaue Ansicht der auch diesem Aufsatze angehängten ersten Tabelle in Blume's Abhandlung kann die Darstellung dieser Thatsachen sehr verkürzen. Es sind darin die drey Inscriptionenreihen, deren Spuren sich in den meisten Pandectentiteln wiederfinden lassen, vollständig angegeben.

Diese Reihenfolgen haben nicht nur ganz bedeutende Lücken, sondern es finden sich auch häufig Abweichungen, indem:

1) die Compilatoren zuweilen durch den Inhalt zweyer Stellen veranlaßt wurden, dieselben entweder zu einem Ganzen zu verbinden (Zusammenschmelzungen) oder doch einander nahe zu rücken (Zusammenstellungen).

2) Waren oft Gründe vorhanden, eine und die andere Stelle vorzüglich auszuzeichnen und sie deshalb an die Spitze des Titels zu stellen (Anfangsstellen).

3) War das, absichtlich oder zufällig früher Uebergangene nachzutragen (Nachträge). Von diesen werden Wiederholungen ganzer Massen, ja aller drey Massen oder Reihen in einem und demselben Titel unterschieden.

4) Sind mehrere Schriftsteller, unter ihnen Labeo, zuweilen vor, in der Regel aber nach der Papinianus Masse ausgezogen und endlich

5) finden sich auch unerklärliche Abweichungen (Unordnungen).

Dieser, wenn auch mangelhafte Ueberblick wird hinreichen, das aus Blume's Abhandlung hierher Gehörige ins Gedächtniß zurückzurufen.

So wahr diese Thatsachen seyn mögen, eben so überraschend sind sie doch für den, welcher sich die Entstehung der Pandecten bisher auf eine, mit diesen Ergebnissen nicht zu vereinigende Weise zu denken gewohnt war. Er wird es nicht begreifen, wie die verschiedenartigsten Schriften concurriren konnten, um einen einzigen Titel, dessen Rubrik einen, von allen übrigen Rechtsmaterien abgeschiedenen Gegenstand bezeichnet, zu bilden. Umgekehrt wird es ihm nicht erklärlich seyn, wie das, über einen bestimmten Rechtsgegenstand geschriebene Werk an höchst mannigfach rubricirte Titel etwas Geeignetes abzugeben haben konnte. Was kann z. B. die Lehre de solutionibus mit der de adulteriis gemein haben [1]), oder die Lehre de officio curatoris reipublicae mit der de usuris [2])?

Darum darf es wahrlich Niemanden leicht Wunder nehmen, wenn noch Manche der neueren Schriftsteller von Blume's Hypothese und zwar ungemein kühl reden [3]), zumal Blume aus diesen Thatsachen Schlüsse zieht, welche man nicht füglich mit einem anderen Namen bezeichnen kann. Das Ganze, ohne vorangegangene Prüfung an sich schon unwahrscheinlich, mußte dies durch viele der darauf gegründeten Vermuthungen noch mehr werden und ein Antiblume (um ihn mit Hotmann's Antitribonian, nicht zu seinem Vortheil [4]), in Parallele zu stellen) möchte, nach einer flüchtigen Durchsicht des Ganzen, sich etwa folgender Gestalt vernehmen lassen:

Blume befolgt kein bestimmtes Princip, welches ihn mit Sicherheit leiten könnte, seine Reihen oder Massen überall mit überzeugender Gewißheit wieder zu erkennen. Während ihm unzählige Male ein einziges Fragment genügt, um eine ganze Masse zu bilden, werden ganze Rei-

---

1) f. 41 u. 42. de solut. (46. 3.)

2) f. 33. de usuris (22. 1.)

3) Hugo R. G. Zehnte Ausgabe. S. 987. N. 4.

4) Dirksen Civilistische Abhandl. 1820. B. I. S. 193. Note 1. a)

henfolgen von ihm als Nachträge aufgeführt. So werden im Titel de rei vindicat. (6. 1). fr. 68 bis 77 in seiner dritten Tabelle als Nachtrag angemerkt, während fr. 68 bis 71 alle Requisite der Sabinus-Masse an sich tragen und fr. 72 bis 77 unverkennbar zur Edict-Masse gehören. Ueberhaupt setzen ihn seine Ausnahmen, insbesondere die Freyheit, welche er sich darin bedingt, manche Fragmente als Nachträge und andere als Anfangsstellen unberücksichtigt zu lassen, in den Stand, überall, selbst in den Titeln geringeren Umfangs, seine drey Massen wieder zu finden. Stehen gleich zu Anfang Stellen, welche zu den von ihm angegebenen drey Massen gehören, und folgen mehrere Fragmente, welche sich nicht zur letzten Masse zählen lassen, so betrachtet er dieselben als Nachtrag. Schicken sich dagegen die letzten Fragmente besser zur Constituirung der drey Massen, so erklärt er die ersten Stellen, welche sich nicht dahin ziehen lassen, für Anfangsstellen. Anfang und Ende seiner Massen zu bestimmen, macht ihm daher gar keine Schwierigkeit. Wenn sich zwischen mehreren Fragmenten derselben Masse eines findet, das zu einer fremden Masse gehört, so zählt er dies lieber gar nicht mit. So sind in seiner zweyten Tabelle die drey Fragmente des Titels de officio procuratoris Caesaris (1. 19) zur Edict-Masse gestellt, während das mittlere, welches die Inscription Paulus lib. 5. sententiarum an der Stirne trägt, in die Papinianus-Masse gehören würde [1]). In solchem Falle giebt auch seine dritte Tabelle über diese Regellosigkeit keine Auskunft. — Steht am Ende eines Titels ein nicht ganz passendes Fragment, wie f. 20 D. de jurisdictione (2. 1) [2]), so wird es in der zweyten Tabelle nicht mitgezählt und auch darüber giebt die dritte Tabelle keinen Grund an. — Wenn ein Titel mit mehreren Fragmenten verschiedener Reihen schließt, so weiht er eines davon zur Masse, wenn ihm an den dreyen noch eine fehlen sollte. So gehört im Titel de in jus vocando (2. 4) fr. 1 bis 13 zur Edict-Masse; fr. 14 bis 22 mit einigen Unterbrechun-

---

1) Dies f. ist von Hugo in seinen Digesten als Zusammensetzung angegeben.

2) In Hugo's Digesten als Nachtrag aufgeführt.

gen, indem fr. 19 u. 21 zwischengeschoben sind, zur Papinianus-Masse. Es bleiben noch drey Fragmente übrig, von denen f. 23 zu Marcian's Institutionen gehörig, ausgehoben wird, um die noch nicht vorgekommene Sabinus-Masse daraus zu bilden. — Wenn sich in einer Masse ein fremdes Fragment findet, das sich nicht als Zusammenschmelzung geltend machen läßt, so ist's eine Zusammenstellung, wozu es nicht einmal des materiellen Zusammenhangs mit dem vorhergehenden Fragmente bedarf [1]). Diese Zusammenstellungen stehen überhaupt den wirklichen Unordnungen, deren sich außerdem auch noch welche finden, sehr nahe, weswegen es auch nicht zu billigen ist, daß Blume sie in der dritten Tabelle von den Zusammenschmelzungen nicht unterscheidet.

Unser Hotomannus redivivus fährt also fort: Will man die von Blume angegebene Ordnung überall wiedererkennen, so muß man nothwendig von Lücken absehen. Waren bey der Compilation einzelne Schriftsteller irgendwo zwischen zwey anderen auch übrigens an der Reihe, so kann es ja gerne seyn, daß sich in ihnen hier nichts fand, was man hätte aufnehmen mögen. Daher bleiben sie aus und es entsteht eine Lücke in der angegebenen Inscriptionenfolge. Wie groß darf man aber diese Lücken annehmen? Wenn dies auch schwer auszumitteln seyn möchte, so ist man doch gezwungen, etwas darüber zu bestimmen, denn die Lücke stört natürlich die Reihenfolge nicht. Läßt man aber die Grenzen der Lücke unbeschränkt, so giebt es auch wieder gar keine Abweichungen von der Regel, weil man dann zwischen zwey einander fremden Fragmenten nur eine Lücke anzunehmen braucht, um die Reihenfolge hergestellt zu sehen. Wenn z. B. die Sabinus-Masse zweymal hinter einander folgt, darf man nur sagen, die anderen beyden Massen hätten zwar wohl zu diesem Abschnitt concurrirt, aber hier nichts geliefert. Bey solchen Annahmen dürfte aber die Existenz der Trichotomie überhaupt große Gefahr leiden. Diese Trichotomie soll dort [2]) zunächst aus der Beschaffenheit dreyer Titel, des Titels de R. J.; de V. S. und de V. O. nachgewiesen werden.

---

1) Blume S. 293. des vierten Bandes der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

1) Das. S. 265.

Die Fragmente der Titel de R. J. und de V. S. sind auf eine, der Verschiedenheit der drey Massen entsprechende Weise geordnet. Aus der umstellten Ordnung dieser beyden Digestentitel allein will **Blume** aber jene Dreytheilung noch nicht entnehmen. Er zieht deswegen den Titel de verb. obl. hinzu, der wieder anders geordnet ist, und glaubt dadurch die Existenz der erwähnten Trichotomie außer Zweifel gesetzt zu haben. Allein der Titel de V. O. folgt nur der ganz gewöhnlichen Ordnung der Mehrzahl der Pandectentitel. Wenn sich also die Dreytheilung aus den beyden letzten Pandectentiteln allein nicht erweisen läßt, so ist auch der Titel de V. O. nicht mehr wie die meisten übrigen Digestentitel geeignet, diesen Beweis zu unterstützen. Daß er die Reihenfolge ziemlich vollständig enthält, kommt hier, wo die Theilung derselben in drey Theile nachzuweisen ist, nicht in Betracht. Für **Blume** genügt die Eigenheit dieser Pandectentitel, um, darauf gestützt, die Ueberzeugung auszusprechen [1]:

> "Bey den **übrigen** Titeln der Pandecten scheint auf den ersten Blick kein anderer Unterschied in den Inscriptionen gemacht werden zu können, als der, daß ein Theil derselben in einem gewissen Zusammenhang unter sich steht, ein anderer auf eine bunte Menge von Büchern zurückweist, aus denen die Fragmente genommen sind. Bey genauerer Vergleichung aber treten nicht nur **überall** wieder jene drey Hauptmassen hervor, sondern ꝛc."

Ueberlegt man jedoch dabey, daß es eine nicht unbeträchtliche Anzahl Titel giebt, die überhaupt nur ein einzelnes Fragment enthalten [2], so wird es schwer halten, zu einer gleich generellen Ueberzeugung zu gelangen.

Wenn man sich mit **Blume**'s erster Tabelle vertraut macht, ist es zwar leicht, diese Trichotomie so ziemlich überall, d. h. mit den nothwendigen Einschränkungen in den Inscriptionen wieder zu erkennen. Daß aber Etwas in ein gefundenes Fachwerk hineinpaßt, ist noch kein Be=

---

1) **Blume** S. 295.

2) Digestor. I. 10. 11. 13. 17. II. 3. VII. 3. XIII. 2. XXV. 6. XXXVIII. 3. 11. 13. 14. XL. 6. XLIII. 10. 13. 14. 15. 22. 25. 28. 31. XLVII. 5. XLVIII. 14. XLIX. 12. 13.

weis dafür, daß auch Eins für das Andere gemacht ward. Eben so liegt darin, daß eine Masse für gewisse Abtheilungen empfänglich ist, noch nicht die Gewißheit, daß diese Abtheilungen ursprünglich in der Masse begründet sind. Wenn z. B. Jemand die in einer Lotterie gezogenen Nummern nach Classen eintheilen wollte, die er darin begründet fände, daß die Nummern innerhalb bestimmter Zahlengrenzen fallen, so daß bey einer Lotterie von 3000 Loosen Nr. 1 bis 1000, seiner Annahme nach, die erste; Nr. 1001 bis 2000 die zweyte und Nr. 2001 bis 3000 die dritte Classe bilden sollte, so würde es ihm nicht schwer fallen, sein System in jeder Ziehungsliste bestätigt zu finden, falls er sich nur vorbehält, die Zahl, wo jede Classe anfangen und endigen soll, nach Gelegenheit selbst zu bestimmen. In so fern sich Blume das Begrenzen seiner Massen in jedem Titel auch vorbehält, ist der Vergleich nicht unpassend. Wie schon früher erwähnt, genügt ihm häufig ein einzelnes Fragment, um daraus eine besondere Masse in einem Titel zu constituiren. Wenn er diese Annahme als allgemein gültiges Princip hätte voranstellen wollen, so hätte es der Vertheidigung seiner drey Massen kaum bedurft, indem er so, ohne genöthigt zu seyn, zu vielen Ausnahmen seine Zuflucht zu nehmen, jede Schwierigkeit ohne alle Mühe bekämpft haben würde. Die Massen würden freylich aber dann gar munter mit einander abgewechselt haben und es sollte seinem Wunsche nach in jedem Titel jede Masse nur einmal vorkommen. Daher treten die bedeutenderen Ausnahmen von dieser Regel als Verdoppelungen ganzer Massen, die kleineren aber unter dem Namen von Nachträgen auf. Der dringende Wunsch, diese Trichotomie bestätigt zu sehen, fand aber sein Entstehen in der besonderen Beschaffenheit der beyden Digestentitel de V. S. und de R. J., in welchen, wenn man diese drey Massen in einem derselben erkannt hat, dieselben sich in dem anderen, aber umgestellt, jede etwas kürzer oder länger, wiederfinden lassen. Daß aber diese drey Massen in jedem Titel regelmäßig nur einmal vorkommen sollen, widrigenfalls sie als Verdoppelungen, Nachträge oder Zusammenstellungen anzusehen seyen, kann seinen Grund nur in der verschwiegenen Voraussetzung finden, daß in der Regel jeder Titel seine ursprüngliche Gestalt auch in den

Digesten jetziger Ordnung beybehalten habe, oder, noch das Ganze des, unter der ihm entsprechenden Rubrik Gesammelten, vereinige. Eine Voraussetzung, deren Richtigkeit bis zu einer klaren Ansicht über die Entstehung der Pandecten dahingestellt bleiben muß.

Dieser Antagonist würde vielleicht so schließen: Wenn einmal eine wiederkehrende Reihenfolge irgendwo wahrnehmbar ist, so kann man dieselbe beliebig in Abschnitte eintheilen und wird diese einmal beliebten Abtheilungen bey jeder Wiederkehr der ganzen Reihenfolge mit Leichtigkeit wiedererkennen. Wenn Jemand z. B. sich einen Auszug aus verschiedenen Dichtern gemacht hätte und zwar so, daß er die ausgezogenen Gedichte nach verschiedenen Classen geordnet und immer Romanzen, Oden, Sonnette, Epigramme rc. besonders gestellt hätte, so würde man bey Durchsicht irgend eines Theils der Sammlung leicht finden, in welcher Ordnung er die Bücher gelesen hat. Wenn auch irgendwo einmal ein Dichter ausbleibt, weil er z. B. keine Romanzen geschrieben hat, und ich gerade die Romanzensammlung unter Händen habe, so würde eine andere Sammlung, etwa die der Oden oder Epigramme den Dichter, welcher in die Reihenfolge gehört, leicht suppliren lassen. Eben so ist es mit den Pandectentiteln, auch hier läßt sich fast in allen Titeln in der Ordnung der Fragmente eine Reihenfolge wahrnehmen, in welcher die Compilatoren die Schriftsteller gelesen haben. Oft bleiben freylich Schriftsteller in dem einen Titel aus, deren Namen man aus anderen Titeln leicht ergänzen kann. Wenn man nun in einem oder mehreren dieser Titel Unterabtheilungen annimmt, so hat es keine Schwierigkeit, die übrigen alle darnach einzutheilen. Es verhält sich hiermit gerade, wie wenn ich, um in dem obigen Gleichniß fortzufahren, in der einen Sammlung zu erkennen glaubte, daß der Sammler das eine Drittheil aus selbst erstandenen, das zweyte aus geschenkt erhaltenen, und das dritte aus geliehenen Büchern excerpirt hätte. Es stände dann nur bey mir, jene einzelne Sammlung darnach einzutheilen und zweifelsohne würde ich ohne Schwierigkeit in jeder der übrigen Sammlungen diese Eintheilung wiedererkennen. Dies dürfte ich aber nicht als Bestätigung meiner Voraussetzung von gekauften, geschenkten und ge-

liehenen Büchern ansehen. War diese Voraussetzung bey der ersten Sammlung falsch, so ist sie es auch bey allen übrigen.

So weit jener Antagonist. Der Verfasser dieser Abhandlung, weit entfernt, demselben in der Hauptsache beyzupflichten, hielt es jedoch für zweckdienlich, diese Bemerkungen, welche mancher Leser Blume's gemacht haben mag, mit aufzunehmen, da sie die Zweifel bezeichnen, welche er selbst bey seiner Untersuchung zu überwinden hatte, und sowohl was darin wahr, als was darin verfehlt ist, sich theils auf den ersten Blick, theils im Verfolg der Untersuchung sehr bald ergeben wird. Denn scheinbar sind die meisten dieser Einwendungen nur für denjenigen, welcher Blume's Abhandlung nicht wenigstens mit demselben Fleiße liest, mit dem sie geschrieben ist. Dies ist aber wahrlich eine Aufgabe, welcher nur Wenige zumal bey einem so trockenen Gegenstande nachzukommen Lust haben werden. Freylich liegt es in der Natur der Beweisführung, welche Blume zu wählen hatte, daß sie voraussetzt, jeder Leser werde sich die Kenntniß der Inscriptionenreihen aus eigener Anschauung erwerben. Blume stellt darum seine erste Tabelle, nebst der Behauptung, daß sie die Inscriptionenreihen, wie sie durch sämmtliche Pandectentitel hindurchlaufen, enthalte, voran. Wer dies in der behaupteten Allgemeinheit nicht zugeben will, mag selbst nachsehen; — gewiß, für den, der mit der Sache noch nicht vertraut ist, eine weder angenehme noch leichte Arbeit, zumal die mancherley Ausnahmen, die dabey vorkommen, ihm noch nicht geläufig seyn können. Blume würde das Vertrauen seiner Leser vielleicht früher gewonnen haben, wenn er zugleich die Methode, nach welcher er seine erste Tabelle entworfen hat, aufrichtig hätte darlegen wollen. Die Abhandlung selbst enthält nur die Grundsätze, welche sich in dieser Tabelle bestätigt finden sollen. Für den, welcher die darin angegebenen Reihen in den Pandectentiteln wiederfinden will, ist es nämlich ein großer Uebelstand, daß manche Schriftsteller und Werke, von denen nur wenige Fragmente aufbehalten sind, diese Tabelle, gewiß unnöthig, anschwellen. Denn bey so selten, oder gar nicht, wiederkehrenden Inscriptionen ist es noch dazu eine schwere Sache, ihren Platz in der

Reihenfolge zu bestimmen. Es ist nicht unmöglich, daß dort, wo sie ihre Stelle haben, früher eingetragene Schriftsteller, weil sie an die Rubrik des Titels nichts abzugeben hatten, was nicht schon aus vor ihnen benutzten Werken aufgenommen war, eine geraume Zeit nichts lieferten. Sie würden daher in eine Lücke fallen, die es zweifelhaft läßt, ob jene Schriftsteller oder diese Fragmente früher in den Digesten Platz gefunden haben. Da nun überdies die Grenzen desjenigen, was überhaupt für Lücke gelten soll, nicht zu bestimmen sind, so können unglücklichenfalls diese einzelnen Fragmente in eine bodenlose Tiefe gerathen und alle Bestimmungsversuche frustriren. Sie so weit wie möglich nach unten zu setzen, wie Blume thut, macht die Sache um nichts besser und kann in den entgegengesetzten Fehler führen. Die Grenzen der Lücke, so weit sie im besonderen Fall sich aus den früher oder später eingetragenen Werken ausmitteln lassen, sind die einzigen Bestimmungen, welche für den Platz solcher einzelnen Fragmente angegeben werden können, vorausgesetzt, daß sie nicht zufällig, oder durch Versetzung an jene Stelle kamen. Dazu kommt noch, daß das Ganze, wie wir später darauf zurückkommen werden, in einzelnen, früher vorbereiteten Lieferungen zusammengetragen zu seyn scheint. Da nun unfehlbar beym Eintragen der einzelnen Lieferungen Vieles, als im Vorhergehenden schon gesagt, gestrichen wurde und die später in die Lieferung eingetragenen Fragmente nun in die Stelle der früher eingetragenen aber gestrichenen rückten, so kamen viele Fragmente in ihrer Stellung viel höher hinauf, als ihnen ursprünglich zugekommen wäre. Daher ist es begreiflich, daß bey Schriften, aus denen nur wenig Fragmente in den Digesten aufbehalten sind, durchaus nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist, auf welches Werk sie eigentlich folgen. Wenn man sich mit diesen Schriften, die eine so geringe Ausbeute von Fragmenten liefern, aufhält, scheint man Gefahr zu laufen, die Hauptfolge zu verlieren. Blume wollte freylich seine Tabelle gerne in der größten Vollständigkeit hinstellen und zählt deswegen alle Schriftsteller und alle Werke auf, deren in den Inscriptionen der Pandectenstellen gedacht wird und unter diesen ist nun einmal eine nicht unbeträchtliche Anzahl, die an Fragmenten nicht mehr als zwey oder drey aufzuweisen haben. Alle Schriften

aber, von denen wir nicht eine erhebliche Anzahl von Fragmenten wirklich besitzen, bleiben bey einer Untersuchung über die Ordnung der einzelnen Stellen billig ausgeschlossen, wenn sie gleich dazu dienen mögen, die Wahrheit des, auf anderem Wege Gefundenen zu bestätigen. Blume hätte also alle diese für seinen Zweck nichts bedeutenden Schriftsteller und Schriften, die man im Index des Labitte nachsehen kann, aus seiner Tabelle, so fern er sie voranstellen wollte, weglassen können [1]), und was die Tabelle dadurch an einer, hier ganz unerheblichen Vollständigkeit verloren haben möchte, würden auf der anderen Seite die Reihen selbst an Wahrheit und die Leser durch Erleichterung des Ueberblicks gewonnen haben.

Mit dieser Abkürzung, die freylich nicht den Zweck haben konnte, seine eigene Arbeit besonders zu erleichtern, wäre die am sichersten führende und auch von Blume vermuthlich eingeschlagene Methode wohl die, daß man alle Stellen eines Werks in den Pandecten nachschlägt, wie dieses mit Hülfe des Index Labitti oder Augustinus de nominibus JCtorum ein Leichtes ist, die Nachbarstellen auszeichnet und bemerkt, welche vor und nach häufiger erscheinen. Dies ist freylich eine rein mechanische Arbeit, desto sicherer jedoch bewahrt sie vor Irrthum. Vorerst kommt ja nur das factische Bewährtseyn einer Reihenfolge in Betracht, und erst dann, wenn diese ausgemittelt ist, kann es sich um die Ursachen und Gründe derselben handeln. Dabey ist also noch gar nicht auf Versetzungen, Umstellungen u. s. w. Rücksicht zu nehmen, weil man durch dies Setzen von Ausnahmen die gesuchte Regel selbst schon als gefunden annehmen würde.

Auf diesem Wege belehrte sich der Verfasser, ohne jedoch der Meinung zu seyn, immer alle Fragmente eines Schriftstellers oder Werkes nachschlagen zu müssen, zunächst

1) Bey dem hier angefügten Abdruck dieser Tabelle ist die Anzahl der Fragmente, die sich von jedem Werk in den Digesten finden, hinzugesetzt, weil auf diese Weise der Leser am besten in den Stand gesetzt werden konnte, selbst über die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Sichbestätigens der Reihenfolgen in den Pandecten zu urtheilen. Diese Zählung ist im Ganzen nach Augustinus de nominibus Jurisconsultorum besorgt.

von dem wirklichen Bestehen einer solchen Reihenfolge und von der richtigen Stellung insbesondere der ausgezeichneteren in Blume's erster Tabelle zusammengestellten Inscriptionen. Weit weniger zeitraubend und gleich überzeugend würde es für ihn gewesen seyn, wenn er in Blume's Abhandlung einige Citate vorgefunden hätte, durch welche er auf diejenigen Titel aufmerksam gemacht worden wäre, in welchen sich das Verhälniß dieses oder jenes Pandecten-Schriftstellers zu den Nachbarwerken vorzüglich deutlich zeigt. So werden z. B. untenstehende wenigen Citate Jeden von der richtigen Stellung der Institutionenfamilie überzeugen [1]). Daß aber auch die regulae und andere in der Tabelle in die erste Masse gestellten Werke sich wieder den Institutionen nahe halten, kann man schon aus vielen dieser Citate ersehen.

Oft vereinigen sich dagegen Umstände, welche es nicht erlauben, zu einem so günstigen Resultate zu gelangen. Wo z. B. Werke eine bestimmte Rechtsmaterie betreffen, werden sie nämlich die derselben entsprechenden Titel meistens fast allein ausfüllen, und man wird weniger Fragmente anderer Werke, mit denen sie gleichzeitig eingetragen seyn möchten, darin finden. So vertheilen sich die verschiedenen Fragmente der Bücher de appellationibus unter die mancherley Titel von der Appellation, von welchen wieder jeder in der Regel nur aus wenigen Fragmenten besteht. Hier muß man denn nothwendig die Stellung einzelner Fragmente solcher Bücher, die sich in Titel fremder Rechtsmaterien verirrt haben, berücksichtigen, bey welchem Verfahren man sich keinen besonders glänzenden Erfolg versprechen wird.

---

1) f. 29 (verglichen mit den vorhergehenden und nachfolgenden Fragm.) D. de adoptionibus (1. 7); f. 42 cet. D. de contrah. empt. (18. 1) f. 36 cet. D. locati (19. 2) f. 29 cet. D. de usuris (22. 1) f. 35 cet. D. solut. matrim. (24. 3) f. 48 D. de hered. instit. (28. 5) f. 22 cet. D. de testam. milit. (29. 1) f. 52 cet. D. de acquir. hered. (29. 2) f. 115 cet. D. de legat. I. (30.) f. 33 cet. D. de condit. et demonstrat. (35. 1) f. 15 cet. D. de mortis causa donat. (39. 6.) f. 9 cet. D. de manum. vindict. (40. 2) f. 23 cet. D. de manum. testam. (40. 4) f. 9 cet. D. qui et a quibus man. (40. 9) f. 39 cet. D. de usurpat. et usucap. (41. 3) f. 40 cet. D. de solution. (46. 3) f. 211 cet. D. de verb. sign. (50. 16).

Neratii membranarum libri kommen nach Augustin de nominibus propriis Pandectarum vier und vierzig mal in den Pandecten vor. Diesen geht nur dreymal Marcelli responsorum liber singularis vorher, wohinter sie in Blume's erster Tabelle gestellt sind. Macri libri de officio praesidis, welche in jener Tabelle zunächst hinter Neratii membr. lib. gestellt sind, folgen nur ein einziges Mal. Ich hebe dies Beyspiel hervor, um anschaulich zu machen, mit welchen Schwierigkeiten Blume bey seiner Anordnung zu kämpfen hatte; keineswegs aber, um die von ihm gewählte Rangordnung selbst verdächtig zu machen, wozu es mehrerer Fragmente bedürfen möchte, als sich von beyden Nachbarschriftstellern des Neratius hier finden, nämlich aus Marcell. respons. nur 16 und von Macer de off. praesid. nur 9. Was ihn übrigens bestimmte, den libr. mebr. Neratii diese Stellung zu geben, bleibt im Dunkeln, so lange es Blume nicht gefällt, die bey Zusammenstellung seiner ersten Tabelle befolgte Methode anzugeben.

Eben so kann man sich, ohne von dieser Methode unterrichtet zu seyn, nicht wohl erklären, warum in Tab. I. am Schluß der Edict-Masse Arrius Menander und Taruntenus Paternus de re militari, Tertullianus de castrensi peculio, Modestini de poenis libri 4., Mauriciani de poen. lib. 2. den libr. regularum Licinii Rufini vorangestellt sind, da doch aus allen diesen kein einziges Fragment denselben zunächst voransteht. Ueberhaupt gehören die Inscriptionen der Fragmente des Licinius Rufinus, ob sich gleich ihre Anzahl nur auf 16 beläuft, ihrer Stellung wegen, zu den interessanteren, weswegen der nachfolgende Abdruck derselben, in ihrem Verhältniß zu den Nachbarstellen vielleicht zu entschuldigen ist.

Tit. Dig. de off. proc. (1. 16)

f. 14 Ulp. l. 20 ad l. J. et P. — f. 15 Lic. Rufinus l. 3 regular. — f. 16 Ulp. l. 2 ad ed.

Tit. Dig. de judic. (5. 1)

f. 37 Callistr. l. 5 cogn. — f. 38 Lic. Rufinus l. 4 regul. — f. 39 Papin. l. 3 quaest.

Tit. Dig. de contr. emt. (18. 1)

f. 69 Procul. l. 11 epist. — f. 70 Lic. Rufinus l. 8

regul. — f. 71 Pap. Justus l. 1 constit. — f. 72 Papin. l. 10 quaest.

Tit. Dig. de testibus (22. 5)

f. 5 Gaj. l. 4 ad l. J. et P. — f. 6 Lic. Ruf. l. 2 reg. — Mod. l. 3 regul.

Tit. Dig. de ritu nupt. (23. 2)

f. 50 Marcell. l. 3 ad l. J. et P. — f. 51 Lic. Ruf. l. 1 reg. — f. 52 Paul. l. 6 ad Sab.

Tit. D. de donat. int. vir. et ux. (24. 1)

f. 40 Ulp. l. 2 resp. — f. 41 Lic. Ruf. l. 6 reg. — f. 42 Gaj. l. 11 ad ed. prov.

Tit. D. de hered. instit. (28. 5)

f. 73 Gaj. l. 12 (13) ad l. J. et P. — f. 74 Lic. Ruf. l. 2 regul. — f. 75 Papin. l. 12 quaest.

Tit. D. de legat. II. (31)

f. 61 Ulp. l. 18 ad l. J. et P. — f. 62 Lic. Ruf. l. 4 reg. — f. 63 Callistr. l. 4 ed. mon. — f. 64 Papin. l. 15. quaest.

Tit. Dig. de adim. vel transf. (34. 4)

f. 20 Pomp. l. 1 ad Q. M. — f. 21 Lic. Ruf. l. 4 reg. — f. 22 Papin. l. 6 resp.

Tit. D. de fid. liber. (40. 5)

f. 15 Mod. l. 3 pand. — f. 16 Lic. Ruf. l. 5 reg. — f. 17 Scaevola l. 21 digest.

Tit. D. de statu lib. (40. 7)

f. 31 Gaj. l. 13 ad l. J. et P. — f. 32. Lic. Ruphin. l. 1 reg. — f. 33 Papin. l. 2 quaest.

Tit. D. de re judic. (42. 1)

f. 33 Callist. l. 5 cogn. — f. 34 Lic. Ruf. l. 13 reg. — f. 35 Pap. Just. l. 2 const. — f. 36 Paul. l. 17 ad ed.

Tit. D. de obl. et act. (44. 7)

f. 57 Pomp. l. 36 ad Q. M. — f. 58 Callist. l. 1 ed. mon. — f. 59 Lic. Rufin. l. 8 reg. — f. 60 Ulp. l. 17 ad ed. — f. 61 Scaev. l. 28 digest.

Tit. D. de verb. sig. (50. 16)

f. 154 Macer l. 1 ad l. vices. — f. 155. Lic. Ruf. l. 7 reg. — f. 156 id. l. 10 eod. — f. 157 Aelius Gall. l. 1 de verb. sign.

Tit. Dig. de reg. jur. (50. 17)
f. 209 Ulp. l. 4 ad l. J. et P. — f. 210 Lic. Ruf. l. 2 reg. — f. 211 Paul. l. 69. ad ed.

Bey Durchsicht dieser Inscriptionenfolgen macht zuvörderst das häufige Vorausgehen der Schriftsteller ad leg. Juliam et Papiam die im Ganzen richtige Stellung des Rufinus in der Reihenfolge deutlich. Sieht man aber auf die nachfolgenden Inscriptionen, so muß das häufige Zusammentreffen mit den Schriften Papinian's und seiner Masse auffallen. Vergleicht man die Stellung der Fragmente des Callistratus edicti monitorii so wie des Papirius Justus de constitutionibus, so findet sich auch hier eine Verwandtschaft oder Beziehung zur Papinianus-Masse. Die wenigen Fragmente des Aelius Gallus und Julius Aquila kommen wohl nicht in Betracht. Wenn man jedoch die Inscriptionen von f. 34 de administratione tutorum (26. 7) als richtig betrachtet, so schließt sich auch Julius Aquila, von dem uns nur zwey Fragmente aufbehalten sind, der Papinianus-Masse an.

Dieser Umstand könnte beynahe Zweifel gegen das Bestehen der Edict- und Papinianus-Masse als gesonderter Reihen erregen, zumal die Auctoren, welche in Blume's Tabelle die Edictmasse beschließen, nicht wie die am Schlusse der Papinianus-Masse stehenden Venulejus de actionibus und de interdictis, Furius Anthianus ad edictum, so wie theilweise andere, noch vor diesen aufgeführte, Schriftsteller fast nur Schlußfragmente für Pandectentitel geliefert haben. Dazu kommt, daß bekanntlich die Papinianus-Masse so sehr selten (17 oder 18 mal) [1]) Pandectentitel beginnt, was bey einer Anzahl von 429 bis 433 Pandectentiteln als eine unerklärliche Zurücksetzung des sonst so gefeyerten Papinian erscheinen muß.

Hätte Blume, statt seine vollständige Tabelle über diese Reihenfolgen, die ja, wenn sie verstanden werden soll, die genaueste Bekanntschaft mit der ganzen Abhandlung voraussetzt, voranzustellen, sich vorläufig begnügt, an

---

1) Nach Blume's Zählung S. 349. der Zeitschrift noch seltener.

einer hinreichenden Anzahl einzelner Titel, die am deutlichsten für seine Behauptung sprachen [1]), die Existenz der drey Reihen nachzuweisen, so würde dies das Studium seiner Abhandlung sehr erleichtert haben, während bey dem jetzigen Platz der Tabelle, durch die ganze Abhandlung hindurch, den Leser ein schwer zu bekämpfendes Mißtrauen gegen die Richtigkeit dieser Tabelle, welche in dieser Ausführlichkeit ihren Platz besser am Schluß der ganzen Ausführung gefunden haben würde, begleitet. Dies hätte um so eher geschehen können, da, wie die gegebenen Citate ausweisen, die Ansicht weniger Pandectentitel hingereicht haben würde, sich von der Existenz drey besonderer Massen auf das Vollkommenste zu überzeugen. Auf die Sabinus-Masse folgt, scharf begrenzt bald die Edict-, bald die Papinianus-Masse; eben so auf die Edict-Masse bald die Papinianus-, und bald die Sabinus-Masse, so daß an einem freyen Nebeneinanderbestehen der drey Massen nicht zu zweifeln ist [2]). Die angedeuteten Eigenheiten der Papinianus-Masse bedürfen daher einer besonderen Erklärung, wozu hier, wo es blos darauf ankommt, das Zuerklärende zusammenstellen, der Ort noch nicht ist.

Dagegen mag eine Zählung der verschiedenen Massen, welcher Blume's zweyte Tabelle zum Grunde liegt, hier Platz finden.

Es kommen nämlich von den drey Massen überhaupt vor:

1. die Sabinus-Masse — 379 mal
2. die Edict-Masse — 360 —
3. die Papinianus-Masse — 303 —

Bezeichnet man die Massen mit ihren Anfangsbuchstaben S. E. P., so ergiebt sich für die Wiederkehr der verschiedenen Ordnungen, in welchen die Massen in den Pandectentiteln vorkommen, folgendes Zahlenverhältniß:

---

1) Z. B. Digestor. XXII. 1. XXXV. 1. XXXVIII. 1. XLII. 1. XLIV. 7. XLVI. 1. XLVII. 2 etc.

2) Ein großes Verdienst hat sich in dieser Hinsicht Herr G. J. R. Hugo durch Herausgabe seiner Digesten erworben, die demjenigen, der sich von der Existenz der drey Reihen überzeugen will, die Mühe leichter machen. Wäre damit eine Angabe und Kritik der vollständigen Inscriptionen verbunden worden, so wäre das Werk noch brauchbarer, wenn gleich stärker geworden.

Die Ordnung		SEP	findet sich in		122	Titeln
—	—	ESP	—	—	58	—
—	—	EPS	—	—	25	—
—	—	SPE	—	—	24	—
—	—	PSE	—	—	6	—
—	—	PES	—	—	4	—

Oft kommen nur zwey Massen in einem Titel vor und zwar:

die Ordnung		SE	in 32	Titeln.
—	—	SP	— 32	—
—	—	ES	— 26	—
—	—	EP	— 17	—
—	—	PS	— 4	—
—	—	PE	— 1	—

Zuweilen bildet eine einzelne Masse einen ganzen Titel, nämlich:

S 39, E 37 et P 3 mal.

Der Vollständigkeit wegen mögen auch die Ordnungen der von Blume als solche bezeichneten Doppelmassen hier stehen:

SE *SPE	—	Dig.	Lib. I.	Tit.	3
SEP*SEP	—	—	XXI	—	2
SEP*ESP	—	—	XXIII	—	2
SEP*SEP	—	—	XXX, XXXI et XXXII		
P *SEP	—	—	XXXIII	—	7
SEP*SEP	—	—	XXXIV	—	2
EP *SEP	—	—	XXXVI	—	3
SEP*E	—	—	XXXIX	—	1

Wo diese Ordnungen durch Sternchen (*) getrennt sind, habe ich den Vereinigunspunkt der Massen angenommen. Bey den vorstehenden Zählungen sind diese Doppelmassen als einfache in der Ordnung mitgezählt, wohin sie nach ihrer ersten Hälfte gehören würden.

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß, da das Verhältniß der Anzahl, wie oft überhaupt eine Masse vorkommt, offenbar keine bedeutende Verschiedenheit zeigt, die häufigere oder seltnere Wiederkehr derselben Ordnung, wegen ihrer auffallenden Ungleichheit, damit in gar keiner Beziehung stehen kann. Es muß einen ganz besonderen Grund haben, warum z. B. die Ordnung SEP so ungemein häufig (122 mal) und die Ordnung PES so unge-

mein selten (4 mal) vorkommt. Mehr Ungleichheiten dieser Art hervorzuheben, wäre überflüssig, da der Augenschein davon belehrt.

Voranstehend kommt vor:

die Sabinus-Masse	=	=	249 mal.
die Edict-Masse	=	=	163 =
die Papinianus-Masse	=	=	18 =

Nach welchem Verhältniß die Papinianus-Masse neunmal schlechter gestellt ist, als die Edict-Masse und beinahe vierzehnmal schlechter als die Sabinus-Masse.

In der Mitte stehend kommt vor:

die Sabinus-Masse	=	=	64 mal.
die Edict-Masse	=	=	126 =
die Papinianus-Masse	=	=	49 =

Aus den Doppelmassen würde hierzu noch ein, je nachdem man die Abtheilung in ihnen annimmt, verschieden modificirter Zuwachs kommen. Hier wie im Folgenden ist wieder nur die nach unserer Annahme erste Hälfte derselben berücksichtigt.

Die Sabinus-Masse	folgt	auf	die Edict-Masse	88	mal.
=	=	=	Pap. M.	35	=
die Edict-Masse	=	=	Sab. M.	160	=
=	=	=	Pap. M.	29	=
die Papinianus-Masse	=	=	Sab. M.	114	=
=	=	=	Edict. M.	164	=

Wie also die Papinianus-Masse häufiger der Edict-Masse nachsteht, so steht wieder diese häufiger der Sabinus-Masse nach.

Wenn man diejenigen Titel, welche durch eine einzige Masse ausgefüllt werden, nicht mitzählt, so beschließt, Doppelmassen mitgerechnet,

die Sabinus-Masse den Titel		59	mal.
die Edict-M.	=	= 65	=
die Papinianus-M.	=	= 231	=

Berücksichtigt man, wie oft eine Masse sich in den Pandectentiteln nicht findet, so bleibt

die Sabinus-M.	in — 58	Titeln	aus.
die Edict-M.	= 78	=	=
die Papinian. M.	= 134	=	=

Diese Angaben sind dem S. 118. angehängten Abriß der Pandecten nach der Massenfolge zum Grunde gelegt, in wel-

chem sich die einzelnen Pandectentitel nach diesen Ordnungen in Classen gebracht finden.

So viel ist schon aus dem Obigen klar, daß unser Hotmann, den wir oben redend eingeführt haben, sich in der Hauptsache irrt. Sowohl die Reihenfolge der Inscriptionen als ihre Dreytheilung ist erwiesen. Die gebrauchten Vergleichungen mit einer Lotterie ꝛc. passen nicht, und was sonst beygebracht ward, gründete sich zum Theil auf kleine Vernachlässigungen in Blume's Abhandlung, oder ist eine, das Urtheil des Lesers prüfende, Sophisterey und wird in wirklich begründeten Puncten seine Erledigung im Folgenden finden.

Ohne uns hier schon auf Folgerungen einzulassen und ohne insbesondere auf alle hier angegebenen Zahlenverhältnisse einen großen Werth zu legen, mag es genügen, im Obigen den Grundriß festgestellt zu haben, wornach Blume seine Hypothesen theils aufgebaut hat, theils hätte aufbauen können. Wenn auch die angegebenen Zahlenverhältnisse nicht geeignet sind, aus ihnen allein die Art der Zusammensetzung der Pandecten herzuleiten, so gehören sie doch wenigstens mit zu den Ergebnissen und Thatsachen, denen sich anderweitig begründete Vermuthungen anschließen müssen. In wie fern Blume's Hypothesen über die Arbeiten von drey verschiedenen Collegien sich diesen Thatsachen anfügen, werden wir im nächsten Capitel zu erforschen suchen.

Zweytes Capitel.

Wie gründet Blume seine Hypothese auf die gefundenen Thatsachen?

Herr Prof. Blume gründet im Allgemeinen auf die von ihm entdeckten Inscriptionen-Reihen folgende Behauptungen, die, um den Schein einer partheyischen Darstellung zu vermeiden, seiner Uebersicht [1]) wörtlich entnommen sind.

1) Blume S. 262.

1) "Die Compilatoren sonderten alle Schriften, welche excerpirt werden sollten, in drei Abtheilungen und trennten sich selbst, um drei verschiedene Ausschüsse zu bilden. Jeder Ausschuß las die ihm zugefallenen Schriften der Reihe nach durch, doch so, daß bisweilen Bücher, die sich durch den Inhalt nahe verwandt waren, gleichzeitig neben einander excerpirt wurden. Man verglich sie mit dem Justinianischen Codex, und was für die künftigen Pandecten ausgewählt ward, setzte man unter irgend eine Rubrik, die aus dem Codex, dem Edict, oder im Nothfall aus der excerpirten Schrift selbst entlehnt werden mußte. Hernach ward verglichen, was so unter dieselbe Rubrik zusammengetragen war, wobei man Wiederholungen strich, Widersprüche tilgte und Umstellungen machte, wenn der Inhalt der Excerpte sie zu gebieten schien."

2) "Nachdem so die einzelnen Vereine ihre Arbeit beendigt hatten, wurden aus diesen drei Excerptensammlungen unsere Pandecten zusammengesetzt. Zu diesem Zweck legte man bei jedem einzelnen Titel diejenige Sammlung zum Grunde, welche die meisten oder wenigstens die größten Fragmente lieferte; verglich die beiden kleinern Sammlungen damit, so daß nach denselben Grundsätzen wie vorher, Wiederholungen und Widersprüche ausgeschieden, Ergänzungen aber, nähere Bestimmungen und allgemeine Sätze zugetragen wurden. Was dann in den kleinern Sammlungen übrig blieb, ohne seinen Platz gefunden zu haben, oder gestrichen zu sein, ward hinter die erste Sammlung gestellt und zwar wieder so, daß in der Regel die Zahl der Fragmente entschied, welche Sammlung in die Mitte, welche ganz an's Ende des Titels zu stellen sei."

Soweit Blume. Die erste Frage, die sich uns hierbey aufdringt, ist, würde die Sonderung der Compilatoren in drey verschiedene Vereine die Arbeit besonders erleichtert haben?

Daß nicht alle siebenzehn Compilatoren fortwährend mit einander in collegialischer Berathung gewirkt haben, ist an und für sich klar. Wenn eine solche collegialische Berathung über die Aufnahme einzelner Fragmente hätte entscheiden sollen, was Heineccius nicht für unmöglich

hält [1]), so würde man sich darin eine unerschöpfliche Quelle von Altercationen und kleinlichen Zwistigkeiten eröffnet und dadurch die Thätigkeit des Ganzen sehr bald gelähmt haben. Theilung der Arbeit also war eine nothwendige Bedingung, unter welcher allein die Compilatoren ihr vorgestecktes Ziel erreichen konnten. Diese war nicht blos durch die Zahl der Arbeiter gegeben, sondern auch durch den Gegenstand. Ueberdies werden nicht blos die früheren Beschäftigungen der Arbeiter auf die Bestimmung ihrer Thätigkeit eingewirkt haben, sondern auch ihre natürlichen Anlagen und persönlichen Neigungen. Wie diese Theilung beschaffen war, darüber werden wir vielleicht passender weiter unten Vermuthungen aufstellen.

Der collegialischen Berathung wegen hätte sich Tribunian wohl am wenigsten die vielen Mitarbeiter erbeten. Diese brauchte er, weil ein Mann, und wenn er der thätigste gewesen wäre, mit der Arbeit nicht fertig geworden wäre. Die Leitung der Arbeit behielt er sich ganz gewiß allein vor. Wenn er in aller Form collegialische Berathungen gestattet hätte, würde er sich selbst einen schwer zu bekämpfenden Drachen erzeugt haben. Ist aber ein Collegium unter Umständen ein Uebel, so sind ihrer drei ein noch weit größeres, und Tribunian würde sich wohl gehütet haben, sich den Kampf mit einem gar dreyköpfigen Ungeheuer aufzuerlegen.

Blume selbst nimmt an [2]), daß es hin und wieder Zwistigkeiten unter den drey Vereinen gesetzt und einer vor dem anderen seine Meinung geltend gemacht habe. Justinian, dem es um Herstellung der Einigkeit unter den Juristen zu thun war, würde gewiß alles Mögliche angewandt haben, einen solchen Factionengeist zu ersticken, wenn er irgendwo zum Vorschein gekommen wäre, und seine und Tribunian's Einrichtungen zielten gewiß nicht darauf ab, ihn zu nähren. Durch ein solches Sondern

1) Heineccii defensio compilationis juris Romani (Opp. T. III. p. 159.): "Quid vero si excerpta illa fragmenta prius expenderint tot viri docti, et, an locum in novo jurisprudentiae corpore mereantur, de totius collegii sententia statuerint?"

2) Blume S. 303.

der Arbeiter in verschiedene Collegien würde sich aber zu dem kleinen inneren Kriege, der in jedem Collegium herrscht, noch ein großer offener zwischen den verschiedenen Vereinen selbst gesellt haben, so daß der ganze Plan unfehlbar daran gescheitert wäre. Wenn nun gar, wie Blume in der Zeitschrift a. a. O. annimmt, diese drey Vereine die Rubriken, nach welchen sie zu sammeln hatten, selbst hätten unabhängig von einander wählen können, so würde ihnen darin gerade ein Zankapfel, wenn der überhaupt hätte ausbleiben können, suppeditirt seyn. Wahrlich, der Gott der Zwietracht hätte nicht planmäßiger handeln können, um sich schadenfroh an den Streitigkeiten zu ergötzen, die aus einer solchen Maaßregel entspringen mußten, welche die Compilatoren genöthigt hätte, nach beendigter Arbeit mit ganz verschiedenartig angelegten Werken gegen einander aufzutreten. Dies würde bey der endlichen Revision der drey Collectionen sicher heftigere Conflicte veranlaßt haben, als Tribunian und selbst Justinian beyde durch ihr Ansehen hätten schlichten können.

Zu welchem Zweck hätte man auch eine solche Sonderung vornehmen sollen? Ja! wenn eine Sonderung des Stoffs nach verschiedenen Rechtsmaterien damit zu verbinden gewesen wäre. Die zu bearbeitenden Werke bestanden aber größtentheils aus Schriften bedeutenden Umfangs. Diese vielen, das Ganze des Rechts umfassenden Werke, machten es auch unter diesen Umständen fast unmöglich, dieselben nach den Materien zu vertheilen. Dies fühlt auch Blume nur zu gut und behauptet daher, jedes einzelne Collegium habe aus den ihm mitgetheilten Werken eine, von den übrigen ganz abgesonderte, Masse von Excerpten gebildet. Dabey mußte dann, weil jedes einzelne Collegium nach Vollständigkeit zu streben hatte, beynahe Alles dreyfach vorkommen. Dies konnte man bey der endlichen Vergleichung freylich mit weit geringerer Mühe, als mit welcher es hingestellt war, wieder streichen. Aber wozu so viele, vergebliche Arbeit? Welche Kränkungen mußten überdies den fleißigen Arbeitern daraus erwachsen, die Erzeugnisse ihrer jahrelangen Anstrengung in wechselseitigem Kampfe sich selbst verzehren zu sehen! Sie selbst würden sich schwerlich dazu hergegeben haben, den Dienst des Ausstreichers an ihren eigenen Werken zu vollziehen,

der dann von Tribunian, vielleicht gar von Justinian mit eigner Hand hätte vollführt werden müssen.

Aber noch ein Kampf stand, nach Blume's Annahme, den Massen bevor. Waren sie durch obiges Streichen von sämmtlichen oder den meisten Widersprüchen und Wiederholungen befreyt, so galt es nun um den Vorrang im Titel. Welche Masse, nach Blume's Annahme, da nicht die meisten und längsten Fragmente hatte, ward hintenangestellt. Wer schildert hier die Schmach der Arbeiter denen die Papinianus-Masse zugetheilt worden war! Fast überall kamen sie zu kurz, und, wo sie wirklich lange oder viele Fragmente lieferten, hatten sie oft die Demüthigung, diese Länge oder Anzahl nicht anerkannt zu sehen. So sind Digestor. XXXIII. 1. et 2. die längsten Fragmente aus Scävola's Digesten und nicht immer bildet die stellenreichste Masse zugleich die erste des Titels. So steht Digestor. XXXVII. 14. die Edict-Masse, ob sie gleich die meisten Stellen zählt, in der Mitte. Freilich sind solche Beyspiele selten. Wenn es aber Grundsatz gewesen wäre, die an langen und vielen Fragmenten reichhaltigste Masse voranzustellen, so sieht man auch wieder nicht ein, warum zuweilen gegen ein Princip, das so leicht zu befolgen war, gefehlt werden konnte.

Sieht man dagegen von Demjenigen ganz ab, was die Compilatoren vermocht haben konnte, einer Masse den Vorrang im Titel zu geben, und berücksichtigt nur die Stellung der folgenden beyden Massen, wo sich ja auch wieder dasselbe Princip, wenigstens in der Regel befolgt zeigen soll, vorausgesetzt, daß alle drey Massen im Titel erscheinen (man vergleiche die zu Anfang dieses Capitels ausgezogenen Sätze aus Blume's Abhandlung), so bemerkt man, daß in letzterer Hinsicht die Annahme, daß die Compilatoren die an Fragmenten reichere Masse auch hier wieder vorangestellt hätten, theils ganz falsch, theils nur halb wahr ist.

Von den Titeln, welche alle drey Massen enthalten (M. s. den Schluß des ersten Capitels), haben 122 die Ordnung S E P. Hier wo die Edictmasse in der Mitte steht, umfaßt dieselbe in 25 Titeln [1]) eine gleiche Anzahl

1) Digestor. I. 3; XII. 5; XIII. 7; XVIII. 2. 6; XXV. 4; XXVI. 1. 10; XXVII. 1. 10; XXVIII. 1; XXXIII. 3. 6;

Fragmente, wie die zuletzt gestellte Papinianus-Masse. Zieht man diese, als hier nicht entscheidend, von 122 ab, so bleiben 97, und von diesen 97 Titeln ist wieder in 52 Titeln [1]) die Papinianus-Masse stärker an Fragmenten, als die ihr vorangestellte Edictmasse. Es bleiben dieser also nur 45 Titel, in welchen sie wirklich bey ihrer mittleren Stellung im Titel auch mehr Fragmente zählt als die nachfolgende Papinianus-Masse.

Von eben diesen Titeln, welche die drey Massen zugleich enthalten, zeigt sich die Ordnung E S P in 58 derselben. Hier, wo die Sabinus-Masse in der Mitte steht, umfaßt dieselbe in drey Titeln [2]) eine gleiche Anzahl von Fragmenten mit der zuletzt gestellten Papinianus-Masse. Zieht man diese, wie vorher, von 58 ab, bleiben 55, und von diesen 55 Titeln ist doch wieder in 17 Titeln [3]) die Papinianus-Masse stärker an Fragmenten als die Sabinus-Masse. Es bleiben dieser also 36 Titel, in welchen sie wirklich bey ihrer mittleren Stellung im Titel auch mehr Fragmente zählt, als die nachfolgende Papinianus-Masse.

Bey der Ordnung S E P zeigt sich also jene Annahme Blume's geradezu falsch, und bey der Ordnung E S P nur halbwahr.

Fast ganz in der Regel finden wir die Papinianus-Masse an das Ende des Titels gesetzt. Sollten daran wirklich ihre wenigen, unbedeutenden und kurzen Fragmente schuld

---

XXXIV. 8; XXXVIII. 2. 4. 7. 8; XL. 1. 13; XLI. 9; XLVIII. 6. 9. 11; L. 9.

1) Digestor. II. 15; XIII. 1; XV. 1; XVI. 1. 2. 3; XVIII. 5. 7; XIX. 1. 5; XX. 2. 4. 5. 6; XXII. 6; XXIII. 3; XXIV. 1; XXV. 2; XXVI. 2. 7. 8; XXVIII. 2. 3; XXIX. 1. 2. 4. 5. 7; XXXIII. 1. 2. 5. 8. 10; XXXIV. 3. 4. 9; XXXV. 1; XXXVI. 1. 2; XXXVII. 7. 10. 11; XXXVIII. 1. 17; XL. 7; XLVI. 1. 4; XLVII. 2; XLVIII. 1. 4. 5. 18. Nimmt man die Doppelmassen mit dazu, so wird diese Anzahl noch vermehrt.

2) Digestor. III. 4; XLIII. 30; XLVI. 7.

3) Digestor. VI. 1; VIII. 1; X. 1; XI. 1. 4; XXV. 7; XXVI. 3; XXVII. 1; XXXVI. 4; XXXVIII. 10; XL. 12. 14; XLI. 6; XLII. 8; XLIV. 3. 4; XLIX. 17.

seyn? Dies ist, bey dem hohen Werth, den Justinian selbst auf des Papinianus, so wie des Paulus Schriften legt, kaum glaublich. In der That hätte auch ein solches Verfahren gar zu viel Spielendes gehabt, als daß es Leuten angemessen gewesen wäre, die, wie Tribunian und manche seiner Mitarbeiter, hohe Würden in einem früher weltbeherrschenden Staat bekleideten. Auch hatte Blume nicht nöthig, zu solchen Gründen seine Zuflucht zu nehmen, um die überwiegende Reichhaltigkeit der voranstehenden Masse zu erklären. Nach seiner Annahme muß man diese Masse für die Siegerinn halten, welche die anderen beyden Massen größtentheils verschlungen hat [1]. Vielleicht entdecken wir aber weiterhin wahrscheinlichere Ursachen sowohl des Voranstehens der an Fragmenten reichsten Masse, als jener auffallenden Zurückstellung der Papinianus-Masse. Nur so viel sey hier im Voraus bemerkt, daß es wohl nicht eben als ein Zeichen der Geringschätzung einer Masse betrachtet werden darf, wenn sie nicht vorangestellt ist, ob diese Rangordnung gleich auf das gewiß nicht ganz unpartheyische Urtheil Blume's [2]) über die Papinianus-Masse influirt haben mag. Die Papinianus-Masse ist, wie Blume a. a. O. (4) zugiebt, reich an Untersuchungen über das Erbrecht; die Sabinus-Masse, wie Blume gleichfalls bemerkt [3]), behandelt auch Erbrecht, und außerdem Ehe, Tutel und Obligationen ausführlich. Auch in diesen ist aber die Papinianus-Masse nicht ausgezeichnet dürftig, sondern, in Verhältniß zu ihrer übrigen geringen Reichhaltigkeit, wohl versehen.

Dagegen ist die über die Sabinus-Masse ebendaselbst [4]) geäußerte Bemerkung, daß sie an Umfang und Wichtigkeit die erste sey, wohl unbedingt in jeder Hinsicht zugegeben.

Die übrigen Versuche, die verschiedenen Massen zu characterisiren, welche sich dort finden, haben das mit einander gemein, daß sie alle gleich wenig durchgreifend sind, und mehr Eintheilungen an die Hand geben, nach welchen

---

1) Blume S. 351.

2) Blume S. 269. (5).

3) Blume S. 280. (13).

4) Blume S. 269.

die Compilatoren die zu extrahirenden Werke hätten ordnen können, als daß sie eine davon wirklich zum Grunde gelegt hätten. Gleich die erste, welche die Beziehung, die zwischen dem Studiencursus und dieser Eintheilung geherrscht habe, anschaulich machen soll, hat den Uebelstand, daß der Reihen nur drey sind, der Studienjahre aber vier waren. Freylich beschränkt Herr G. J. R. Hugo [1]) diese Aehnlichkeit auf die drey Studienjahre, während welcher Vorlesungen gehört wurden. Daß sich jedoch die Hauptwerke, über welche Vorlesungen gehört und gehalten wurden, in den Reihen, und zwar an ausgezeichneten Plätzen wiederfinden lassen, ist bey dem, das Ganze umfassen sollenden, Pandectenwerk nicht auffallend. Aber auch wenn man vier Reihen annimmt, kann man fragen, warum nicht auch Paulus mit seinen Quästionen diese vierte Reihe beginnt? Die zweyte Eintheilung nach dem jus civile, praetorium und den Praktikern ist nur a potiori richtig. Die dritte nach Systemen, Commentaren und Monographien würde dienen können, die in jeder einzelnen Reihe enthaltenen Schriften darnach zu ordnen, wenn sich gleich nicht läugnen läßt, daß die erste oder Sabinus-Reihe in der That an Systemen die reichste ist. Zum Zweck der Pandectenanfertigung konnte es übrigens den Compilatoren schwerlich einfallen, die mancherley von ihnen zu bearbeitenden Schriften in drey streng gesonderte Classen einzutheilen, weil sie hier eine Ordnung geschaffen haben würden, um sie gleich darauf selbst wieder zu zerstören, da jede einzelne Schrift, sie mochte stehen in welcher Reihe sie wollte, doch einmal bestimmt war, so weit der Inhalt es erlaubte, über das ganze Pandectenwerk fragmentarisch vertheilt zu werden. Finden sich daher dennoch Eigenheiten, welche die eine Masse vor der anderen voraus hat, so ist der Grund davon wohl eher in Ursachen zu suchen, die in Beziehung auf die Pandectencompilation, wie wir dieselbe jetzt besitzen, rein zufällig zu nennen sind.

Die bedeutendste Eigenheit dieser Art findet sich in der Sabinus-Masse, welche, man sieht nicht ein, warum? zugleich einen ganz bedeutenden Theil der Edictcommentare umfaßt, nämlich:

---

1) Hugo R. G. S. 983. Z. 10.

Ulp. ad edictum lib. 26 bis 51
Paul. - - - 28 - 48 med.
Gaj. - - - 9 - 18 -

Nun ist es zwar augenscheinlich, daß dies Drittheil [1]) mit dem Inhalt der Schriften über Sabin am nächsten übereinkam, auch hat man dasselbe gewiß absichtlich gleich hinter die Commentare zum Sabin gestellt. Was sich doppelt gesagt vorfand, konnte so auch am leichtesten ausgeschieden werden. Daß aber dies hauptsächlich wegen der Beziehungen der Werke auf einander geschehen sey, wie Blume a. a. O. vermuthet, ist wohl nicht ausgemacht, und auch die eben daselbst bemerkten häufigen Verschmelzungen der Commentare über Sabin und das Edict lassen sich aus einem anderen Gesichtspunkte betrachten, wovon später. Aus jener Erklärung dieser Theilung wird auch nicht deutlich, warum mittlere Bücher ad edictum in zwey Absätzen [2]) in der Edictreihe noch hinter den letzten Büchern ad edictum stehen. Blume [3]) versucht darüber zwey Erklärungen. Einmal sey es möglich, "daß auf vorläufige Verabredung, einen Theil der Edictschriften dem Sabinianischen Collegium zu überlassen, die Compilatoren der Edictmasse etwas mehr überschlagen hätten, als bey genauerer Untersuchung noch nothwendig schien, so daß das Uebrige wieder an sie zurückgefallen wäre." Diese Deutung gefällt ihm aber deswegen weniger, weil sich daraus der Punkt noch nicht erkläre, wie jener kleine Theil wieder in zwey Hälften zerfalle, von welchen die letzte früher excerpirt ist, als die erste. Aber, ganz abgesehen von diesem letzterwähnten Umstande, wäre ein so ängstliches Zuschneiden der Edictcommentare, blos um eine äußere Gleichheit der zu verarbeitenden Massen unter den verschiedenen Collegien herzustellen [4]), in der That zwecklos gewesen, und jetzt um so weniger anzunehmen, da diese sich viel leichter und passender bey Vertheilung der übrigen vielen, in den Reihen später folgenden Schriften, hätte bewerkstelligen

---

1) Blume S. 279.

2) Ulp. l. 54. 55. und l. 52. 53. Paul. l. 50-52. und l. 48. med. 49. Gaj. l. 20. 21. med. u. l. 19.

3) Blume S. 283 u. s. w.

4) Blume S. 274.

lassen. Diese nachfolgenden Schriften hätten auch die so erlangte Gleichförmigkeit eben so plötzlich wieder zerstören können, da sie doch wohl successive zur Verarbeitung vertheilt wurden, indem die ungeheure Anzahl von Handschriften, welche excerpirt wurden, nur nach und nach zusammengebracht werden konnte [1]). Diese Absicht, wenn die Compilatoren sich diese äußere Gleichstellung wirklich so angelegen seyn ließen, würden sie, da sie sich nach dieser Annahme doch nicht entblödeten, so bedeutende und wichtige Werke, wie die Commentare zum Edict waren, zu diesem Endzweck zu zerstückeln, viel leichter und sicherer erreicht haben, wenn sie jedes einzelne zu excerpirende Buch nach dem Maaßstabe in drey gleiche Theile zerlegt, und davon jeder Masse ein Stück zugetheilt hätten.

Blume selbst giebt jedoch einer andern Erklärung den Vorzug, nach welcher die Compilatoren noch unentschlossen gewesen seyn sollen, welchen Platz sie den in diesen ausgeschiedenen Büchern enthaltenen Materien anweisen sollten [2]). Durch diese Vermuthung wird jedoch der Umstand der Umstellung oder Umkehrung dieser beyden kleinen Abschnitte in der Edictreihe auch nicht erklärt, sondern einem bloßen Zufalle zugeschrieben und nicht weiter urgirt.

Sollte aber überhaupt die Anordnung die Compilatoren schon zu einer Zeit in Verlegenheit gesetzt haben, wo es auf Anordnung noch gar nicht ankam? Mochte immerhin das Edict die in diesen Abschnitten behandelten Gegenstände an verschiedenen Orten, als wo wir sie in den Pandecten finden, und zugleich an mehreren Stellen vortragen, den Compilatoren konnte dies gleich gelten, da sich nach der einmal von ihnen eingeschlagenen Methode, unter den gewählten Rubriken am Ende doch zusammen finden mußte, was zu einander gehörte. Dies Zusammentragen des Gleichartigen war vorläufig ihr Hauptzweck, und erst wenn sie diesen erreicht, und, was von diesen und jenen Rechtslehrern an den verschiedensten Orten und bey den verschiedensten Gelegenheiten vorgetragen war, alles bey einander gestellt hatten, mochten sie überlegen, diese

---

1) Blume S. 318.
2) Blume S. 285.

nach den Lehren verschiedenen kleinen Sammlungen zu einem, den Anforderungen der Zeit gemäßen, Ganzen zu vereinigen. Da war es an der Zeit, die, als fehlerhaft erkannte, Ordnung des Edicts durch Sonderung und Zusammenstellung zu verbessern. Zum Zweck der bloßen Compilation aber eine solche Ausscheidung eines Theils der Edictcommentare vorzunehmen, war, da eben durch diese Compilation jeder einzelne Theil derselben doch wieder zersplittert werden sollte, wahrlich kein Grund vorhanden.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Compilatoren vorläufig zur bequemeren Uebersicht die rubricirten Fascikel, deren sie sich wahrscheinlich bedienten, um ihre Excerpte darin einzutragen, nach einer bestimmten Ordnung aufgestellt hätten, wie wir bey einer solchen Gelegenheit der Ordnung nach dem Alphabet den Vorzug geben, so würden einmal hier solche Schwierigkeiten gar nicht statt gefunden haben, und dann würden sie, falls diese vorläufige Ordnung so schlecht gewählt war, daß sie für gewisse Materien kein Fach dargeboten hätte, am besten gethan haben, diesen Materien gesonderte Fächer anzuweisen, und, so fern es sich fragte, ob man dabey unter einer oder unter mehr Rubriken sammeln wolle, lieber der Mehrzahl den Vorzug zu geben, weil man ja immer wieder zusammenwerfen und vereinigen konnte, ohne daß sie jedoch darum nöthig gehabt hätten, die Arbeit der Compilation selbst hier zu unterbrechen. Außerdem fand sich ja auch, wie die hierher gehörigen Pandectentitel [1]) ausweisen, in den anderen Massen auch Manches, was diese Materien betraf, ohne daß die Bearbeiter dieser Massen daraus eine Veranlassung hernahmen, in ihrer Arbeit einen Stillstand eintreten zu lassen. Die Rubriken, welche sich eigneten, diesen Sabinianischen und Papinianischen Beytrag aufzunehmen, würde man auch demjenigen haben vorsetzen können, was die Edictmasse Dahingehöriges lieferte, wenn man nicht annehmen will, die Compilatoren der Edictmasse seyen allein so zerstreut gewesen, daß sie hier die passenden Rubriken nicht gleich hätten auffinden können, und eine solche Vermuthung könnte ungerecht seyn.

---

1) Digestor. XXXIX. 1. 2. 3. 4; XL. 12.

Blume knüpft hieran die Untersuchung über die Zeit, wann die von Justinian verfügte Vergleichung der Excerpte mit dem Codex zur Ausscheidung der Widersprüche und Wiederholungen vorgenommen seyn möchte. Seine Meinung geht dahin, daß diese schon vor der Vereinigung der drey Massen von den einzelnen von ihm angenommenen Collegien beschafft worden sey, weil man erstens nur dadurch erfahren konnte, was unter irgend einer Bedingung sich eignete in den Pandecten zu stehen, und zweytens weil man durch das gleichfalls vorschriftsmäßige Entnehmen der Rubriken theils aus dem Edict, theils aber aus dem Codex auf diese Vergleichung schon angewiesen war. In der That scheint die Wortfassung der dort angeführten Einleitungsconstitutionen [1]) für diese frühere Vergleichung zu sprechen, weil darin ausdrücklich gesagt wird, es solle dergleichen in die Pandecten nicht doppelt aufgenommen werden (iterum poni). Da jedoch von den Vorarbeiten zu den Pandecten in diesen Constitutionen nie die Rede ist, und die Excerptensammlung, bis sie durch Eintheilung, Umstellung u. s. w. ihre jetzige Gestalt erhielt, immer noch als Vorarbeit zu betrachten ist, so entscheidet diese Stelle hier nicht.

Gewiß wäre es für die Compilatoren sehr erwünscht gewesen, wenn sie vor Beginn ihrer Arbeit, oder doch gleichzeitig damit, hätten bestimmen können, was als im Codex schon befindlich für die Pandecten unbrauchbar sey, aber sie werden dazu auch gewiß den Zeitpunkt wahrgenommen haben, wo diese Bestimmung am wenigsten schwierig und zeitraubend war. War nun gleich die Vergleichung mit dem Codex eine unerläßliche Bedingung, so war sie darum allein noch nicht die vor allen andern zuerst zu erfüllende. Es konnte noch manches Andere geben, wodurch die Ausrichtung dieser Bedingung wieder bedingt war.

---

1) Z. B. Const. Deo auctore §. 6. (vulg. §. 9.): Sed et similitudinem secundum quod dictum est, ab hujusmodi consummatione volumus exulare: et ea quae sacratissimis constitutionibus, quas in codicem nostrum redegimus, cauta sunt, iterum poni ex vetere jure non concedimus cet.

Zwar waren die Arbeiter von diesem Erforderniß wohl schon gleich beym Beginn der Compilation unterrichtet, und, wie man sich auch die Arbeiten unter ihnen getheilt denken mag, war eine vorläufige Berücksichtigung des Codex in so fern denkbar, als es gewissermaßen Ehrensache für jeden Mitarbeiter war, keine solche Verdoppelungen in Vorschlag zu bringen, weil er dadurch nur seine Unkenntniß der Kaiserlichen Constitutionen verrathen haben würde. Jedoch konnte man sich wohl nicht auf den Fleiß jedes einzelnen Arbeiters mit gleicher Sicherheit verlassen, und da diese Vergleichung von Justinian selbst beliebt worden war, mußte die Anordnung derselben auch wohl wenigstens von Tribunian als dem Director der ganzen Commission ausgehen, um einen officiellen Character zu bekommen.

Diese Vergleichung darf man denn aber wohl nicht mit Blume[1]) als etwas dem Excerpiren Vorangehendes betrachten. Wäre die von ihm angegebene Methode die richtige, daß man nämlich jede einzelne Schrift mit dem Justinianischen Codex verglichen hätte, so würde man diesen eben so oft haben lesen müssen, als es einzelne Schriften über Sabinus, Plautius, Vitellius, über das Edict, Digesten, Institutionen ꝛc. gab. Dazu kommen noch die vielen Werke, die oft gar keine Ordnung befolgten, die quaestiones, responsa, sententiae, opiniones, lectiones etc. Man sieht leicht, daß man nicht fertig geworden wäre, wenn man den Codex auch neun und neunzigmal hätte lesen wollen. Wenn man auf diese Weise die Schriftsteller wirklich erst mit dem Codex verglichen, und nur dasjenige, für dessen Ausschließung im Codex keine Motive waren, zusammengestellt hätte, so würde begreiflicherweise dies eine Princip bey jedem Schriftsteller angewandt, wenig von seinem Inhalt ausgeschlossen haben. Es mußte sich daher nun wieder in diesen Schriftstellern eine Menge von Rechtssätzen finden, die sie unter einander gemein hatten, was auch wieder auszumerzen war. Hätte man nun hier wieder dieselbe einmal bewährt gefundene (wie? ist oben gezeigt) Methode befolgt und jeden einzelnen Schriftsteller mit jedem der übrigen

---

1) Blume S. 262 u. 287.

auch schon mit dem Codex verglichenen collationirt, so wäre man in Ewigkeit nicht fertig geworden. Nimmt man nun noch dazu, daß der Codex selbst einer besseren Ordnung bedurfte, die ihm erst bey der repetita praelectio, längst nach Herausgabe der Pandecten zu Theil ward, so wird das Schwierige dieser Vergleichung noch anschaulicher. Selbst wenn diese Ordnung von der des auf uns gekommenen constitutionum codex wenig unterschieden gewesen wäre, denke man sich, daß die Compilatoren über die Aufnahme, z. B. eines die Tutel betreffenden Fragments ungewiß gewesen wären. Sie waren dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, diejenigen Titel dieses Codex zu vergleichen, worin von Tutel die Rede ist. Diese Constitutionen füllen aber gegenwärtig acht und vierzig Titel des fünften Buchs im Codex aus. Wenn sie diese Methode bey trecenties decem milia versuum hätten durchführen wollen, so wären sie noch bey der Arbeit. Und wie oft würden sie dasselbe schon verglichene Fragment, wie es ihnen bey der großen Uebereinstimmung mancher Schriften [1]) in einem andern Buche oder Werke aufgestoßen wäre, von Neuem mit dieser Constitutionenfülle verglichen haben und bey der Masse von Fragmenten ihren Irrthum nicht einmal gewahr worden seyn! So ungefähr mag sich Justinian, der sich nicht genug wundern kann, wie sein Gesetzsammlerchor dennoch fertig werden konnte, die zu befolgende Methode vorgestellt haben, nur fühlte er das Unvermeidliche der Schwierigkeiten, welche sich auf diesem Wege dem zu erstrebenden Ziel entgegenstellten. In seinen Gedanken mochte er seine fleißigen Arbeiter den zu ewig fruchtloser Thätigkeit verurtheilten Danaiden an die Seite stellen.

Hätten die Compilatoren dennoch auf diesem Wege ihren Zweck erreicht, so müßte man alles Ernstes über ein solches Werk erstaunen und dem braven Kayser Recht geben, wenn er in seiner Constit. Deo auctore §. 1. (vulg. §. 2.) sich folgendermaßen darüber ausspricht: res quidem nobis difficillima, immo magis impossibilis videbatur, sed manibus ad coelum erectis etc. wäre das Werk doch zu Stande gekommen und er auch von dieser Sorge befreyt.

---

1) Blume S. 279.

Sind diese Einleitungsconstitutionen zu den Pandecten von Justinian selbst verfaßt, so dienen dergleichen Reden, wie die eben allegirten dazu, das Verdienst seiner eigenen Theilnahme an der Arbeit zu würdigen, indem sie die Art und Weise seiner Thätigkeit dabey bezeichnen. Rühren sie dagegen von Tribunian her, so liegt es auch im Geiste der damaligen Zeit, daß er vorzog, das Vollbringen des Unternehmens lieber einer übernatürlichen göttlichen Beyhülfe zuzuschreiben, als daß er durch offene Darlegung der befolgten Methode Anerkennung seiner Einsicht in kluger Benutzung des Vorhandenen gesucht hätte, indem er, bey seinen Zeitgenossen, darum nur um so sicherer war, den größten Ruhm zu erndten.

Blume hätte also, auch bey seiner Annahme von drey verschiedenen Collegien, vielleicht besser gethan, die durch Justinian's Constitution verfügte Vergleichung mit dem Codex in eine Zeit zu setzen, wo die Arbeit bedeutend vorgerückt und ihrer Vollendung nahe war. Erst wenn die ganze Compilation durch Vereinigung der verschiedenen Massen, gegenseitige Vergleichung und Ausscheidung der Verdoppelungen auf ein Minimum reducirt war, durfte man an eine Vergleichung mit dem Codex denken, wenn man sich nicht die Arbeit unnöthigerweise erschweren wollte.

Da jedoch, wie ich früher bemerkt habe, die von Blume angenommenen drey Collegien in der von ihm angegebenen Gestalt alle Einheit der Redaction aufgehoben haben würden und somit auf dieselben nicht wieder zurückzukommen seyn möchte, bleibt auch die Ermittelung des Zeitpunktes dieser Vergleichung mit dem Codex späterer Ausführung aufbehalten.

Das folgende Capitel ist den Erklärungen gewidmet, welche die vorbemerkten Eigenheiten der Inscriptionenfolgen erlauben möchten, ohne Blume's Annahmen zu Hülfe zu nehmen.

Drittes Capitel.

Welche Erklärung erlauben diese Thatsachen, abgesehen von Blume's Hypothese?

Es lassen sich mit größerem und geringerem Glück mancherley äußere Veranlassungen erdenken, welche eine ähnliche Erscheinung, wie die der Inscriptionenreihen ist, zur Folge haben könnten, und es ist vielleicht nicht unpassend, das Verfehlte der meisten kurz anzudeuten so wie die übrigen wenigstens zu berühren, damit sie bey der nachfolgenden Untersuchung nicht störend wirken.

Unter diesen bleiben aber solche hier billig ganz unberücksichtigt, welche, von einem bloßen Zufalle abhängig, gar nicht einmal zum Bewußtseyn der Compilatoren durchgedrungen wären; wie wenn z. B. Jemand behaupten wollte, die ganze Trichotomie habe darin ihren Grund, daß Tribunian's Büchersaal drey Fächer umschloß, aus welchen sein Famulus, der ihm a bibliotheca war, die Bücher für jeden Titel immer der Reihe nach geholt und eben so wieder zurückgetragen hätte, ohne jedoch in der Wahl unter den drey Fächern eine feste Regel zu befolgen.

Um nichts besser würde man die Veranlassung darin suchen, daß man verschiedene Bibliotheken vereinigte, von welchen jede besonders bearbeitet worden sey. So wahrscheinlich es auch ist, daß man Alles, was man von juristischen Büchersammlungen irgend nur auftreiben konnte, in Constantinopel zum Zweck der Compilation zusammenhäufte, und so denkbar dieser Büchersammlungen drey waren, die zu verschiedenen Zeiten, aus verschiedenen Gegenden, vielleicht selbst aus Rom (was um so eher möglich war, da die Feindseligkeiten zwischen dem Griechischen Kayserreich und den Ostgothen erst im Jahre 536 ausbrachen), anlangten, eben so wenig ist der Umstand damit zu vereinigen, daß sich in jeder Sammlung ein Hauptwerk zum Grunde gelegt findet, von dem man nicht

annehmen kann, daß man es sich erst aus der Ferne habe verschaffen müssen, da schon nach dem bisherigen Studienplan gerade nach diesen Hauptwerken gelesen wurde.

Die drey Jahre, in welchen das Ganze zu Stande gekommen seyn soll, könnten verleiten, anzunehmen, daß sich die Compilatoren für jedes Jahr ein Pensum gestellt und im ersten Jahre die Sabinus-, im zweyten die Edict- und im dritten die Papinianus-Masse verarbeitet hätten. Man sieht aber dabey nicht ein, warum sie im zweyten Jahre nicht dort ihre Arbeit wieder angefangen haben sollten, wo sie sie im ersten liegen ließen, und dann wäre ein solcher Unterschied unter verschiedenen Massen nicht bemerklich gewesen.

Hugo [1]) ist der Meinung, daß die Lehrer, deren sich manche unter den Arbeitern befanden, bey Gelegenheit ihrer Vorlesungen die nöthigen Auszüge beschafft hätten. Eine gerechte Würdigung dieser Hypothese würde eine zu lange Ausführung erfordern. Um jedoch hier Etwas dagegen zu sagen, überlege man beyläufig, daß diese Methode theils nicht alle siebenzehn Arbeiter beschäftigt haben würde, theils nicht verdeutlicht, wie auf diesem Wege nur drey, höchstens vier gesonderte Reihen entstehen konnten.

Etwas Scheinbares hätte vielleicht die Vermuthung, daß schon früher zu verschiedenen Zwecken veranstaltete Sammlungen, die Tribunian sich zu verschaffen wußte, von den Compilatoren benutzt wurden. Daß solche Sammlungen verschiedener Commentare schon früher existirten, ist nicht zu bezweifeln. In der Const. Deo auctore §. 4. (vulg. §. 6.) sagt Justinian: Et ideo ea quae antea in notis Aemilii Papiniani ex Ulpiano et Paulo, nec non Marciano adscripta sunt etc., so wie auch, nach dem Bericht des Pomponius [2]), Aufidius Namusa die Werke von zehn verschiedenen Juristen in einer Compilation von hundert und vierzig Büchern zusammenstellte. Auch Alfenus hatte nach dem Bericht des Gellius [3])

---

1) Hugo R. G. S. 983. Z. 7 2c.

2) f. 2. §. 44. D. de Orig. Jur. (1. 2.)

3) Gellius Noct. Attic. Lib. 6. c. 5. Bynkershoek obs. VIII. 1. glaubt jedoch, daß Gellius sich hier eine Verwechselung mit der eben erwähnten Compilation des Aufidius Namusa habe zu Schulden kommen lassen.

coniectaneorum libros geschrieben, und deswegen kann man auch Blume's Bemerkung [1]), daß man bis zur Pandectencompilation nur Sammlungen von Kayserlichen Rescripten und Constitutionen gekannt habe, nicht unbedingt zugeben. Solche Collectionen werden insbesondere von Practikern, denen es zu beschwerlich und zu zeitraubend war, viele einzelne Commentare nachzuschlagen, veranlaßt worden seyn. Auf der anderen Seite werden auch die Professoren zum Zweck ihrer Vorlesungen ähnliche Compilationen ausgearbeitet haben. Wenn man annehmen wollte, daß Tribunian, der gewiß kein Erleichterungsmittel der Arbeit verschmähte, sich in den Besitz solcher früheren Collectaneen gesetzt hatte, so ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß er die umfassendsten derselben seiner Excerptensammlung zum Grunde legte. Manche der von Blume und Anderen gemachten Bemerkungen würden sich dieser Vermuthung ohne Zwang anschließen. Die Entstehungsart derselben brachte schon eine gewisse Reihenfolge mit sich, die daraus erwuchs, daß der Sammler jeden einzelnen Schriftsteller, den er sich zu verschaffen gewußt hatte, mit dem schon zusammengetragenen Ganzen verglich und vereinigte. Die Benutzung so bedeutender Hülfsmittel würde auch auf die frühere Beendigung der Arbeit, deren Dauer man (es ist zweifelhaft, ob anfangs [2]) oder ganz zuletzt) [3]) auf mehr als zehn Jahre angeschlagen hatte, einen befördernden Einfluß geäußert haben. Der von jedem Sammler gewählten Ordnung mußte sich alles später Angeschlossene fügen. Einzelne Regellosigkeiten bedürfen dabey keiner Erklärung aus vermuthlichen Absichten der Compilatoren, auf welche man sonst zurückzugehen genöthigt ist. Alle Eigenheiten, welche die eine Masse vor der anderen voraus hat, fänden dabey ihren Grund in der Laune, oder Gelegenheit dieses oder jenes Sammlers.

An der hierdurch nicht zu erklärenden Trennung der Edictcommentare muß aber auch diese Vermuthung scheitern. Diese sind zu sichtbar unter die Sabinus- und Edict-Masse vertheilt und diese verschiedenen Theile bil-

1) Blume S. 353.

2) Const. Tanta §. 9. (vulg. §. 12.)

3) Const. Δέδωκεν §. 12.

den so genau zusammen ein Ganzes, daß man darin eine Maaßregel der Compilatoren nicht verkennen kann. Was sie aber bewogen haben mag, hier eine solche Zerreißung einzelner Werke vorzunehmen, die bey der fragmentarischen Zerstückelung des Ganzen wenigstens zwecklos erscheint, erklärt keine der bisher angeführten Hypothesen.

Wer also in die Mysterien der Justinianisch-Tribunianischen Compilation einzudringen wünscht, hat wohl diesem einen Punkt vorläufig alle seine Aufmerksamkeit zu widmen, indem er hoffen darf, wenn es ihm nur erst geglückt ist, diesen Knoten zu lösen, in dieser Lösung vielleicht Aufschluß vieler dergleichen Geheimnisse zu finden.

Die erste Bemerkung, die sich hier dem Beobachter darbietet, ist, daß durch diese Zerreißung der Edictcommentare eine Vervollständigung der Sabinus-Masse bezweckt werden mußte. Es hat hierin kein Austausch, sondern eine reine Bereicherung nur der Sabinus-Masse statt gefunden. Zum Zweck der Pandectencompilation war aber eine solche vorläufige Umstellung unnöthig. Man hätte das mittlere Drittheil der Edictcommentare immerhin in der Edictmasse lassen können, ohne daß darum die in diesem Drittheil enthaltenen Fragmente in andere Titel verstreut worden wären, als in welchen sie sich jetzt finden. Im Gegentheil scheint es, als ob man an äußerer Ordnung dadurch gewonnen haben würde, wenn sich diese zum Edict gehörigen Fragmente bey der Masse gefunden hätten, welche Blume mit Recht die Edict-Masse nennt.

Gleichfalls zur ganz besonderen Vervollständigung der Sabinus-Masse waren auch wohl die vier libri singulares, welche Gegenstände behandelten, über welche das Edict selbst wenig enthielt [1]), mit zu derselben gezogen.

Sie umschließt überdies unter mehreren eines der reichhaltigsten Digesten (Julian), sämmtliche institutiones, die regulae und außerdem mancherley Collectionen von Schriften über wichtige Rechtsmaterien.

Welchen Grund mochte man haben, diese Masse vor den übrigen beyden so zu begünstigen? Gewiß wurde

1) Hugo R. G. S. 735. Z. 7 rc.

die Sabinus-Masse zu einem ganz besonderen Zweck so reich ausgestattet.

Dabey herrscht in dieser Masse eine gewisse Verwandtschaft der darin enthaltenen Werke unter einander. Die darin enthaltenen Edictcommentare schmiegen sich den Commentaren über Sabin an [1]) und die libri singulares hängen, wie Hugo, wenn auch in einer anderen Beziehung, andeutet [2]), mit dieser Reihe aufs Innigste zusammen. Eine gleiche Verwandtschaft haben mit einander die libri ad Sabinum und die institutiones, so wie die regulae [3]).

Wenn nun Hugo in seiner neuesten Rechtsgeschichte [4]) die Sabinus-Reihe am liebsten Institutionen-Reihe nennt, so scheint darin fast ein Aufruf zu liegen, die Beziehung, welche zwischen der ganzen Sabinus-Masse und der darin enthaltenen Institutionen-Collection herrscht, näher zu betrachten. Freylich denkt Hugo zunächst dabey nur an die Uebereinstimmung der drey Massen mit den drey Jahren, während welcher die jungen Rechtsbeflissenen Vorlesungen hörten, und an seine eigene Hypothese über die Entstehung der Inscriptionen-Reihen. Bey dem Allen bleibt so viel gewiß, daß einer unserer ausgezeichnetsten Rechtshistoriker die Sabinus-Reihe a potiori Institutionen-Reihe nennt. Dazu zwang ihn seine genaue Kenntniß von der individuellen Beschaffenheit aller uns auf irgend einem Wege erhaltenen Schriften der Römischen Rechtsgelehrten. Welche sonstigen Meinungen er übrigens damit verbindet, kann uns hier gleichgültig seyn, und wir dürften darum nicht anstehen, diesen Ausspruch seiner Gelehrsamkeit, wenn es seyn müßte, auch gegen seine eigenen Vermuthungen als Auctorität geltend zu machen.

In der That liegt denn nach diesem Allen die Vermuthung nicht weit, daß die ganze Sabinus-Masse eine

---

1) Blume S. 279 a. E. Hugo R. G. S. 983. Z. 25 rc.

2) Hugo R. G. S. 27. N. 5.

3) Hugo Gött. g. Anzeig. 1821. St. 26. "Zu den Büchern ad Sabinum gehören aber auch alle institutiones und alle regulae, das läßt sich begreifen, denn Beydes, sowohl die libri juris civilis von Sabinus, als die Institutionen und regulae, waren streng geordnete Uebersichten des jus civile u. s. w.

4) Hugo R. G. S. 27. Note 5; S. 964. Note 4; S. 983. Z. 16.

Vorarbeit zum Behuf der Abfassung der Institutionen Justinian's sey.

Daß zu diesem Zweck Vorarbeiten von großer Ausdehnung vorhanden gewesen seyn müssen, ergiebt sich schon aus der Vorrede [1]) Justinian's zu seinen Institutionen, wo er versichert, daß außer den Institutionen und res quotidianae des Gajus auch alle älteren institutiones und außerdem noch viele andere Rechtsbücher darin benutzt seyen.

Daß aber diese Vorarbeiten von der Art waren, daß sie den Digesten bequem eingefügt werden konnten, ist nicht unwahrscheinlich; denn, wenn auch nicht alle in den Pandecten excerpirten Rechtslehrer für die Institutionen benutzt wurden, so wurden umgekehrt sehr glaublich alle Schriftsteller, die man bey Abfassung der Institutionen brauchte, auch zur Compilation der Pandecten, die ja die Aussprüche aller ausgezeichneten Rechtslehrer vereinigen sollten, benutzt; und dann konnte man diesen Vorarbeiten auch keine passendere Gestalt geben, als eine allgemeine Compilations-Methode nach Rubriken von selbst mit sich brachte, welche Methode wir überall in den Pandecten befolgt sehen.

Eine solche Vorarbeit zu den Institutionen, welche vielleicht gleichzeitig mit der Pandecten-Compilation unternommen ward, darf man um so eher annehmen, da Tribunian schon in dem Auftrage der Anfertigung des letzteren Werkes Andeutungen wahrnehmen konnte, welche ihn darauf aufmerksam machen mußten, daß die Abfassung eines solchen kleineren Elementarwerks später von ihm verlangt werden könne. Hier sagt Justinian [2]): Ideo jubemus duobus istis codicibus omnia gubernari; uno Constitutionum; altero Juris enucleati, et in futurum codicem compositi: vel si quid aliud a nobis fuerit promulgatum *Institutionum vicem obtinens*, ut rudis animus etc. Dieser Wink mußte für den schlauen Tribunian so gut wie Befehl seyn, und es läßt sich daraus abnehmen, daß er schon während der Pandecten-

---

1) §. 6. Prooem. Instit.

2) Const. Deo auctore §. 8. (vulg. §. 11.)

compilation auf die Bearbeitung der Institutionen, oder wenigstens auf Sammlung von Materialien für dieselben bedacht war, um, wenn ihm später wirklich ein solcher Auftrag ward, desto schleuniger und rühmlicher mit seiner Arbeit hervortreten zu können. Wenn auch dem Auftrage selbst die nähere Bestimmung der Wünsche seines Gebieters vorbehalten blieb, so kannte er den Kayser doch zu gut, als daß er hätte daran zweifeln können, daß diese außer demjenigen, was er ohnehin leicht errathen konnte, nur die äußere Form betreffen würden. So giebt denn auch Justinian [1]) seinen früher gegebenen Auftrag dahin an, daß diese Institutionen in vier Bücher zusammengestellt werden sollten, wie er denn auch [2]) erzählt, daß er befohlen habe, dieselben in vier Bücher einzutheilen. Justinian, der zufolge §. 3. Prooem. Inst. diesen Auftrag nach Vollendung der Pandecten gegeben haben will, verfuhr gewiß nicht mit historischer Treue. Vielleicht war dies auch nicht einmal seine Meinung, denn der angeführte §. 4. daselbst verdeutlicht, welche Arbeit eigentlich später mit den Institutionen vorgenommen ward, nämlich das in libros partiri. Auch Blume [3]) nimmt an, daß noch gleichzeitig an den Pandecten und Institutionen gearbeitet worden sey, wenn er gleich die Abfassung der letzteren in die Zeit setzt, wo die drey Compilationen bis zum 36sten Buch der Pandecten zusammengesetzt waren. Allein auch der dann für die Abfassung der Institutionen bleibende Zeitraum war noch viel zu kurz. Wie dem auch sey, so kann es uns genügen, daß nach obigem Citat die Institutionen ihm fertig vorgelegt wurden, als Justinian diese Theilung beliebte. Nicht die Zeit der Abfassung, sondern blos die Zeit dieser Eintheilung in vier Bücher, welche für ihn etwas besonders Feyerliches haben mochte und wobey er ungezweifelt selbstthätig hervorleuchtete, läßt sich aus diesem §. 4. Prooem. Inst. abnehmen.

---

1) Const. Tanta §. 8. (vulg. §. 11.) — mandavimus — quatuor libris reponere.

2) §. 4. Prooem. Instit. Igitur post libros quinquaginta digestorum in quatuor libros easdem Institutiones partiri jussimus.

3) Blume S. 374.

Ueberhaupt kannte Justinian die Vorarbeiten, welche zu dem gewünschten Ziel einer neuen Gesetzsammlung führten, wohl nur aus Berichten Tribunian's [1]). Ja! sie scheinen ihm zum Theil gar Geheimniß geblieben zu seyn, denn er kann nicht genug seine Verwunderung über die unverhofft schleunige Vollendung der drey Hauptwerke: Codex, Pandecten und Institutionen, an den Tag legen. Daher ist es ihm um so weniger zu verargen, wenn er von Vollendung eines Werks spricht, während er blos die äußere Eintheilung desselben meint, die unter seinen Augen, unter seiner Mitwirkung, vorgenommen ward [2]).

Somit würde chronologisch dieser Vermuthung nichts im Wege und ein Anachronismus nicht zu befürchten stehen.

Wäre diese Vermuthung nun auch factisch begründet, so würde, wenn unsere Kenntniß von den Schriften der alten Juristen so weit reichte, sich wahrscheinlich finden, daß die Compilatoren, oder Tribunian, mit den früheren Institutionen-Verfassern zugleich diejenigen älteren Rechtslehrer zusammengestellt hatten, aus welchen diese ihre Lehrbücher zum größeren Theil schöpften, und wir würden dann insbesondere in den vorangestellten Schriften die Quellen dieser Institutionen zu suchen haben. Auch dieser Ansicht steht chronologisch nichts entgegen, da jeder dieser Institutionenverfasser, wenn sie auch verschiedenen Zeiten angehören, unter den in Blume's erster Tabelle ihm voranstehenden Digestenverfassern wenigstens einen älteren Rechtslehrer findet, aus dem er geschöpft haben könnte, und es von einzelnen Institutionenverfassern sogar bekannt ist, daß sie einen der vor ihnen excerpirten älteren Schriftsteller bearbeitet haben, wie z. B. Marcellus den Julian. Die geringen Hülfsmittel indessen, welche bey einer solchen Untersuchung zu Gebote stehen

1) Const. Tanta §. 1. — Sed cum omnia percontabamur, a praefato viro excelso (Tribuniano) suggestum est etc.

2) Was Justinian selbst l. c. pr. von seiner Aufsicht, Leitung und Entscheidung des Zweifelhaften erzählt, ist wohl nicht buchstäblich zu nehmen, sondern mag sich hauptsächlich auf die quinquaginta Decisiones beziehen. Vergl. Dirksen Civilistische Abhandlungen 1820. B. I. S. 240.

würden, lohnen die Mühe jedoch nicht, zumal das Resultat auch im günstigsten Falle nur eine Wahrscheinlichkeit liefern würde.

Es giebt kein anderes Mittel, welches mit einiger Zuverlässigkeit darüber urtheilen läßt, in wie weit jene aufgestellte Vermuthung, daß den Institutionen Justinian's insbesondere in der Sabinianischen Masse eine Ergänzungsquelle zubereitet war, gegründet sey, als, die Parallelstellen der Institutionen und Pandecten zu vergleichen, um so die Art des Einflusses zu beurtheilen, welchen die letzteren, ganz oder zum Theil, auf erstere gehabt haben können. Schade ist es für unseren Zweck, daß die von Schrader in seinem Prodromus corporis juris civilis angekündigte Institutionen-Ausgabe noch nicht erschienen ist. Die Sorgfalt, welche darin gerade den Parallelstellen gewidmet werden sollte, würde unserer Absicht sehr förderlich seyn. Jetzt müssen wir uns schon selbst zu helfen suchen. Nicht alle als Parallelstellen angeführten Pandectenfragmente sind jedoch solche, die bey Abfassung der Institutionen wirklich benutzt wurden. Man muß vielmehr mit Schrader a. a. O. mehrere Arten von Parallelstellen unterscheiden, und es fragt sich hier nur, welche Art derselben sich für unsere Untersuchung eignen würde. Da kann es denn wohl nicht zweifelhaft seyn, daß die Parallelstellen, welche über die Beziehung der Sabinus-Masse zu den Institutionen Aufschluß geben sollen, unverkennbare Kennzeichen an sich tragen müssen, daß sie Einfluß auf die Fassung derjenigen Institutionenstellen gehabt haben, mit denen sie parallelisiren. Ob dies der Fall ist oder nicht, sind wir jetzt, seitdem der Veronesische Gajus in Aller Händen ist, besser zu beurtheilen in den Stand gesetzt. Zuvor war dies ein gewagtes Unternehmen, und es ist nicht zu verwundern, wenn frühere Herausgeber und Bearbeiter der Institutionen Justinian's bey unzähligen Stellen bemerkten, sie seyen: ex Ulpiano, ex Tryphonino etc., von welchen Allegaten wir jetzt mit Bestimmtheit wissen, daß sie falsch sind, weil Gajus in seinen Commentarien ihren wahren Ursprung nachweist. Ueberhaupt verfuhren Manche in diesem Punkt wohl etwas zu leichtsinnig [1]).

1) Nichts kommt z. B. der Seichtigkeit Eckhard's gleich, welcher in seiner Hermeneutica juris §. 116. (wo er von dem Styl

Da beyde Werke, Institutionen und Pandecten, jedes das ganze Civilrecht umfassen, und die letzteren so bedeutend ausführlicher sind als die ersteren, mußte man häufig Fragmente in denselben finden, welche dem Inhalt nach einzelnen Stellen in den Institutionen entsprachen, ohne daß man darum behaupten darf, daß sie auf deren Fassung unmittelbaren Einfluß hatten. Zu einer solchen Annahme, wenn wir mit einiger Sicherheit verfahren wollen, berechtigt uns nur eine wörtliche Uebereinstimmung, wenn gleich dieselbe den Verhältnissen nach modificirt erscheint, indem die Institutionenverfasser, ihrem Plane zufolge, an den aufzunehmenden Sätzen Manches zu ändern gezwungen waren. Ueber die Beschaffenheit

---

spricht, in welchem die Institutionen geschrieben sind) der vorausgeschickten Bemerkung, daß dieselben aus den Compendien älterer Rechtslehrer zusammengesetzt seyen, zur Bestätigung Folgendes hinzufügt: Alia enim ex Cajo, alia ex Ulpiano, quaedam etiam ex Hermogeniani juris epitomis depromserunt *ejus* auctores, quaedam vero ex jure novo de suo adjecerunt. Der Wortfassung nach könnte man erstens, gewiß gegen die Meinung Eckhard's, vermuthen, daß die hier genannten drey Rechtslehrer die Zahl der hier in Frage kommenden erschöpfen sollte, und dann muß man sich zweitens wundern, wie Hermogenian hier genannt werden konnte, da sich, streng genommen, nicht eine einzige wörtlich ausgezogene Stelle desselben in dem Institutionen findet, und nur diejenigen, deren Schriften wörtlich ausgeschrieben waren, durften hier, wo vom Styl der Institutionen die Rede war, angeführt werden. Freylich ist man schon darum genöthigt, Nachsicht mit dem sonst achtungswerthen Eckhard zu haben, weil er im Anfang dieses §. 116. den Heineccius wörtlich ausgeschrieben hat, welcher in seiner Defensio compilationis juris Romani gegen das Ende der Abhandlung (in opp. T. III. p. 167. in fine) diese mindestens oberflächliche Bemerkung mit den Worten vorbringt: Non esse illum (sc. stylum Triboniani, quo Institutiones scriptae sunt) ubique sui similem, facile largimur, nec potuit esse aequalis, quum quaedam ex Cajo, alia ex Ulpiano, quaedam etiam ex Hermogeniani juris epitomis depromserint, quaedam ex jure novo de suo adjecerint *ejus libelli* auctores. Aus den letzten Worten ergiebt sich denn auch, worauf sich das ejus bey Eckhard bezieht. Man muß aus dem Heineccius suppliren ejus sc. libelli. Bey Eckhard steht dies Wörtchen ganz beziehungslos da, indem die Grammatik earum verlangt, weil das Wort institutiones vorauf ging. Spaßhaft ist es übrigens, daß diese Beschuldigung des Plagiats, selbst Plagiat ist.

dieser Modificationen aber können wir bey Gajus die beste Belehrung finden. Aus ihm sind die Grundsätze abzuleiten, nach welchen die Verfasser der Institutionen an den darin aufzunehmenden Fragmenten älterer Juristen änderten und besserten.

Es kann freylich unser Zweck nicht seyn, hier eine Abhandlung über Tribunian's Interpolationen, oder, wie Wissenbach, und wohl vor ihm schon Hotmann [1]) sagt, über die emblemata Tribuniani einzuflechten. Denn erstens kann bey den Institutionen von eigentlichen Interpolationen wohl überhaupt nicht die Rede seyn [2]), und zweytens haben die Schriftsteller, welche jene Interpolationen behandelten, die Wissenbach zusammenstellte, aus inneren Gründen auf Abänderungen, die Tribunian getroffen haben wird, meistens mit vieler

---

1) Wissenbach. Emblemata Triboniani (c. ejusd. comment. ad institutiones p. 357. c. 1.) sagt ad L. 7. pr. D. de cap. min.:
De hoc versiculo audiamus Hottomannum 3 obs. 9. Tandem aliquando, inquit, confido, me hujus legis aenigma dissolvisse, quod Tribonianus male ubique de nostris ingeniis meritus, nobis in cruciatum posuerat. Nam in contextum Pauli verborum *emblema* de suo inseruit, quod etc.
Wenn Wissenbach Hotmann's Observationen richtig citirt, wovon ich mich zu überzeugen nicht Gelegenheit hatte, ist die Anwendung des Worts emblema auf die von Tribunian getroffenen Abänderungen nicht von Wissenbach's Erfindung. Vergl. jedoch Hugo R. G. S. 989. Z. 15. ꝛc.

2) Vergl. Eckhard. Hermeneutica juris. ed. Walch. §. 260. p. 471 — ubi vero integra loca, ex Caji institutionibus, vel libris aureorum, Florentini institutionibus aliorumque scriptorum libris sumta, in institutiones sunt translata et aliquid in illis sit mutatum, verba haec tamquam sua (Tribonianus) profert: scriptoribus illa, quae ab illis mutuatus est, non tribuit, ideoque nec interpolationem suscepit (Walch). Walch wollte hier freylich wohl auch einen groben Irrthum Eckhard's beschönigen, welcher in dem §. 260. gesagt hatte: Quae vero ex Caji institutionibus desumta sunt, ea non possunt in emblematum numero haberi, quia sua fecit, et *nihil in illis mutavit* Tribonianus. Eine damals schon zu Gebot stehende Vergleichung der Justinianischen Institutionen mit den als Pandectenfragmenten aufbehaltenen Stellen aus des Gajus Institutionen würde vor einer solchen Behauptung gesichert haben.

Gelehrsamkeit und scharfsinnig geschlossen; bey der Vergleichung des Veronesischen Gajus mit den Institutionen liegen diese getroffenen Abänderungen dagegen klar vor Augen, und es sind daraus nur die Motive herzuleiten, welche die Verfasser derselben zu diesen Abänderungen bewogen.

Ein Versuch, diese aufzuzählen und auf bestimmte Classen zurückzuführen, finde hier Platz.

Es versteht sich zuvörderst von selbst, daß Alles, was sich bey Aufnahme übrigens noch brauchbarer Rechtssätze auf Verhältnisse, die sich seitdem anders gestaltet hatten, insbesondere auf veraltete Rechtsbegriffe und Gewohnheiten bezog, von den Institutionen-Verfassern theils weggelassen, theils verändert werden mußte [1]). Wo hingegen Schriftsteller blos historisch benutzt werden sollten, hatte man nur nöthig, das tempus zu verwechseln, und wo Gajus z. B. das tempus praesens gebraucht hatte, das imperfectum zu setzen [2]). Zu einer solchen Berücksichtigung des Inhalts mußte sich dann noch in Hinsicht auf den Sprachgebrauch ein der neueren Gesetzgebung mehr entsprechender Styl gesellen. Wenn die dadurch veranlaßten Veränderungen nicht allemal der classischen Latinität entnommen waren, so rührt dies nicht immer von Unkenntniß her. Die Sprache der Gesetze ist die Sprache des Lebens. Dabey finden sich öfters Umstellungen, in denen ein Streben nach besserer Construction und selbst zuweilen nach Wohllaut unverkennbar ist [3]).

Zu diesen zeitgemäßen Aenderungen kommen zweitens solche, welche durch die Bestimmung der Institutionen zu einem Elementar-Lehrbuch bedingt waren; daher finden sich häufig Zusätze zur Vermehrung der Deutlichkeit und zu näherer Bestimmung [4]), Vertauschung einzelner Wörter

---

1) Gaj. Veron. Comm. I. §§. 2. 3. 20. 37. 49. 53. 55. 98. 99. 105. 128. 142.

2) id. eod. §§. 2. 7. 40. 52. 185. 186. 187.

3) id. eod. §§. 8. 9. 20. 40. 48. 49. 53. 55. 61. 64. 104. 124. 127. 155. 158. 159. 164. 200.

4) id. eod. §§. 1. 2. 3. 11. 38. 53. 59. 61. 64. 65. 104. 105. 129. 142. 144. 158. 161. 185. 186. 199.

und Ausdrücke [1]), so wie Abkürzungen, Weglassung des Ueberflüssigen und Tautologischen [2]).

Endlich kommen drittens dazu noch Veränderungen, welche die gewählte Form des Lehrbuchs mit sich brachte. Dies sollte einmal nicht wie die Pandecten aus abgerissenen Bruchstücken bestehen, sondern ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Daher veranlaßte die neue Stellung der Fragmente vorzüglich zum Zweck der Anknüpfung an das nächst Vorhergehende häufig kleine Aenderungen [3]), und dann erschien zuletzt das Ganze als eine große Kayserliche Constitution, in der man sich Justinian als selbstredend zu denken hatte, weswegen es z. B. mit der Kayserlichen Würde nicht zu vereinigen gewesen wäre, die erläuternden Beyspiele, welche die alten Juristen nicht anstanden aus ihren eigenen Lebensverhältnissen und Familienbanden zu wählen, unverändert aufzunehmen [4]).

Die beweisenden Allegate beziehen sich sämmtlich nur auf den ersten Commentar des Veronesischen Gajus. Wenn sich gleich in den folgenden Commentarien oft weit treffendere Stellen finden, so wollte ich doch diese selbstgestellten Schranken um so weniger gern überschreiten, da theils diese ganze Classification nur Mittel zur Erreichung eines ferner liegenden Zwecks ist, theils das Erschöpfende derselben sich nicht besser darthun ließ, als wenn alle Abweichungen zweyer selbstständig abgeschlossener, einander entsprechender Theile beyder Werke, der Institutionen Justinian's und der Commentarien des Gajus, zusammengestellt wurden. Um so mehr werde ich jedoch auf nachsichtige Beurtheilung dieses Versuchs rechnen dürfen.

Dieselben Grundsätze, welche wir bey Aufnahme einzelner Theile der Commentarien des Gajus in die Institutionen Justinian's befolgt sehen, werden auch

---

1) id. eod. §§. 1. 50. 53. 61. 142. 146. 159. 162. 164. 165 186. 187. 189.

2) id. eod. §§. 1. 38. 49. 53. 55. 59. 64. 65. 98. 99. 128 129. 144. 146. 156.

3) id. eod. §§. 48. 103. 104. 105. 129. 132. 186. 189. 191.

4) id. eod. §§. 53. 58. 59. 61. 146. 147.

bey der theilweisen Verschmelzung anderer Werke mit denselben befolgt worden seyn. Von diesen bey Abfassung der Institutionen mitwirkenden Principien, sind freylich die in der Aufzählung zuerst genannten, ohne daß ich sie jedoch anderswo so zusammengestellt gefunden hätte, auch auf die eigentlichen, Tribunian so oft, wenn auch nicht immer mit Recht, vorgeworfenen Interpolationen der Pandectenfragmente anwendbar, doch scheinen sie bey dem kleineren, zum ersten Lehrbuch bestimmten, Institutionen-Werk mit größerer Strenge angewandt worden zu seyn, und dies ist der Grund, warum man sie selbst bey Aufnahme solcher Fragmente, die in den Pandecten schon enthalten sind, mehr oder minder beobachtet finden wird [1]).

Wenn man diese Principien nun zum Maaßstabe der oben erwähnten geringeren Modificationen annimmt, unter welchen sich in den Pandecten wörtlich mit Institutionenstellen übereinstimmende Fragmente finden, so werden sich unter den vielen namentlich von Köhler in seiner Institutionen-Ausgabe wohl noch am sorgfältigsten [2]) gesammelten Parallelstellen die in dem nachfolgenden Verzeichnisse zusammengestellten, als zu unserer Untersuchung dienlich, ausscheiden lassen. Dabey ist jedoch noch außer Köhler's Ausgabe, nach welcher die Institutionenstellen hier citirt sind, auch Johannes van de Water's Ausgabe derselben, die ja in Hoffmann's Rechtsgeschichte [3]) wegen der darin enthaltenen genauen Angabe der Parallelstellen besonders empfohlen wird, verglichen, und, was von Köhler (der sie auch wohl benutzte) versäumt war,

---

1) So ward bey Gelegenheit des pr. I. de oblig. ex del. (IV. 1) schon von Blume bemerkt (S. 432. N. 45.), daß die Veränderungen, welche mit diesem Fragment, das ursprünglich dem Gajus gehört, vorgenommen wurden, ehe es in die Pandecten aufgenommen ward, minder bedeutend waren, als bevor man es für die Institutionen benutzen zu können glaubte, so daß die Pandectenstelle in Hinsicht der damit getroffenen Abänderungen zwischen Gajus und den Institutionen in der Mitte steht.

2) Vergl. dessen Vorrede zu seiner Ausgabe der Institutionen Justinian's.

3) C. G. Hoffmanni Historia Juris. 1734. T. I. p. 592

nachgetragen worden [1]). Gleichfalls ist das von Spangenberg in seiner Einleitung in das Corpus Juris S. 58. als vollständig angegebene, von J. H. Hermann ausgearbeitete Verzeichniß der Pandectenstellen, die sich in den Institutionen wiederfinden lassen, benutzt [2]). Als für unseren Zweck untauglich ist darin übergangen, was sich im Codex von Parallelstellen findet, denn Kayserliche Constitutionen gehen uns hier nicht an. Eben so wenig ist berücksichtigt, was sich dergleichen in dem von den Westgothischen Römern verstümmelten Gajus, in Ulpian's Fragmenten und des Paulus sententiae receptae Hierherzuziehendes spärlich, und noch dazu in wahrscheinlich oft auch von anderen wiederholten, kurzen allgemeinen Rechtsregeln, findet; so wie auch das, was die Collatio legum Mosaicarum et Romanarum fast nur bey der legitima hereditas darbieten konnte, hier, wo wir das Ganze der Institutionen ins Auge zu fassen haben, von gar keinem Werth war. Was hier geliefert ist, sind diejenigen mit den Institutionen Justinian's wörtlich parallelisirenden Stellen, die sich in den Pandecten wiederfinden lassen, wozu denn noch, schon zur Ausschließung der als nicht wörtlich aufgeschossenen, die im Veronesischen Gajus zahlreich enthaltenen wörtlichen Parallelstellen kommen mußten.

---

1) z. B. Flor. l. 6. Inst. f. 3. D. 18. Parallelstell. zu §. 18. I. II. 1; Flor. l. 6. inst. f. 6. D. 41. 1. Par. St. zu §. 19. I. II. 1; Gaj. l. 2. aureo. f. 28. pr. §. 1. D. 22. 1. Par. St. zu §. 37. I. II. 1. etc.

2) Wie dasselbe sich jedoch in seiner Historia juris Romani et Justinianei abgedruckt findet, fehlen darin sämmtliche Parallelstellen zu Inst. L. I. Tit. 26. de suspectis tutoribus.

Verzeichniß

der in den Pandecten und den Commentarien des Gajus enthaltenen Parallel-Stellen zu Justinian's Institutionen.

Anmerk. Uebereinstimmende Parallel-Stellen sind durch Klammern verbunden. Stellen, von denen es zweifelhaft seyn kann, ob sie hierher gehören, sind durch Fragezeichen ausgezeichnet.

Parallel-St.	zu Instit.	Liber	Titul.	Paragr.
Ulp. l. 1. regul.	f. 10. pr. D. 1. 1.	I	1	pr.
- - -	- - §. 2. eod.	-	-	1
- - -	- - §. 1. eod.	-	-	3
- l. 1. instit.	- 1. §. 2. eod.	-	-	4
- - -	- - §. 3. eod.	-	2	pr.
{Gaj. l. 1. instit.	f. 9. eod.	-	-	1
{Gaj. Veron. I. 1.		-	-	-
?Hermog. l. 1. jur. epit.	- 5. eod.	-	-	2
Ulp. l. 1. instit.	- 6. eod.	-	-	3
Gaj. Veron. I. 3.		-	-	4
- - - 4.		-	-	5
Ulp. l. 1. inst.	f. 1. pr. §. 1. 2. D. 1. 4.	-	-	6
Gaj. Veron. I. 7.		-	-	8
{Ulp. l. 1. instit.	f. 1. D. 1. 5.	-	3	pr.
{Gaj. Veron. I. 8.		-	-	-
{Gaj. Veron. I. 9.		-	-	-
{Gaj. l. 1. inst.	f. 3. D. 1. 5.	-	-	-
Flor. l. 9. inst.	f. 4. pr. eod.	-	-	1
- - -	- - §. 1. eod.	-	-	2
- - -	- - §. 2. 3. eod.	-	-	3
Marcian. l. 1. inst.	f. 5. §. 1. eod.	-	-	4
?{ - - -	- - pr. eod.	-	-	5
?{Gaj. Veron. I. 10.		-	-	-
- - - 11.		-	4	pr.
Marcian. l. 1. inst.	f. 5. §. 2. eod.	-	-	-
Gaj. l. 1. inst.	f. 6. eod.	-	5	pr.
Ulp. l. 1. inst.	f. 4. D. 1. 1.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 20.		-	-	2
- - - 37.		-	6	pr.
Gaj. l. 1. aureor.	f. 10. D. 40. 9.	-	-	3
Gaj. Veron. I. 38.		-	-	4
- - - 39.		-	-	5
- - - 40.		-	-	7
{Gaj. l. 1. instit.	f. 1. pr. D. 1. 6.	-	8	pr.
{Gaj. Veron. I. 48. 50. 51.		-	-	-
{Gaj. l. 1. inst.	f. 1. §. 1. eod.	-	-	1
{Gaj. Veron. I. 52.		-	-	-

Parallel=St.	zu Instit.	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. l. 1. inst.	f. 1. §. 2. eod.	I	8	2
Gaj. Veron. I. 53.		-	-	-
Ulp. l. 8. de offic. proco.	f. 2. eod.	-	-	-
Gaj. l. 1. inst.	f. 3. eod.	-	9	pr.
Gaj. Veron. I. 55.		-	-	2
Ulp. l. 1. instit.	f. 4. eod.	-	-	3
Gaj. Veron. I. 58. 59.		-	10	1
- - - 60. 61.		-	-	2
Gaj. l. 11. ad edict. prov.	f. 53. D. 23. 2.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 63.		-	-	6
- - - -		-	-	7
Ulp. l. 26. ad Sab.	f. 12. §. 3. eod.	-	-	9
Gaj. Veron. I. 64.		-	-	12
- - - 65.		-	-	13
- - - 97.		-	11	pr.
- - - 98. 99.		-	-	1
Gaj. l. 1. inst.	f. 2. pr. D. 1. 7.	-	-	-
Paul. l. 2. sent.	f. 37. pr. eod.	-	-	5
? Paul. l. 35. ad ed.	f. 6. eod.	-	-	7
Gaj. Veron. I. 105.		-	-	8
- - - 103.		-	-	9
Gaj. l. 1. inst.	f. 2. §. 1. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 104.		-	-	10
- - - 107.		-	-	11
Gaj. l. 1. inst.	f. 2. §. 2. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 124. 126. 127.		-	12	pr.
- - - 128.		-	-	1
? Marcian. l. 2. inst.	f. 4. D. 48. 22.	-	-	2
Gaj. Veron. I. 129.		-	-	5
- - - 132.		-	-	6
Gaj. l. 1. inst.	f. 28. D. 1. 7.	-	-	7
? Marcian l. 5. regul.	f. 31. eod.	-	-	9
Gaj. Veron. I. 142. 143.		-	13	pr.
Paul. l. 38. ad ed.	f. 1. pr. D. 26. 1.	-	-	1
- - - -	f. 1. §. 1. eod.	-	-	2
Gaj. Veron. I. 144. 145.		-	-	3
- - - 147.		-	-	4
? Ulp. l. 36. ad Sab.	f. 10. §. 4. D. 26. 2.	-	14	1
? - - 24. - -	f. 8. §. 2. eod.	-	-	3
? - - 38. - -	f. 12. eod.	-	-	4
Marcian. l. 2. inst.	f. 14. eod.	-	-	-
Ulp. l. 15. ad Sab.	f. 5. eod.	-	-	5
- 39. - -	f. 6. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 155.		-	15	pr.
- - - 156.		-	-	1
Gaj. l. 1. inst.	f. 7. D. 26. 4.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 156.		-	-	-
Paul. l. 38. ad ed.	f. 6. eod.	-	-	2
Gaj. Veron. I. 158.		-	-	3

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. Veron. I. 159.		I	16	pr.
- - - 160.		-	-	1
- - - 161.		-	-	2
- - - 162.		-	-	3
? Paul. l. 11. ad ed.	f. 3. §. 1. D. 4. 5.	-	-	4
? Modest. l. 6. regul.	f. 3. D. 1. 9.	-	-	5
Gaj. Veron. I. 164.		-	-	7
- - - 165.		-	17	pr.
Ulp. l. 38. ad Sab.	f. 3. §. ult. D. 26. 4.	-	19	pr.
Modest. l. 4. differ.	f. 4. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. I. 185.		-	20	pr.
- - - 186.		-	-	1
- - - 187.		-	-	2
- - - 189.		-	-	6
- - - 191.		-	-	7
- - II. 83.		-	21	pr.
? Gaj. l. 12. ad ed.	f. 9. §. 3. D. 26. 8.	-	-	1
- - -	- §. 5. eod.	-	-	2
Gaj. Veron. I. 184.		-	-	3
Ulp. 37. ad Sab.	f. 14. pr. §. 1. 2. D. 26. 1.	-	22	1
- - - -	f. 14. §. 5. eod.	-	-	2
? Paul. l. 8. ad Sab.	f. 4. pr. D. 27. 3.	-	-	3
? Ulp. l. 37. ad Sab.	f. 14. §. 3. D. 26. 1.	-	-	5
? - - - -	- §. 4. eod.	-	-	6
Gaj. Veron. I. 199. 200.		-	24	pr.
? Ulp. l. 20. ad leg. J. et P.	f. 18. D. 27. 1.	-	25	pr.
Marcian. l. 2. inst.	f. 21. pr. eod.	-	-	4
? Ulp. l. s. de off. praet. tut.	f. 3. eod.	-	-	5
Ulp. l. s. excus.	f. 7. eod.	-	-	6
Marcian. l. 2. inst.	f. 21. §. 1. eod.	-	-	16
? Modest. l. 4. excusat.	f. 13. eod.	-	-	-
Ulp. l. 35. ad ed.	f. 1. §. 2. D. 26. 10.	-	26	pr.
- - -	- - eod.	-	-	1
- - -	- §. 5. eod.	-	-	2
- - -	- §. 6. 7. eod.	-	-	3
? Ulp. l. 1. de omnib. trib.	f. 7. pr. D. 26. 10.	-	-	4
? {Ulp. l. 35. ad ed.	f. 3. §. 14. eod.	-	-	9
? {Ulp. l. 1. de omnib. trib.	f. 7. §. 3. 4. eod.	-	-	-
? Ulp. l. 35. ad ed.	f. 3. §. 15. eod.	-	-	10
Ulp. l. 1. de omnib. trib.	f. 2. eod.	-	-	11
Callistr. l. 4. de cogn.	f. 6. eod.	-	-	12
Ulp. l. 61. ad ed.	f. 8. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 1.		II	1	pr.
Marcian. l. 3. inst.	f. 2. pr. D. 1. 8.	-	-	-
- - -	- §. 1. eod.	-	-	1
- - -	f. 4. pr. eod.	-	-	-
- - -	- §. 1. eod.	-	-	2
? {Cels. l. 37. dig.	f. 96. D. 50. 16.	-	-	3
? {Javol. 11. ex Cassio	f. 112. eod.	-	-	-

Parallel-St.	zu Institut	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. l. 2. aureor.	f. 5. pr. D. 1. 8.	II	1	4
- - -	f. 5. §. 1. eod.	-	-	5
Marcian. l. 3. inst.	f. 6. §. 1. eod.	-	-	6
- - -	- §. 2. eod.	-	-	7
Gaj. Veron. II. 9.		-	-	-
Gaj. l. 2. inst.	f. 1. pr. eod.	-	-	-
? Marcian. l. 3. inst.	f. 6. §. 3. eod.	-	-	8
- - -	- §. 4. eod.	-	-	9
Gaj. Veron. II. 6.		-	-	-
Marcian. l. 3. inst.	f. 6. §. 3. eod.	-	-	-
Gaj. l. 2. inst.	f. 1. pr. eod.	-	-	10
Gaj. Veron. II. 8.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 1. pr. D. 41. 1.	-	-	11
- - -	- §. 1. eod.	-	-	12
- - -	f. 3. 5. pr. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 67.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 5. §. 1. eod.	-	-	13
- - -	- §. 2. 3. 4. eod.	-	-	14
- - -	- §. 5. eod.	-	-	15
Gaj. Veron. II. 68.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	- §. 6. eod.	-	-	16
- - -	- §. 7. pr. eod.	-	-	17
Gaj. Veron. II. 69.		-	-	-
Flor. l. 6. inst.	f. 3. D. 1. 8.	-	-	18
- - -	f. 6. D. 41. 1.	-	-	19
Gaj. l. 2. aureor.	f. 7. §. 1. eod.	-	-	20
Gaj. Veron. II. 70.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 7. §. 2. 41. 1.	-	-	21
Gaj. Veron. II. 71.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 7. §. 3. eod.	-	-	22
Gaj. Veron. II. 72.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 7. §. 5. eod.	-	-	23
- - -	- §. 6. eod.	-	-	24
- - -	- §. 7. eod.	-	-	25
Gaj. Veron. II. 79.		-	-	-
- - - -		-	-	26
? Gaj. l. 2. aureor.	- §. 8. 9. eod.	-	-	27
- - -	- §. 10. eod.	-	-	29
- - -	- §. 12. eod.	-	-	30
- - -	- §. 13. eod.	-	-	31
- - -	f. 9. pr. eod.	-	-	32
- - -	- §. 1. eod.	-	-	33
? - - -	- §. 2. eod.	-	-	34
Gaj. Veron. II. 78.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 28 pr. §. 1. D. 22. 1.	-	-	37
- - -	f. 9. §. 3. D. 41. 1.	-	-	40
- - -	- §. 4. eod.	-	-	42
- - -	- §. 4. eod.	-	-	43
- - -	- §. 5. eod.	-	-	44

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. l. 2. aureor.	f. 9. §. 6. eod.	II	1	45
- - -	- §. 7. eod.	-	-	46
- - -	- §. 8. eod.	-	-	48
Gaj. l. 2. inst.	f. 1. §. 1. D. 1. 8.	-	2	pr.
- - -	- - eod.	-	-	1
- - -	- - eod.	-	-	2
- - -	- - eod.	-	-	3
Ulp. l. 2. inst.	f. 1. pr. D. 8. 3.	-	3	pr.
? - - -	f. 1. pr. D. 8. 4.	-	-	1
? Gaj. l. 7. ad ed. prov.	f. 2. D. 8. 2.	-	-	-
Ulp. l. 2. inst.	f. 1. §. 1. D. 8. 3.	-	-	2
- - -	f. 1. §. 1. D. 8. 4.	-	-	3
Gaj. Veron. II. 31.		-	-	4
Gaj. l. 2. aureor.	f. 16. eod.	-	-	-
Paul. l. 3. ad Vit.	f. 1. D. 7. 1.	-	4	pr.
Cels. l. 18. digest.	f. 2. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 31.		-	-	1
Gaj. l. 2. aureor.	f. 3. pr. §. 2. eod.	-	-	-
- - -	- §. 1. eod.	-	-	2
? Ulp. l. 18. ad Sab.	f. 1. D. 7. 5.	-	-	-
? Gaj. l. 7. ad ed. prov.	f. 2. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 30.		-	-	3
? Gaj. l. 7. ad ed. prov.	f. 1. D. 7. 8.	-	5	pr.
Gaj. l. 2. aureor.	f. 11. eod.	-	-	1
? Ulp. l. 17. ad Sab.	f. 12. §. 2. eod.	-	-	4
Gaj. Veron. II. 45.		-	6	1
- - - 49. 50.		-	-	3
- - - 50.		-	-	4
Gaj. l. 2. aureor.	f. 36. §. 1. eod.	-	-	5
Gaj. l. 2. inst.	f. 37. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 50.		-	-	6
? Gaj. l. 2. instit.	f. 3. §. 1. eod.	-	-	7
Gaj. Veron. II. 51.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 38. eod.	-	-	-
Marcian. l. 9. inst.	f. 1. pr. D. 39. 6.	-	7	1
Gaj. Veron. II. 62. 63.		-	8	pr.
- - - 64.		-	-	1
- - - 80. 82.		-	-	2
{ - - - 86.		-	9	pr.
{ Gaj. l. 2. inst.	f. 10. pr. D. 41. 1.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 87.		-	-	1
{ Gaj. l. 2. inst.	- §. 1. 2. eod.	-	-	3
{ Gaj. Veron. II. 87. 89.		-	-	-
Gaj. l. 2. inst.	- §. 3. 4. 5. eod.	-	-	4
? Gaj. Veron. II. 92.		-	-	-
- - - 93. 94.		-	-	-
- - - 95.		-	-	5
- - - 97–100.		-	-	6
- - - 101. 102. 103.		-	10	1

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Ulp. l. s. regul.	f. 17. D. 22. 5.	II	10	8
Gaj. Veron. II. 105. 106. 105.		-	-	9
Flor. l. 10. inst.	f. 24. D. 28. 1.	-	-	13
Gaj. Veron. II. 109.		-	11	pr.
Flor. l. 10. inst.	f. 24. D. 29. 1.	-	-	1
? Ulp. l. 1. ad Sab.	f. 4. eod.	-	-	2
Gaj. l. 17. ad ed. prov.	f. 6. D. 28. 1.	-	12	pr.
- - - -	f. 8. eod.	-	-	5
Gaj. Veron. II. 115. 123.		-	13	pr.
Ulp. l. 6. regul.	f. 2. D. 28. 2.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 127.		-	-	-
- - - 130. 131. 132.		-	-	1
{ Gaj. l. 2. inst.	f. 13. D. 28. 3.	-	-	2
? { Gaj. Veron. II. 133. 134.		-	-	-
? - - - 135.		-	-	3
? - - - 136.		-	-	4
- - - 137.		-	-	-
? - - - 185.		-	14	pr.
Marcian. l. 4. inst.	f. 48. §. 2. D. 28. 5.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 188. 189.		-	-	1
Ulp. l. 6. regul.	f. 50. §. 2. eod.	-	-	5
Marcian. l. 4. inst.	f. 36. pr. D. 28. 6.	-	15	pr.
{ - - -	- §. 1. eod.	-	-	-
{ Gaj. Veron. II. 175.		-	-	-
Pompon. l. 12. ex var. lect.	f. 41. D. 28. 5.	-	-	4
Gaj. Veron. II. 179. 180.		-	16	pr.
- - - 181.		-	-	3
- - - 182. 183.		-	-	4
Florent. l. 10. inst.	f. 37. D. 18. 6.	-	-	6
Gaj. Veron. II. 184.		-	-	9
- - - 138.		-	17	1
- - - 144.		-	-	2
Marcian. l. 4. inst.	f. 29. D. 36. 1.	-	-	3
Gaj. Veron. II. 145. 146.		-	-	4
- - - 147.		-	-	5
Marcian. l. 4. instit.	f. 2. D. 5. 2.	-	18	pr.
Gaj. Veron. II. 152.		-	19	pr.
- - - 153. 154. 155.		-	-	1
- - - 156. 157. 158.		-	-	2
- - - 161.		-	-	3
Florent. l. 10. inst.	f. 49. §. 1. D. 28. 5.	-	-	4
Gaj. Veron. II. 162. 163.		-	-	5
- - - 166. 169.		-	-	7
- - - 191.		-	20	pr.
Modest. l. 1. pandect.	f. 36. D. 31.	-	-	1
Gaj. Veron. II. 192.		-	-	2
- - - 202.		-	-	4
Marcian. l. 6. instit.	f. 21. D. 22. 3.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 203.		-	-	7

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. Veron. II. 199.		II	2	8
- - - 198.		-	-	12
Marcian. l. 6. instit.	f. 112. §. 1. D. 30.	-	-	16
? Paul. l. 4. ad Sab.	f. 3. D. 33. 8.	-	-	17
? Gaj. l. 18. ad ed. prov.	f. 4. eod.	-	-	-
Paul. l. 4. ad Sab.	f. 1. eod.	-	-	-
? - - - -	f. 1. D. 33. 7.	-	-	-
Gaj. Veron. II. 238. 239.		-	-	25
- - - 241.		-	-	26
? - - - 244.		-	-	32
? - - - 245.		-	-	33
- - - 229. 230.		-	-	34
- - - 235.		-	-	36
- - - 224.		-	22	pr.
? - - - 225. 226.		-	-	-
- - - 227.		-	-	-
Gaj. l. 18. ad ed. prov.	f. 73. pr. D. 35. 2.	-	-	2
- - - -	- §. 5. eod.	-	-	3
Gaj. Veron. II. 246. 247.		-	23	pr.
- - - 248. 250.		-	-	2
- - - 251.		-	-	3
- - - 253.		-	-	4
- - - 254.		-	-	5
- - - 255-258.		-	-	6
- - - 259.		-	-	8
? - - - 270.		-	-	10
- - - 260.		-	24	pr.
- - - 261. 262.		-	-	1
- - - 263-267.		-	-	2
- - - 249.		-	-	3
? Papin. l. 7. respons.	f. 5. 29. 7.	-	25	1
Scaevola l. 19. dig.	f. 76. D. 36. 1.	-	-	2
Modest. l. 8. resp.	f. 27. §. 1. D. 28. 7.	-	-	-
Pomp. l. 6. ex Plaut.	f. 12. D. 12. 1.	III	1	3
Pomp. l. s. regul.	f. 24. D. 44. 7.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 7. 8.		-	-	6
? - - - 19. 26.		-	-	9
? - - - 9.		-	2	pr.
- - - 10. 11.		-	-	1
? - - - 14.		-	-	3
- - - 13.		-	-	6
Marcian. l. 5. instit.	f. 9. D. 38. 16.	-	4	4
Gaj. Veron. III. 30.		-	5	1
- - - 31.		-	-	2
Gaj. l. 8. ad ed. prov.	f. 1. §. 1. D. 38. 10.	-	6	pr.
- - - -	§. 3. eod.	-	-	1
- - - -	§. 4. eod.	-	-	2
- - - -	§. 5. eod.	-	-	3
- - - -	§. 6. eod.	-	-	4

Parallel=St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. l. 8. ad ed. prov.	f. 7. D. 38. 10.	III	6	5
- - -	f. 3. pr. eod.	-	-	6
Gaj. Veron. III. 39. 40.		-	7	pr.
- - -41.		-	-	1
- - -42.		-	-	2
? - - -63. 72.		-	-	4
- - -34.		-	9	1
- - -32. 33.		-	-	2
- - -82. (?83.)		-	10	pr.
Ulp. l. 60. ad edict.	f. 2. D. 40. 5.	-	11	3
- - -	f. 4. pr. eod.	-	-	4
- - -	- §. 1. 2. eod.	-	-	5
Gaj. Veron. III. 88.		-	13	pr.
- - - 89.		-	-	2
- - - 90.		-	14	pr.
Gaj. l. 2. aureor.	f. 1. §. 1. D. 44. 7.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 91.		-	-	1
Gaj. l. 2. aureor.	- §. 4. eod.	-	-	2
- - -	- §. 5. eod.	-	-	3
- - -	- §. 6. eod.	-	-	4
{Gaj. Veron. III. 92.		-	15	pr.
{Gaj. l. 2. aureor.	f. 1. §. 7. eod.	-	-	-
Gaj. Ver. III. 92. (?93.)		-	-	1
? Julian. l. 52. dig.	f. 56. §. 4. D. 45. 1.	-	-	3
Modest. l. 8. regul.	f. 100. D. eod.	-	-	6
Florent. l. 8. inst.	f. 7. D. eod.	-	16	2
- - -	f. 15. D. 45. 3.	-	17	1
Pompon. l. 26. ad Sab.	f. 5. pr. D. 45. 1.	-	18	pr.
- - -	- - -	-	-	1
- - -	- - -	-	-	2
- - -	- - -	-	-	3
- - -	- - -	-	-	4
Gaj. Veron. III. 97.		-	19	1 (?2)
- - - 93.		-	-	2
Paul. l. 72. ad edict.	f. 83. §. 5. D. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 103.		-	-	4
- - - 102.		-	-	5
- - - 104.		-	-	6
- - - 105.		-	-	7
- - - 106.		-	-	8
- - - 107.		-	-	9
- - - 109.		-	-	10
- - - 98.		-	-	11
- - - 100.		-	-	13
Ulp. l. 49. ad Sab.	f. 38. §. 17. D. 45. 1.	-	-	19
- - -	- §. 20. eod.	-	-	20
Paul. l. 75. ad edict.	f. 87. eod.	-	-	22
Pompon. l. 27. ad Sab.	f. 42. eod.	-	-	26
Gaj. Veron. III. 115.		-	20	pr.

Parallel=St.	zu Institut.	Liber	Titul	Paragr.
? Ulp. l. 47. ad Sab.	f. 8. §. 1. D. 46. 1.	III	20	1
- l. 46. - -	f. 4. §. 1. eod.	-	-	2
Gaj. Veron. III. 121. 122.		-	-	4
- - - 126.		-	-	5
- - - 127.		-	-	6
Ulp. l. 47. ad Sab.	f. 8. pr. eod.	-	-	7
Gaj. l. 3. instit.	f. 2. D. 44. 7.	-	22	pr.
Gaj. Veron. III. 139.		-	23	pr.
- - - 140.		-	-	1
{ - - - 141.		-	-	2
{ Paul. l. 33. ad edict.	f. 1. §. 1. D. 18. 1.	-	-	-
? Paul. l. 72. ad edict.	f. 83. §. 5. D. 45. 1.	-	-	5
? Modest. l. 5. regul.	f. 62. §. 1. D. 18. 1.	-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 2. pr. D. 19. 2.	-	24	pr.
Gaj. Veron. III. 143.		-	-	1
Gaj. l. 10. ad edict. prov.	f. 22. D. 19. 5.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 144.		-	-	2
Ulp. l. 28. ad edict.	f. 17. §. 3. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 145.		-	-	3
{ - - - 147.		-	-	4
? { Gaj. l. 2. aureor.	f. 2. §. 1. D. 19. 2.	-	-	-
Gaj. l. 10. ad ed. prov.	f. 25. §. 3. eod.	-	-	5
Gaj. Veron. III. 148.		-	25	pr.
? - - - 150.		-	-	1
- - - 149.		-	-	2
? - - - 150.		-	-	3
- - - 151.		-	-	4
- - - 152.		-	-	5
Paul. l. 32. ad edict.	f. 65. §. 9. D. 17. 2.	-	-	-
- - -	- §. 10. eod.	-	-	6
- - -	- §. 11. eod.	-	-	7
Gaj. Veron. III. 153.		-	-	8
Gaj. l. 2. aureor.	f. 72. eod.	-	-	9
{ - - -	f. 2. pr. D. 17. 1.	-	26	pr.
{ Gaj. Veron. III. 156.		-	-	-
Gaj. l. 2. aureor.	f. 2. §. 1. eod.	-	-	1
- - -	- §. 4. eod.	-	-	2
- - -	- §. 2. eod.	-	-	3
- - -	- §. 3. eod.	-	-	4
- - -	- §. 5. eod.	-	-	5
- - -	- §. 6. eod.	-	-	6
Gaj. Veron. III. 156.		-	-	-
- - - 157.		-	-	7
- - - 161.		-	-	8
Gaj. l. 2. aureor.	f. 4. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 161.		-	-	-
- - - 159.		-	-	9
- - - 160.		-	-	10
? Paul. l. 32. ad edict.	f. 22. §. ult. eod.	-	-	11

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
?Paul. l. 32. ad edict.	f. 22. §. ult. eod.	III	26	12
Gaj. Veron. III. 162.		-	-	13
?Gaj. l. 3. aureor.	f. 5. pr. D. 44. 7.	-	27	1
- - -	- §. 1. eod.	-	-	2
? - - -	- §. 2. eod.	-	-	5
?{ - - -	- §. 3. eod.	-	-	6
{ Gaj. Veron. III. 91.		-	-	-
- - - 164.		-	28	1
- - - 165.		-	-	2
- - - 167.		-	-	3
- - - 168.		-	29	pr.
- - - 169.		-	-	1
Ulp. l. 48. ad Sab.	f. 8. §. 3. D. 46. 4.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 170. (?172.)		-	-	-
Florent. l. 8. inst.	f. 18. §. 1. D. 46. 4.	-	-	2
Gaj. Veron. III. 176. 177. 179.		-	-	3
?Ulp. l. 48. ad Sab.	f. 5. D. 45. 3.	-	-	-
?Gaj. l. 3. aureor.	f. 4. D. 44. 7.	IV	1	pr.
Paul. l. 39. ad edict.	f. 1. §. 3. D. 47. 2.	-	-	1
- - -	- pr. eod.	-	-	2
?Gaj. Veron. III. 183. 184.		-	-	3
Gaj. l. 13. ad edict. prov.	f. 2. eod.	-	-	-
Ulp. l. 41. ad Sab.	f. 5. pr.; f. 3. §. 1.; f. 5. pr.; f. 5. §. 3. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 185.		-	-	-
- - - 186. 187. 188.		-	-	4
? - - - 189. 190.		-	-	5
- - - 195. 196.		-	-	6
- - - 197.		-	-	7
- - - 198.		-	-	8
- - - 199.		-	-	9
- - - 200.		-	-	10
- - - 202.		-	-	11
?Gaj. l. 13. ad ed. prov.	f. 54. §. pen. D. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 203.		-	-	15
- - - 204.		-	-	16
- - - 205.		-	-	17
- - - 206.		-	-	18
- - - 207.		-	-	19
- - - 208.		-	-	20
- - - 209.		-	2	pr.
Ulp. l. 56. ad edict.	f. 2. §. 22. 23. D. 47. 8.	-	-	2
Gaj. Veron. III. 210.		-	3	pr.
?Gaj. l. 7. ad ed. prov.	f. 2. pr. D. 9. 2.	-	-	-
? - - -	- - -	-	-	1
Marcian. l. 7. instit.	f. 65. §. 4. D. 32.	-	-	-
?Gaj. Veron. III. 211.		-	-	2
?Paul. l. 10. ad Sab.	f. 31. eod.	-	-	4
?Gaj. l. 7. ad edict. prov.	f. 8. pr. §. 1. eod.	-	-	7

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Gaj. l. 7. ad edict. prov.	f. 8. pr. §. 1. eod	IV	3	8
Gaj. Veron. III. 214.		-	-	9
- - - 212.		-	-	10
? Paul. l. 22. ad edict.	f. 22. §. 1. D. 9. 2.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 212.		-	-	-
- - - 213.		-	-	11
? - - - 215.		-	-	12
- - - 217.		-	-	13
- - - 218.		-	-	14
- - - -		-	-	15
- - - 219.		-	-	16
Ulp. l. 11. ad edict.	f. 7. D. 4. 3.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 220.		-	-	1
Ulp. l. 56. ad edict.	f. 5. §. 9. D. 47. 10.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 220.		-	-	-
- - - 221.		-	-	2
Paul. l. 50. ad edict.	f. 2. eod.	-	-	-
Gaj. Veron. III. 222.		-	-	3
- - - 223. 224.		-	-	7
Ulp. l. 56. ad edict.	f. 5. §. 2. eod.	-	-	8
Gaj. Veron. III. 225.		-	-	9
? Paul. l. 55. ad edict.	f. 8. eod.	-	-	-
Ulp. l. 57. ad edict.	f. 11. pr. §. 1. eod.	-	-	11
- - -	- - -	-	-	12
Gaj. l. 3. aureor.	f. 5. §. 4. D. 44. 7.	-	5	pr.
- - -	- §. 5. eod.	-	-	1
? Ulp. l. 23. sd edict.	f. 1. §. 5. D. 9. 3.	-	-	-
Gaj. l. 6. ad edict. prov.	f. 7. eod.	-	-	-
Gaj. l. 3. aureor.	f. 5. §. 5. D. 44. 7.	-	-	2
- - -	- §. 6. eod.	-	-	3
Cels. l. 3. digest.	f. 51. eod.	-	6	pr.
Gaj. Veron. IV. 4.		-	-	14
- - - 5. 18.		-	-	15
? - - - 61.		-	-	30
? - - - 53.		-	-	33
? Gaj. l. 9. ad ed. prov.	f. 3. D. 13. 4.	-	-	-
Gaj. Veron. IV. 55.		-	-	35
- - - 61.		-	-	39
- - - 69.		-	7	pr.
- - - 70.		-	-	1
- - - 71.		-	-	2
? - - - 72. 73.		-	-	3.4
- - - 74.		-	-	5
- - - 75.		-	8	pr.
- - - -		-	-	2
- - - 76.		-	-	4
- - - 77.		-	-	5
- - - 78.		-	-	6
Ulp. l. 18. ad edict.	f. 1. §. 4. 3. D. 9. 1.	-	9	pr.

Parallel-St.	zu Institut.	Liber	Titul.	Paragr.
Ulp. l. 2. ad edict. aedil.	f. 40. f. 42. D. 21. 1.	IV	9	1
Ulp. l. 18. ad edict.	f. 130. D. 50. 17.	-	-	-
Ulp. l. 17. ad edict.	f. 60. D. 44. 7.	-	-	-
Gaj. Veron. IV. 82.		-	10	pr.
? - - - 84.		-	-	1
- - - 85.		-	-	2
? - - - 89. 91.		-	11	pr.
- - - 96. 98. 99.		-	-	-
- - - 100.		-	-	1
- - - 101.		-	-	-
Gaj. l. 3. ad ed. prov.	f. 46. §. 2. D. 3. 3.	-	-	-
Gaj. Veron. IV. 102.		-	-	-
- - - 101.		-	-	5
- - - 110. 111.		-	12	pr.
- - - 112. 113.		-	-	1
- - - 114.		-	-	2
- - - 115. 116.		-	13	pr.
- - - 116.		-	-	2
- - - 118.		-	-	6
- - - 120.		-	-	7
Gaj. l. 1. ad edict prov.	f. 3. D. 44. 1.	-	-	-
Gaj. Veron. IV. 121.		-	-	8
Gaj. l. 1. ad edict. prov.	- - eod.	-	-	-
- - -	- - eod.	-	-	9
? - - -	- - eod.	-	-	10
Gaj. Veron. IV. 124.		-	-	-
- - - 126.		-	14	pr.
- - - 127. 128.		-	-	1
- - - 129.		-	-	2
- - - 138. 139.		-	15	pr.
? Ulp. l. 67. ad edict.	f. 1. §. 1. D. 43. 1.	-	-	1
Gaj. Veron. IV. 143.		-	-	2
- - - 144. 147.		-	-	3
- - - 148. 149. 150.		-	-	4
- - - 153.		-	-	5
- - - 154.		-	-	6
Gaj. l. 21. ad ed. prov.	f. 41. D. 50. 16.	-	-	-
Gaj. Veron. IV. 156-160.		-	-	7
- - - 173. 174.		-	16	1
- - - 182.		-	-	2
Paul. l. 15. ad edict.	f. 2. D. 48. 1.	-	18	2
Gaj. l. 1. ad leg. XII. tab.	f. 233. §. 2. D. 50. 16.	-	-	5

Für diejenigen meiner Leser, welche wünschen möchten, die hier als nicht wörtlich übergangenen Allegate nachzusehen, be-

In manchen Fragmenten konnte ich keine wörtlichen Parallel-Stellen erkennen, weil z. B. nur zwey oder drey, oder überhaupt wenige gleiche Worte vorkamen. Da es mir aber nicht unmöglich schien, daß sie mir als übersehen vorgehalten werden möchten, habe ich sie mit beygefügtem Fragezeichen mitaufgenommen.

Unter den übrigen finden sich manche Fragmente, in welchen sich die wörtliche Uebereinstimmung auf eine einzige Zeile beschränkt. Wenn da nicht der ganze Satz, dem sie entnommen sind, Spuren der Benutzung zeigt, bleibt es immer unausgemacht, ob hier ein förmliches Ausschreiben anzunehmen ist. Diese Annahme wird um so gewagter, wenn man überlegt, daß eine wörtliche Uebereinstimmung mehrerer Parallelstellen untereinander nicht selten vorkommt, wie denn im Verzeichniß die Klammern diejenigen Fragmente verbinden, unter welchen man in besonderen Fällen die Wahl haben kann, welches Fragment man als Quelle der Institutionen betrachten will. Eine solche wörtliche Uebereinstimmung findet sich denn nicht blos bey Werken desselben Schriftstellers, sondern z. B. auch zwischen den Commentarien des Gajus und Ulpian's, desgleichen Marcian's Institutionen. Dies gegenseitige

---

merke ich die Druckfehler in den von Köhler seiner Institutionen-Ausgabe beygefügten Parallelstellen:

S. 19. ****	statt §. 4.	lies §. 2.
24. ***	- L. 5. §. 16.	- L. 5. L. 6. et L. 16.
25. **	- L. 4.	- L. 6.
26. **	- L. 4.	- L. 9. NB. Dieser Fehler findet sich schon in van de Water's Ausgabe.
31. *	- L. 14. §. 5.	- L. 14. §. 3.
34. *	- D. de Vacat. et excus. muner.	- de Excusat.
40. *	- Ex Marciano.	- Ex Gajo.
86. *	- L. 3. D. de Adq. etc.	- L. 5. D. de Adq. etc. NB. Schon in van de Water's A.
89. *	- Marciani	- Maeciani
145. ††	- L. 126.	- L. 26.
153. *	- L. 1. §. 1.	- L. 2. §. 1.
164. ***	- Paul. Lib II. Sentent. Tit. 21. §. 2.	- Tit. 31. §. 2.
179. *	- L. 5. §. et seqq.	- L. 5. §. 4. et seqq.

Ausschreiben war aber wohl nicht so häufig, daß daran unsere ganze Untersuchung zu scheitern Gefahr laufen könnte. Es entspringt jedoch immer eine gewisse Unsicherheit daraus, welche auf das gewünschte Resultat, wenn gleich in beschränktem Grade, sowohl nachtheilig als begünstigend wirken kann.

Ein anderer Uebelstand ist, daß das Detail dieser Untersuchung ohne Abdruck der Institutionen und vollständiger Auszüge der Parallelstellen schwer darzustellen seyn würde. Da jedoch unser Zweck nicht erlaubt, so bedeutende Mittel aufzuwenden, muß uns die bloße Angabe der Stellen hier genügen, wobey es Jedem überlassen bleibt, sich durch Nachschlagen zu überzeugen, in wie weit die im Verzeichniß aufgeführten Fragmente mit den ihnen gegenüberstehenden Institutionen = Stellen in dem früher angegebenen Sinne parallel sind. Hätten wir die Werke der alten juristischen Schriftsteller in ihrer Integrität und nicht blos in schon überarbeiteten Fragmenten, so würden solche Untersuchungen dadurch zugleich an Interesse und Erfolg gewinnen.

Einer besonderen Erläuterung wird dies Verzeichniß nicht bedürfen. Kleine Eigenheiten desselben erklären sich beym Gebrauch. So ist zu Inst. II. 10. §. 9. allegirt Gaj. Veron. II. 105. 106. 105. und damit angedeutet, daß sich in den Institutionen ein Theil des §. 106. im Gajus l. c. zwischen zwey Bruchstücken des §. 105. daselbst eingeschoben befindet.

Um nun aus diesem Verzeichniß wörtlich paralleler Stellen zu einem Ueberblick der Beyträge zu gelangen, welche j e d e e i n z e l n e M a s s e dazu geliefert hat, ist es zuvörderst nothwendig, die Schriftsteller und Werke nach den Inscriptionen = Reihen zu sondern, und bey jedem die Paragraphen der Institutionen zusammenzustellen, an welche sie etwas abgegeben zu haben scheinen.

S. — Instit. Lib.	I Tit.	§§.	II Tit.	§§.	III Tit.	§§.	IV Tit.	§§.
Ulpian. ad Sabin.	10	9	4	(?2)	19	19. 20	1	3
- - -	14	(?1 ?3 ?4) 5.	5	(?4)	20	(?1) 2. 7		
- - -	19	pr.						
- - -	22	1. 2 (?5 ?6)	11	(? 2)	29	1 (?3)		
Pompon. ad Sabin.					18	pr. 1. 2. 3. 4		
- -					19	26		
Paul. ad Sabin.	22	(?3)	20	(?17) 17			3	4
Ulpian. ad edict. l. 26 - 51.	26	pr. 1. 2. 3			24	2		
- - -		(?9 ?10)						
Paul. ad edict. l. 28 - 48. med.	11	(?7)			23	2	1	1. 2
- - -	13	1. 2			25	5		
- - -	15	2			26	(?11 ?12)		
Gaj. ad edict. prov. l. 9 - 18.	10	2	12	pr. 5.	24	1. 5	1	3 (?11)
- - - -	21	(?1) 2	20	(?17)	–		6	(?33)
- - - -			22	2. 3				
Ulp. de omnib. tribunal.	26	(?4 ?9) 11						
Julian. digest.					15	(?3)		
Florent. instit.	3	1. 2. 3	1	18. 19	16	2		
- -			10	13	17	1		
- -			11	1	29	2		
- -			16	6				
- -			19	4				
Marcian instit.	3	4 (?5)	1	pr. 1. 2. 6. 7	4	4	3	1
- -	4	pr.		(?8) 9				
- -	12	(?2)	7	1				
- -	14	4	14	pr.				
- -	25	4. 16	15	pr.				
- -			17	3				
- -			18	pr.				
- -			20	4. 16				

Instit. Lib.	I Tit.	§§.	II Tit.	§§.	III Tit.	§§.	IV Tit.	§§.
Ulpian. instit.	1	4	3	pr. (?1) 2. 3				
- -	2	pr. 3. 6						
- -	3	pr.						
- -	5	pr.						
- -	9	3						
Gaj. aureor.			1	4. 5. 11-17	14	pr. 2. 3. 4	1	pr.
- -				20-25 (?27)	15	pr.	5	pr. 1. 2. 3
- -				29-33 (?34)	24	pr. (?4)		
- -				37. 40. 42-46	25	9		
- -				48	26	pr. 1-6. 8		
- -			3	4	27	(?1)2 (?5 ?6)		
- -			4	1. 2				
- -			5	1				
- -			6	5. 7				
Gaj. instit.	2	1	1	7. 10	22	pr.		
- -	3	pr.	2	pr. 1. 2. 3				
- -	5	pr.	6	5 (?7))				
- -	8	pr. 1. 2	9	pr. 3. 4				
- -	9	pr.						
- -	11	1. 9. 11	13	2				
- -	12	7						
- -	15	1						
Ulpian. regular. libri 15.	1	pr. 1. 3. 4	13	pr.				
- -			14	5				
Marcian. regul.	12	(?9)						
Pompon. l. s. regul.					1	3		
Ulpian. l. s. regul.			10	8				
Ulpian. de offic. procons.	8	2						

E. Instit. Lib.	I Tit.	§§.	II Tit.	§§.	III Tit.	§§.	IV Tit.	§§.
Ulpian. ad edict. l. 1 - 25.							3	16
- - - -							5	(? 1)
- - - -							9	pr.
Paul. ad edict. l. 1 - 27.	16	(? 4)					3	(? 10)
- - - -							18	2
Gaj. ad edict. l. 1 - 8.			3	1	6	pr. 1-6	3	pr. (?1 ?7) 8
- - -			4	(? 2)			5	1
- - -			5	pr.			11	1
- - -							13	7. 8. 9 (?10)
Ulp. ad edict. l. 56 - 81	26	12			11	3. 4. 8	2	2
- - -							4	1. 8. 11. 12
Paul. ad edict. l. 53 - 78.					19	2. 22	4	(? 9)
- - -					23	(? 5)		
Gaj. ad edict. prov. l. 21 - 29.							15	6
Ulp. ad edict. aedil.							9	1
Paul. ad edict. l. 50 - 52.							4	2
Pompon. ad Plaut.					1	3		
Paul. ad Vitell.			4	pr.				
Cels. digest.			1	(? 3)			6	pr.
- -			4	pr.				
Modest. differ.	19	pr.						
- - regul.	16	(? 5)			15	6		
- -					23	(? 5)		
- de excusat.	25	(? 16)						
- respons.			25	2				
- pandect.			20	(? 1)				
Javolen. ex Cass.			1	(? 3)				
Pompon. variar. lect.			15	4				
Callistrat. de cognition.	26	12						
Ulpian. ad leg. Jul. et Pap.	25	(? pr.)						

P. — Instit. Lib.	I Tit.		II Tit.		III Tit.		IV Tit.	
Papinian. respons.			25	(?1)				
Paul. sent.	11	5						
Hermogen. epit.	2	(?2)						
Gaj. ad leg. XII. tabul.							18	5
Scaevol. digest.			25	2				

Die früher als zweifelhaft bezeichneten Parallelstellen sind auch hier wieder durch Fragezeichen kenntlich gemacht, und überdieß zur besseren Absonderung von den übrigen in Klammern eingeschlossen. Dagegen sind die Parallelstellen aus dem Veronesischen Gajus hier weggelassen.

Ein einziger Blick auf diese Verzeichnisse zeigt, daß die Sabinus-Masse, wenn auch ganz ausgezeichnet, doch gewiß nicht ausschließlich zur Ergänzung der Institutionen und res quotidianae des Gajus gebraucht ist. Die Edict-Masse ist verhältnißmäßig auch stark benutzt und im vierten Buch der Institutionen selbst stärker als die Sabinus-Masse. Dagegen ist aus der Papinianus-Masse so viel wie gar nichts für die Institutionen ausgehoben.

Da diese Stellen der Papinianus-Masse nicht zu den längsten gehören, so mögen sie hier zur sofortigen Beurtheilung stehen. Die Worte und resp. Buchstaben, welche diese Fragmente mit den Institutionen-Paragraphen, zu denen sie sich als Parallelstellen verhalten sollen, gemein haben, sind mit Cursivschrift, und wo Griechisches vorkommt, gesperrt gedruckt.

1) Papin. l. 7. respons. f. 5. D. 29. 7.

Ante tabulas *testamenti codicilli facti non aliter* valent, *quam si* testamento, quod postea factum est [vel] codicillis *confirmentur*; aut voluntas eorum quocunque judicio retineatur: sed non servabuntur ea, de quibus aliter defunctus novissime judicavit.

2) Paul. l. 5. sentent. f. 37. D. 1. 7.

Adoptare quis nepotis loco potest, etiamsi *filium non hab*et.

3) Hermog. l. 1. epit. f. 5. D. 1. 1.

Ex hoc jure gentium introducta *bella:* discretae gentes: regna condita: dominia distincta: agris termini positi: aedificia collocata: commercium, *emtio*nes, *venditio*nes, *locatio*nes *conductio*nes, obligationes institutae; exceptis quibusdam quae [a] jure civili constituta sunt.

4) Gaj. ad l. XII. tabul. f. 233. §. 2. D. 50. 16.

Telum vulgo quidem id appellatur, quod ab arcu mittitur: sed tunc omne significatur, quod mittitur manu. Ita *sequitur, ut* et *lapis, et lignum, et ferrum hoc nomine contineatur. Dictumque ab eo quod in longinquum mittitur, Graeca voce* figuratum ἀπὸ τοῦ τηλοῦ id est ab eo quod est longe. *Et hanc significationem invenire possumus et in Graeco nomine: nam quod nos telum*

appellamus, *illi* βέλος *appellant*, eoque nomine vulgo quidem id significatur, quod ab arcu mittitur: sed non minus omne significatur quod mittitur manu, ἀπὸ τοῦ βάλλεσθαι a jaciendo. *Admonet nos* Ξένοφῶν id est *Xenophon: nam ita scribit*, Καὶ τὰ βέλη ὁμόσε ἐφέρετο, λόγχαι, τοξεύματα, σφενδόναι, πλεῖστοι δὲ καὶ λίθοι. Id est, et tela simul ferebantur, hastae, sagittae, fundae: plurimi item lapides etc.

5) Scaevol. l. 19. digest. f. 76. D. 36. 1.

Scaevola respondit, si pater filium suum impuberem ex asse scripserit heredem, eique codicillis substituerit, deinde filius impubes decesserit: licet substitutio inutilis sit, quia *codicillis hereditas neque dari*, *neque adimi potest*; tamen etc.

Ad. 1. Papinian wird in den Institutionen häufig namentlich angeführt [1]), ohne daß mit diesen Allegaten ein wörtliches Benutzen der aus seinen Schriften in die Pandecten eingetragenen Fragmente verbunden wäre. Vielleicht beziehen sich diese Allegate auf dasjenige, was Justinian Const. Deo auctore §. 4. (Vulg. §. 6.) mit den Worten bezeichnet: quae antea in notis Aemilii Papiniani ex Ulpiano et Paulo nec non Marciano adscripta sunt, dessen Gebrauch Justinian wenigstens bey Abfassung der Pandecten l. c. ausdrücklich gestattet, und welche Noten man vielleicht noch getrennt von den Werken Papinian's besaß. Das eben ausgezogene, bey Blume als Zusammenstellung angegebene Fragment, mag auf ähnliche Weise seine Stelle in der Sabinus-Masse gefunden haben, denn das nächste darauf folgende Fragment (f. 6. D. 29. 7.) gehört dem Marcian.

Ad 2. Dies Fragment des Paulus hat sehr viel Aehnlichkeit mit §. 7. im 8ten Titel der Fragmente Ulpian's: Item is qui filium non habet, in locum nepotis adoptare potest, von welchem Werke wir freylich nicht wissen, welcher Platz ihm in der Reihenfolge gebührt.

---

1) Instit. I. 25. §. 2; 26. §. 7; II. 1. §. 8; 6. §. 9; 20. §. 14. 23. §. 7; 25. §. 1.

Ad 3. Hier finden sich so manche gar nicht zu motivirende Abweichungen, daß an eine wörtliche Uebereinstimmung kaum zu denken ist. Blume giebt dies Fragment, welches in der Sabinus-Masse steht, als Zusammensetzung an.

Ad 4. Gajus ist hier ganz ohne allen Zweifel wörtlich benutzt. Dies Fragment steht in den Pandecten, jedoch in einem Titel (de V. S.), von dem wir nicht wissen können, ob er nicht seiner allgemeiner Beziehung wegen noch ganz zuletzt mit den Institutionen verglichen ist.

Ad 5. Diese Rechtsregel, die Scävola in dem angeführten Pandectenfragment gebraucht, wird auch von Modestin f. 27. §. 1. D. 28. 7., wenn gleich nicht so vollständig, wiederholt. Solche kurze allgemeine Regeln waren schon ihrer Natur nach Allgemeingut, und jeder, der sie anführte, mußte darauf bedacht seyn, sie in der einmal gangbaren Form vorzubringen, wenn er ihnen nicht die ihnen einwohnende schnell überzeugende Kraft zur Hälfte rauben wollte. So werden auch z. B. die sententiae receptae des Paulus mehr die von ihm als üblich und brauchbar gesammelten Rechtsregeln enthalten, als daß er sie alle selbst erfunden und verfaßt hätte. Außerdem ist dies Fragment, wie die Anfangsworte Scaevola respondit zeigen, nicht unmittelbar aus seinen eigenen Werken genommen.

Ich muß es meinen Lesern anheimstellen, ob sie die oben (S. 44 ff.) aufgezählten Grundsätze, nach welchen die Institutionenverfasser bey Aufnahme der verschiedenen Bruchstücke aus den juristischen Schriftstellern abänderten und besserten, auf die hier ausgezogenen Fragmente anwendbar finden, oder ob, wenn hier blos Abänderungen vorliegen sollten, diese nicht hin und wieder mehr willkührlich erscheinen. Ohne jedoch ihrem Urtheil vorgreifen zu wollen, scheint mir so viel gewiß, daß, wenn die Verwandtschaft der Papinianus-Masse zu den Institutionen allein auf diesen fünf Stellen beruht, diese Verwandtschaft zu dem allerentferntesten Grade gehört.

So scharf gesondert, als unserer Voraussetzung nach die Sabinus-Masse dastehen sollte, finden wir also wider Vermuthen nicht diese, sondern die Papinianus-Masse.

Freylich steht sie in einer ganz anderen Beziehung abgesondert da. Wir wollten finden, daß die Sabinus-Masse fast Alles, woraus die Institutionen Justinian's zusammengesetzt sind, hergegeben habe, und das Resultat unserer Untersuchung ist, daß die Papinianus-Masse fast Nichts dazu geliefert hat.

Die Papinianus-Masse tritt demzufolge in Beziehung auf die Institutionen in einen vollkommenen Gegensatz mit den beyden anderen Massen. Ein ähnlicher Gegensatz zwischen diesen Massen findet sich in den Pandecten, wo nur diese Papinianus-Masse, mit seltenen Ausnahmen die Titel beschließt, während die anderen beyden in der Titelfolge den Pandecten wechselnd fast immer voranstehen. Auch in der Behandlungsart findet sich eine Verschiedenheit zwischen der Papinianus-Masse und den übrigen beyden. Während in diesen die Hauptschriftsteller wechselsweise, wie zur Vergleichung, ausgezogen sind, was sich am auffallendsten bey den Commentaren Ulpian's und des Paulus zeigt, werden dagegen die Hauptschriftsteller der Papinianus-Masse fast durchgängig hinter einander weg ausgezogen, und es findet z. B. zwischen Papinian und Paulus kein so anhaltender Fragmentenwechsel statt, wie zwischen Paulus und Ulpian und oft auch Gajus.

Wir wollen die Verschiedenheit der Methode, nach welcher die Compilatoren arbeiteten, hier nicht weiter hervorheben, sondern vorläufig daraus nur das entnehmen, daß uns die Papinianus-Masse bey unserem jetzigen Suchen nach den Quellen der Institutionen nicht angeht.

Da wir nun zugeben mußten, daß die Edict-Masse von den Institutionenverfassern zugleich mit der Sabinus-Masse, wenn auch schwächer benutzt ward, so fragt es sich hier nach dem Grunde der Verschiedenheit dieser beyden Massen, welche vorzüglich darin hervortritt, daß man die Edictcommentare theilweise mit zur Sabinus-Masse zog. Dies ist die Frage, welche wir früher (S. 36.) aufwarfen, und jetzt durch mehr oder minder begründete Vermuthungen zu beantworten Gelegenheit haben.

Die Commentare ad Sabinum, welche die Hauptlehren des strengen Civilrechts umfaßten, mochten anfangs am geeignetsten scheinen, dem neuen Elementarwerk, den

Institutionen, zum Grunde gelegt zu werden. Damit jedoch Einseitigkeit vermieden würde, war es nöthig, auch das jus honorarium immer im Auge zu behalten. Wenn deswegen die Institutionenverfasser zu eigener Uebersicht eine Zusammenstellung beyder Rechte wünschten, so kann dies nicht auffallen, und wir dürfen das in den Pandecten sichtbare Zusammenstellen des mittleren Theils der Edictcommentare zu den Büchern ad Sabinum als die erste von ihnen getroffene Maaßregel betrachten, so fern nicht vielleicht eine Bearbeitung und Zusammenstellung der einzelnen Commentare über jedes Werk vorherging. Gewiß maaß man beym Ausscheiden dieses mittleren Theils lieber zu reichlich als zu knapp, und sobald man noch unschlüssig war, ob eine Zusammenstellung mit den Sabinuscommentaren passend sey, entschied man sich ohne Zweifel vorzugsweise für die Zusammenstellung. Dieser, zur Zusammenstellung bestimmte, Theil der Edictcommentare mag denn ursprünglich etwa so begrenzt gewesen seyn, daß man von den Büchern

des Ulpian ad edict. lib. 26 bis 55.
- Paulus - - - 28 - 52.
- Gajus - - - 9 - 21 med.

vorläufig zu den Büchern ad Sabinum schlug, um sie hier nach den Rubriken des Sabinus anzufügen. — Warum wir die hier angegebene Begrenzung dieses Theils der Edictcommentare annehmen, wird gleich deutlich werden.

Außer den hierin enthaltenen, waren aber noch manche Lehren, die man in dem neuen Elementarwerk nicht übergehen durfte, von denen aber Sabin schwieg [1]), von den Commentatoren des Edicts abgehandelt. Dazu kam, daß in diesen zurückgebliebenen Theilen der Edictcommentare wieder auch Manches war, was zu den von Sabinus und seinen Commentatoren abgehandelten Lehren gehörte, aber zu eigentlich fremden Lehren gestellt war, wie dies bey Commentarien, welche Vieles bey Gelegenheit, vielleicht blos eines Wortes mitnehmen, begreiflich ist. Beydes mußte die Institutionenverfasser bewegen, auch die zurück-

1) Wenigstens lassen seine Commentatoren hier aus irgend einem Grunde eine Lücke. Vergl. Blume S. 409. 410. N. 18.

gebliebenen Theile der Edictcommentare, eben so wie die zum Sabin gezogenen, nach Rubriken zu zerlegen. Denn, war dies geschehen, konnte man das zur Sabinus-Masse der Materie nach Gehörige ausscheiden und mit dieser vereinigen, und, was dann noch zurückblieb, konnte dort zur Ergänzung dienen, wo Lehren in Frage kamen, die der Sabinus-Masse fremd waren.

Aber auch in den Commentaren ad Sabinum und selbst in den Commentaren zum mittleren Theil des Edicts fand sich Manches, was den Hauptrubriken der zurückgebliebenen Theile der Edictcommentare besser entsprach. Auch dies ward ausgeschieden, um es später der Edict-Masse am gehörigen Ort anzureihen.

Als man nun in der Bearbeitung beyder Massen so weit fortgeschritten war, daß man das Ganze schon bequemer übersah, überzeugte man sich, daß man den, zu der Sabinus-Masse zu schlagenden Theil der Edictcommentare zu groß angenommen hatte, und gab zuerst:

Ulp. ad edict. lib. 54 u. 55.
Paul. - - - 50 bis 52.
Gaj. - - - 20 u. 21. med.

an die Edict-Masse zurück. Da man hier aber im Eintragen schon beym letzten Drittheil der Commentare ad edict. seyn mochte, legte man diese Rücklieferung, die man doch nicht mehr am passenden Ort einschalten konnte, vorläufig zurück, um sie nach Beendigung der Auszüge aus dem letzten Drittheil der Bücher ad edictum, denen ja auch wohl die Bücher ad edictum aedilium angehängt waren [1]), vorzunehmen, und als man hiermit wirklich beschäftigt war, fand man, daß diese Rücklieferung noch nicht genüge, und daß man noch immer zu der Sabinus-Masse mehr Bücher ad edictum gezogen habe, als wovon man nach dem Plan, den man sich von der Bestimmung und Einrichtung des neuen Lehrbuchs gemacht hatte, zunächst Gebrauch machen zu können glauben durfte. So ward denn nun von den noch übrigen Büchern der verschiedenen Commentatoren des Edicts

---

1) Hugo R. G. S. 733. Z. 9.

Ulp. ad edict. lib. 52. 53.
Paul. - - - 48. med. 49.
Gaj. - - - 19.

als der letzte in der Sabinus-Masse nicht zu verarbeitende Rest der libri ad edictum, zurückgegeben, der nun wieder so lange zurückgelegt wurde, bis die vorletzte Rücklieferung eingetragen und verarbeitet war. — So erklärt sich die Umstellung jener kleinen Abschnitte der Edictcommentare.

Diesen beyden großen Grundlagen fügte man darauf die übrigen mancherley Schriften an, welche man auch zu diesem Zweck vergleichen wollte. Ob man auch hier die Werke, je nachdem sie diese oder jene Materie ausführlicher behandelten, unter die gleich anfangs im Groben den Materien nach gesonderten Massen vertheilt habe, ist, wenn auch an sich sehr wahrscheinlich, doch für uns schwer mit Bestimmtheit zu erkennen, da wir weder diese Werke in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit kennen, noch den Einfluß der früher ausgezognen Schriften auf die stärkere oder schwächere Benutzung der in der Reihe später folgenden zu beurtheilen vermögen. Zur Vereinfachung der Arbeiten würde dies gewiß viel beygetragen haben. Auch nennt Hugo [1]) die Bücher ad Plautium in dieser Beziehung edictisirt, wie vorher [2]) den zum Sabin gezogenen mittleren Theil der Edictcommentare Sabinisirt. Insbesondere wird man zum Zweck der Ausarbeitung der Institutionen die älteren Systeme gern verglichen haben, woher sich der Reichthum an systematischen Werken in der Sabinus-Reihe schreiben mag [3]). Auch beym Lesen dieser nachfolgenden Werke verfuhr man wie vorher, und stellte, was man Brauchbares nicht am gehörigen Orte fand, zu dem früher Ausgeschiedenen, um es später passender einzureihen.

Als beyde Massen so bearbeitet waren, verglich man das aus der Edict-Masse Ausgeschiedene mit der Sabinus-Masse, fügte einzelne Fragmente an passenden Stel-

---

1) Hugo R. G. S. 984. Z. 14.

2) Daselbst S. 983. Z. 28.

3) Vergl. S. 25. dieser Abh.

len ein, und stellte den Rest, natürlich nach den Rubriken vertheilt, gleich hinter die Sabinianische Fragmenten-Masse. Auf gleiche Weise verglich man das, was in der Sabinus-Masse ausgeschieden werden mußte, mit der Edict-Masse, nahm auch hier die nöthigen Zusammenschmelzungen vor, und stellte den Rest gleich hinter die Edict-Masse. Wenn man sich übrigens bey der Bearbeitung sowohl der Sabinus- als der Edict-Masse gleicher Rubriken bediente, die man nur in seltenen Fällen durch neugeschaffene zu ergänzen hatte, was man ja leicht erlangen konnte, wenn man zu jeder Masse die Rubriken der anderen als Hülfsrubriken hinzunahm, um das als fremdartig Ausgeschiedene darin einzutragen, so ward dies wechselseitige Ausliefern und Einschalten der besser zu stellenden Fragmente dadurch sehr erleichtert.

Daß die Bearbeitung beyder Massen (vorausgesetzt, daß unsere Ansicht sich bestätige) so weit gediehen war, ehe man sie zur Ergänzung der Institutionen und libri aureorum des Gajus verwandte, sehen wir aus mehreren der oben zusammengestellten Parallelstellen auf das Deutlichste. So sagt

Ulpian. l. 35. ad edict. in f. 3. §. ult. D. 26. 4.
Si parens filium, vel filiam, vel nepotem, vel neptem vel deinceps impuberes quos in potestate habeat emancipet: vicem legitimi tutoris sustinet.

Dies Fragment steht in der Sabinus-Reihe. Jedoch schließt sich unmittelbar daran ein Fragment der Edict-Reihe. Nämlich:

Modest. l. 4. differ. f. 4. eod.
Quo defuncto, si liberi perfectae aetatis existant, fiduciarii tutores fratris vel sororis efficiuntur.

In derselben auch von Blume als solche angegebenen Zusammenstellung finden sich beyde Fragmente in den Institutionen wieder, wo sie mit einigen Abänderungen, die jedoch von der Art sind, daß sie die Identität der Fragmente nicht bezweifeln lassen und alle vermittelst der, oben aus den Parallelstellen zwischen den Institutionen und Gajus Veronensis, abgeleiteten Grundsätze [1]) zu

---

1) Vergl. S. 44. dieser Abh.

erklären sind, den neunzehnten Titel des ersten Buchs beginnen.

Eben so werden

Callistr. l. 4. de cognit. f. 6. D. 26. 10. (§. 12. I. 1. 26.)

Pompon. l. 12. ex var. lect. f. 41. D. 28. 5. (§. 4. I. 2. 15.)

in Blume's dritter Tabelle als Zusammenstellung angegeben.

Diese oben angegebenen Zusammenstellungen finden sich in der Sabinus-Masse.

Ueberdies sind manche Fragmente der Edict-Reihe, die sich als Parallelstellen zu Institutionen-Stellen verhalten, in Blume's dritter Tabelle als Anfangsstellen bezeichnet:

Paul. l. 3. ad Vitell. f. 1. D. 7. 1. (pr. I. 2. 4.)
Gaj. l. 7. ad ed. prov. f. 1. D. 7. 8. (? pr. I. 2. 5.)
Ulp. l. 2. ad ed. aedil. f. 40 et. 42. D. 21. 1. (§. 1. I. 4. 9.)
Paul. l. 15. ad ed. f. 2. D. 48. 1. (§. 2. I. 4. 18.)

Auf alle diese Anfangsstellen folgt die Sabinus-Reihe.

Wie nun die Sabinus-Masse durch obige Zusammenstellungen und Anfangsstellen, die sich in den Institutionen wiederfinden lassen, in Hinsicht auf diese sich als die selbständigere Hauptmasse beurkundet, eben so sehen wir, daß die Edict-Masse recht eigentlich zur Aushülfe benutzt ist, um dort einzutreten, wo die Sabinus-Masse dürftig war:

Ulp. l. 56. ad ed. f. 2. §. 22 et 23. D. 47. 8. (§. 2. I. 4. 2.)
Ulp. l. 23. ad ed. f. 1. §. 5. D. 9. 3. (? §. 1. I. 4. 5.)
Gaj. l. 6. ad ed. f. 7. D. eod. — —
Ulp. l. 18. ad ed. f. 1. §. 4 et 3. D. 9. 1. (pr. I. 4. 9.)
Ulp. l. 67. ad ed. f. 1. §. 1. D. 43. 1. (? §. 1. I. 4. 15.)

Die Pandectentitel, denen diese der Edict-Reihe angehörigen Fragmente entnommen wurden, sind sämmtlich arm an Fragmenten aus der Sabinus-Masse. Auch gehören die darin behandelten Rechtsmaterien fast ausschließlich dem Edict an.

Es bleiben freylich manche Parallelstellen aus der Edict-Masse übrig, welche die hier hervorgehobenen Eigenschaften nicht haben, wie denn auch nicht vorauszusetzen ist, daß alle Fragmente der Edict-Masse, die, als für die Institutionen möglichenfalls brauchbar, zur Sabinus-Masse

gestellt wurden, zugleich zu Verschmelzungen und Anfangsstellen tauglich gewesen seyen, wenn es gleich das Bestreben der Compilatoren dieser beyden vorbereitenden Massen seyn mußte, die wechselseitig ausgetauschten Fragmente aufs Innigste der Hauptmasse einzuverleiben.

Daß sie dies wirklich, so viel an ihnen war, gethan haben, können wir aber nicht blos an den wenigen für die Institutionen wirklich benutzten Fragmenten wahrnehmen. Fast alle Pandectentitel bieten die Belege dazu dar. Ohne uns auf weitläufige Erörterungen einzulassen, mögen einige Beziehungen auf Blume's eigene Wahrnehmungen hier genügen, für deren ungezweifelte Richtigkeit schon der große Fleiß des Verfassers bürgt. Derselbe sagt:

"Allerdings ist die erste Hälfte der Titel immer die reichste an absichtlichen Versetzungen ꝛc." [1]).

Die erste Hälfte der Titel wird aber durchgängig, wenig Ausnahmen abgerechnet, von der Sabinus- oder Edict-Masse ausgefüllt. Ferner bemerkt Blume [2]):

"Bey den absichtlichen Versetzungen ist eine sehr auffallende quantitative Verschiedenheit. Die Sabinianische Masse ist weit reicher daran als die beiden andern, und wiederum haben die Compilatoren der Edictmasse hierin bey weitem mehr geleistet, als die Compilatoren der Papinianischen Masse."

Für uns ist es dabey vorzüglich interessant, daß der Sabinus-Masse rücksichtlich dieser absichtlichen Versetzungen der Vorrang, selbst noch vor der Edict-Masse zugestanden wird. Nehmen wir dazu noch eine andere Bemerkung desselben Verfassers [3]):

"Keine Excerpte sind so häufig mit andern verschmolzen, als die aus dem mittlern Theil der Edictcommentare mit den Excerpten aus den Commentaren zum Sabin."

---

1) Blume S. 396. N. 28. Die hier folgenden Erklärungsversuche beziehen sich lediglich auf seine Hypothese und sind für uns hier nicht brauchbar.

2) Blume S. 341.

3) Blume S. 337. N. 69.

so zeigt es sich ganz deutlich, daß die Edict-Masse zur Sabinus-Masse in einem untergeordneten Verhältnisse stand und bestimmt war, dieser zur Vervollständigung zu dienen. Gerade wie wir dies früher vermuthet haben [1]).

So deutlich sich aus dem Vorstehenden die Beziehung abnehmen läßt, in welcher die Sabinus- und die Edict-Masse, beyde sowohl zu einander als zu den Justinianischen Institutionen stehen, so ist es dennoch nicht zu läugnen, daß wir für die früher gegebene Darstellung der wahrscheinlichen Behandlung beyder Massen, einen besseren Beweis, als der bis jetzt geführte ist, verlangen dürften. Die inneren Gründe, welche die Compilatoren veranlassen konnten, das mittlere und Haupt-Stück der Edict-Commentare zu denen über Sabin zu schlagen und einen solchen gegenseitigen Austausch beyder Massen, wie wir ihn angenommen haben, vorzunehmen, liegen eben in dieser ihrer augenscheinlichen Beziehung zu den Justinianischen Institutionen. Mit ihrer Darlegung haben wir uns so eben beschäftigt. Eine solche über das Ganze sich erstreckende Behandlungsart beyder Massen, wie wir sie als wahrscheinlich schilderten, müßte aber auch in den Pandecten überall durchscheinende Spuren hinterlassen haben. Wenn wirklich die als zweyte Masse im Titel stehende Sabinus-Reihe nur der Ausschuß derselben ist, den man dort nach vorläufigem Entwurfe nicht brauchen zu können glaubte, und wenn wirklich die als zweyte Masse im Titel stehende Edict-Reihe (in welcher wir natürlich keine Fragmente aus dem mittlern Theil der Edict-Commentare zu suchen haben) die Auswahl desjenigen enthält, was aus dieser ganzen zurückgelassenen Edict-Abtheilung nebst Anhängen den Materien nach zur Sabinus-Masse gestellt werden konnte, so müssen die in den Titeln den mittlern Platz einnehmenden Massen sich auch ganz characteristisch von den voranstehenden Massen oder Reihen un-

---

1) Blume S. 375. N. 27. bemerkt, daß die absichtlichen Versetzungen da seltner werden, wo der Unterricht über die Pandecten aufhören sollte. Da die absichtlichen Versetzungen nach unserer Ansicht mit Rücksicht auf die Institutionen vorgenommen wurden, so ist eine Beziehung auf den Unterricht auch damit nicht unvereinbar.

terscheiden und wir hätten dann zweyerley Sabinus- und zweyerley Edict-Massen.

Findet ein solcher Unterschied statt, so muß er sich vor allen bey den großen Commentaren ad edictum und ad Sabinum zeigen. In der That nehmen wir wahr, daß sich in der zweyten Masse eines Titels nur in seltnen Ausnahmefällen mehrere Fragmente aus demselben Buche eines Commentators finden [1]). Dagegen sind Folgen verschiedener Bücher eines und desselben Commentars dort am häufigsten [2]). In den voranstehenden Massen ist es hinwieder etwas ganz Gewöhnliches, eine Menge Fragmente aus demselben Buche eines Commentars zu sehen. Das abweichende Verhältniß der vor- und nachstehenden Massen in dieser Hinsicht ist aber zu auffallend verschieden, als daß wir es aus dem bloßen Wegstreichen der Wiederholungen erklären könnten.

Diese Wahrnehmungen lassen sich aber sehr wohl benutzen, um aus ihnen darzuthun, daß die von uns supponirte Behandlungsart mit der jetzigen Folge der Massen in den verschiedenen Pandectentiteln im vollkommensten Einklang steht und folglich die ursprüngliche Sabinus-Masse allemal dort den Vorrang im Titel hat, wo ihr Fragmente aus dem mittleren Theil der Edict-Commentare beygegeben sind; die ursprüngliche Edict-Masse aber mit den anderen nicht zur Sabinus-Masse gezogenen zwey Drittheilen der Edict-Commentare in den übrigen Titeln voransteht. — Beydes natürlich, soweit nicht Papinian oder besondere Verhältnisse, auf welche wir bald zurückkommen werden, in seltenen Fällen eine Ausnahme machen.

Daß dies sich nun wirklich so verhalte, wird uns am leichtesten anschaulich, wenn wir einen jener Commentatoren des Edicts, etwa vorläufig Ulpian, dessen Ordnung

---

1) Das einzige Beyspiel, wo vier Fragmente aus demselben Buche ad edictum in einer nachfolgenden Masse vorkommen, ist Digestor. XXXV. 2. ad leg. Falcidiam. Hier stehen vier Fragmente aus Gajus ad edict. lib. 18. in der zuletztgestellten Sabinus-Masse.

2) Z. B. Digestor. XIX. 1. 2; XX. 1; XXXV. 2; XLV. 1; XLVI. 1. 2. u. a. m. In allen diesen Titeln steht die Edict-Masse in der Mitte und ist an solchen Folgen reich.

ja auch dort in den Pandecten befolgt wird, wo Paulus oder Gajus abweichend sind [1]), nach Ordnung seiner Bücher durch alle Titel verfolgen, in welchen er mit mehreren Fragmenten desselben Buchs vorkommt, um nicht blos dabey zu beobachten, in welcher Masse seine Fragmente stehen, sondern auch welchen Platz diese Masse einnimmt, ob sie im Titel voran, in der Mitte, oder zuletzt gestellt ist. Es kommen aber, wie ich wiederholt bemerke, hier nur diejenigen Titel in Betracht, worin er mit mehreren Fragmenten desselben Buchs auftritt, denn nicht diese, sondern größtentheils nur vereinzelte Fragmente werden in der Regel dem von uns angenommenen Austausch angehören, der ja eben das umfassen sollte, was einer besseren Stellung bedurfte und dabey nicht zu vermuthen ist, daß die Commentatoren häufig halbe oder ganze Bücher unter unpassende Rubriken gestellt hätten.

In den nachfolgenden Verzeichnissen der Fragmente Ulpian's, des Paulus und des Gajus ad edictum, so wie Ulpian's, des Paulus und des Pomponius ad Sabinum, sind alle diejenigen Fragmente ausgelassen, von denen sich in demselben Pandectentitel nur Eins aus demselben Buche findet. Die erste Columne enthält die Zahl des Buchs des Pandectenschriftstellers, die zweyte Buch und Titel der Digesten, in welchem die Fragmente stehen, und die dritte die Fragmente selbst. Diesen sind die großen Buchstaben S E P vorangesetzt zur Bezeichnung der Masse, in welcher sich die Fragmente finden. Die diesen Buchstaben angehängten kleinen a b c bezeichnen die Stellung, welche die Masse im Titel einnimmt, so daß also a allemal die voranstehende Masse begleitet. Bey den von der generellen Stellung abweichenden Fragmenten ist angegeben, wenn sie in Blume's 3ter Tabelle als Anfangsstellen (A), Zusammenstellungen (Z), Nachträge (N), oder Unordnungen (U) aufgeführt sind. Diese Bezeichnungen stehen hier vor den Fragmenten, auf welche sie sich beziehen.

---

1) Blume S. 283.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Ulpianus ad edictum fragm.
1	39. 2	Ea. 1. 4.
	47. 23	Ea. 3. N. 8.
2	50. 1	A. 1. Ec. 27.
3	2. 1	Ea. 7. 10.
	2. 2	Ea. 1. 3.
	9. 4	Ea. 3. 5. 7.
4	2. 13	Ea. 1. 4. 6. 8. 13.
	2. 14	Ea. 1. 5. 7. 10. 12. 14. 16. 22. 26. 29.
5	2. 4	Ea. 2. 4. 8. 10. N. 24.
	2. 7	Ea. 1. 3. 5.
	5. 1	Ea. 5. 16.
6	3. 1	Ea. 1. 3. 6.
	3. 2	Ea. 2. 4. 6. 8. 11. 13. N. 24.
	50. 16	Ea. 10. 12.
7	2. 9	Ea. 1. 3.
	3. 3	Ea. 5. 7.
8	3. 2	Ea. 15. 17. 19. N. 23.
	3. 3	Ea. 8. 10. 13. 15.
	3. 4	Ea. 2. 5.
9	3. 3	Ea. 1. 3. 17. 19. 23. 25. 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 40
	26. 7	Sa. Z. 2. 4. Eb. 23.
10	3. 5	Ea. 1. 3. 5. 8. 10. 12. 14. 20.
	3. 6	Ea. 1. 3. 5.
	4. 4	Ea. 6. 21.
	37. 15	Eb. 5. 7.
	50. 16	Ea. 15. 17.
11	4. 2	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 12. 14. 16. 20.
	4. 3	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 21. 24. 30.
	4. 4	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 16. 18. 20. 22.
12	4. 6	Ea. 1. 3. 5. 7. 10. 12. 15. 17. 21. 23. 26. 28.
	27. 6	Ea. 1. 3. 5. 7. 9.
13	4. 8	Ea. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 21. 23. 25. 27. 29. 31.
15	5. 3	Ea. 2. 9. 11. 13. 16. 18. 20. 23. 25. 27. 29. 31. 33. 37.
16	6. 1	Ea. 1. 3. 5. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 22. N. 72. 75.
	6. 2	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 14.
	36. 1	Eb. 37. 39.
17	6. 1	Ea. 37. 39. 41. N. 73. 77.
	8. 3	Ea. 3. 5.
	8. 5	Ea. 2. 4. 6. 8.
18	9. 2	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 23. 25. 27. 29. 35.
	9. 4	Ea. 2. 6. 14.
19	10. 2	Ea. 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 24.
	10. 3	Ea. 4. 6.
20	45. 1	Sa. Z. 60. Eb. 72.
22	11. 1	Ea. 2. 4. 6. 9. 11. N. 21.
	12. 2	Ea. 3. 5. 7. 9. 11. 13.
23	9. 3	Ea. 1. 3. 5.
	11. 3	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13.
42	10. 4	Ea. 1. 3. 5. 7. 9. 11.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Ulpianus ad edictum fragm.
	11. 6	Ea. 1. 3. 5 7.
25	11. 7	Ea. 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 20. 22. 24. 27. 31.
26	12. 1	Sa. 1. 7. 9. 11. 13.
	12. 2	Ea. 3. 18. 19. 23. 25. Sb. 34.
	12. 4	Sa. 1. 3.
	12. 5	Sa. 2. 4.
	12. 6	Sa. 1. 26.
27	13. 3	Sa. 1. 3.
	13. 4	Sa. 2. 4.
	13. 5	Sa. 1. 3. 5. 7. 11. 14. 16. 18.
28	13. 6	Sa. 1. 3. 5. 7.
	13. 7	Sa. 9. 11. 15.
	14. 3	Sa. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15.
	50. 16	Sb. 183. 185.
29	14. 4	Sa. 1. 3. 5. 7. 9.
	14. 5	Sa. 2. 4.
	14. 6	Sa. 1. 3. 7. 9. 11.
	15. 1	Sa. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 30
	15. 3	Sa. 1. 3. 5. 7. 10. 13.
	16. 1	Sa. 2. 4. 6. 8. 10.
30	13. 7	Sa. 22. 24.
	16. 3	Sa. 1. 5. 7.
	50. 17	Sa. 45. 47.
31	17. 1	Sa. 6. 8. 10. 12. 14. 16.
	17. 2	Sa. 5. 20. 24. 26. 33. 44. 49. 52. 58. 61. 63.
32	18. 4	Sa. 4. 11.
	19. 1	Sa. 11. 13. 15. 17.
	19. 2	Sa. 9. 11. 13. 15. 17. 19.
	21. 2	Sa. 4 * 37.
33	24. 3	Sa. 22. 24. Eb. 3. 62.
	25. 2	Sa. 11. 13.
	48. 20	Sa. 3. 5. (f. 3. al. ex lib. 30.)
34	22. 1	Sb. 21. 23.
	23. 3	Sa. 14. 40.
	25. 2	Sa. 15. 19.
	25. 3	Sa. 1. 3.
35	26. 2	Sa. 3. 17. 19.
	26. 7	Sa. 1. 3. 5. 7.
	26. 10	Sa. 1. 3.
	27. 3	Sa. 7. 11. 13.
	27. 9	Sa. 1. 3. 5. 7.
36	26. 7	Sa. 6. 9.
	27. 4	Sa. 1. 3.
37	9. 4	Ea. 3. 8. Sb. 36. 38. 42.
	47. 2	Sa. 50. 52.
38	13. 1	Sa. 6. 10. 12.
	38. 1	Sa. 2. 13 15.
	47. 6	Sa. 1. 3.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Ulpianus ad edictum fragm.
39	37. 1	Sa. 1. 3. 5.
	37. 4	Sa. 1. 3.
40	37. 4	Sa. 8. 10.
	37. 5	Sa. 1. 3. 5. 8. 10. 12. 14.
41	37. 9	Sa. 1. 6.
	37. 10	Sa. 1. 3. 5.
43	38. 2	Sa. 6. 8.
44	38. 2	Sa. 10. 12.
	38. 5	Sa. 1. 3.
45	29. 1	Sa. 1. 11. 13. 15. N. 42. 44.
	38. 2	Sa. 14. 16.
50	29. 3	Sa. 2. 4. 6. 8.
	29. 4	Sa. 1. 4. 6. 8. 10. 12.
	29. 5	Sa. 1. 3. 5. N. 24.
52	36. 4	Ea. 1. 3. 5.
	39. 1	A. 1. 3. 5. 7.
53	39. 2	Ea. 7. 9. 11. 13. 15. 17.
	39. 3	Ea. 1. 3. 4. 6. 8. 10.
54	40. 12	Ea. 1. 3. 5. 7.
55	39. 4	Ea. 1. 3.
	40. 12	Ea. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22.
56	47. 8	Ea. 2. 4.
	47. 9	Ea. 1. 3.
	47. 10	Ea. 1. 3. 5.
57	47. 10	Ea. 7. 9. 11. 13. 17.
58	50. 16	Ea. 43. 45.
59	42. 4	Ea. 3. 5. 7.
	50. 16	Ea. 46. 49.
60	3. 3	Ea. 51. 53.
	28. 8	Ea. 1. 3. 7.
	40. 5	Ea. 2. 4.
61	28. 8	Ea. 4. 8.
	29. 2	Sa. Z. 20. 66. Eb. 71.
	50. 16	Ea. 50. 52.
62	42. 5	Ea. 9. 11. 15.
	50. 16	Ea. 54. 56.
63	42. 5	Ea. 17. 19. 22. 24.
66	42. 1	Ea. 6. 18.
	42. 8	Ea. 1. 3. 6.
67	5. 3	Ea. 12. 42.
68	43. 5	Ea. 1. 3.
69	43. 16	Ea. 1. 3. (f. 1. al. ex lib. 60.)
	43. 17	Ea. 1. 3.
70	41. 2	Ea. 2. 6. 12.
	43. 19	Ea. 1. 3.
	43. 21	Ea. 1. 3.
	50. 17	Ea. 154. 156. 157. (f. 157. al. ex lib. 71.)
71	43. 24	Ea. 1. 3. 7. 9. 11. 13. 15.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Ulpianus ad edictum fragm.
71	43. 26	Ea. 2. 4. 6. 8.
	43. 29	Ea. 1. 3.
	43. 30	Ea. 1. 3.
73	20. 1	Sa. Z. 6. 8. u. 10. Z. 14. Eb. 21.
	20. 2	Sa. Z. 3. Eb. 6.
	20. 6	Sa. Z. 4. 6.
	42. 8	Ea. 2. 10.
74	2. 11	Ea. 2. 4.
75	44. 2	Ea. 7. 9. 11. 13.
76	39. 5	Sa. Z. 3. Eb. 19.
	44. 4	Ea. 2. 4. 7.
77	46. 7	Ea. 3. 5.
79	7. 9	Ea. 1. 3. 5. 7.
	35. 5	Ea. 1. 3.
	36. 3	Ea. 1. 3. * Eb. 14.
	46. 6	Ea. 2. 4.
80	21. 2	*Sa. Z. 28. Eb. 51.
	46. 8	Eb. 10. 12.
81	39. 2	Ea. 24. 26. 28. 30.

Dies Verzeichniß belehrt uns denn:

1) Daß vom 1sten Buch Ulpian's ad edictum bis zum 25sten desselben incl. seine Fragmente nicht blos, wie wir dies schon durch Blume wissen, in der Edict-Masse, sondern auch, wie wir dies durch ihn noch nicht wußten, voran im Titel (Ea) stehen.

2) Daß sie eben so vom 26sten bis zum 50sten Buch in der Sabinus-Masse auch wieder voranstehen (Sa).

3) Daß sie vom 51sten bis zum 81sten Buch incl. wieder in der Edict-Masse voranstehen (Ea).

In wie fern die Fragmente des Paulus sich hierin ähnlich verhalten, zeigt das folgende Verzeichniß:

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Paulus ad edictum fragm.
1	2. 4	Pc. Z. 19. 21.
	50. 1	Eb. 26. 28.
	50. 16	Ea. 2. 4.
	50. 17	Ec. 103. 105.
2	50. 16	Ea. 5. 7.
3	2. 13	Ea. 2. 5. 7. 9.
	2. 14	Ea. 2. 4. 6. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 23. 25. 27.
4	2. 4	Ea. 1. 5. 7. 9. 11.
	2. 7	Ea. 2. 4.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.		Paulus ad edictum fragm.
5	3. 2	Ea.	5. 7. 9. 12. 14.
8	3. 2	Ea.	10. 16.
	3. 3	Ea.	2. 4. 11. 14. 16. 20. 22. 24. 26. 32. 36. 42.
	47. 23	Ea.	1. 5.
9	3. 3	Ea.	41. 43. 45.
	3. 4	Ea.	4. 6.
	3. 5	Ea.	7. 13. 15. 18. 21.
10	3. 6	Ea.	2. 7.
11	4. 2	Ea.	4. 8. 15. 21.
	4. 3	Ea.	2. 4. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 25. 27. 29.
	4. 4	Ea.	10. 14. 23. 26.
	4. 5	Ea.	3. 5. 7. 9.
12	4. 6	Ea.	6. 13. 16. 18. 22. 24. 27. 30.
	27. 6	Ea.	2. 4. 6. 8.
13	4. 8	Ea.	4. 8. 10. 12. 16. 19. 22. 24. 26. 28. 30. 32. 34.
17	11. 1	Ea.	3. 12.
	42. 1	Ea.	3. 36. 38.
18	9. 4	Ea.	22. 24. 26.
	12. 2	Ea.	2. 4. 8. 10. 17. 20. 22. 26. 28. 30.
19	6. 2	Ea.	2. 4. 6. 10. 12.
	9. 3	Ea.	4. 6.
	11. 3	Ea.	2. 4. 6. 8. 10. 12. 14.
	11. 5	Ea.	2. 4.
20	5. 3	Ea.	14. 19. 22. 24. 26. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 40.
	36. 1	Eb.	38. 40. 42.
21	6. 1	Ea.	2. 4. 10. 12. 14. 16. 21. 23. 27. 31. 33. 35. N. 74.
	6. 3	Ea.	1. 3.
	8. 1	Ea.	3. 6.
	8. 5	Ea.	5. 7. 9.
	50. 16	Ea.	25. 28.
	9. 1	Ea.	2. 4.
22	9. 2	Ea.	6. 10. 14. 22. 24. 26. 30.
	9. 4	Ea.	10. 17. 19.
23	10. 1	Ea.	1. 4. 6.
	10. 2	Ea.	9. 11. 15. 21. 23. 25. 27. 29. N. 56.
	10. 3	Ea.	1. 8. 10.
24	50. 16	Ea.	32. 34.
25	11. 6	Ea.	2. 4.
26	10. 4	Ea.	10. 12.
27	11. 7	Ea.	3. 11. 21. 23. 25. 32.
28	12. 1	Sa.	2. 6.
	12. 2	Ea.	Z. 24. Sb. 35.
	13. 4	Sa.	5. 7.
29	13. 5	Sa.	4. 8. 10. 13. 15. 17. 19. 21.
	13. 6	Sa.	2. 15. 17.
	13. 7	Sa.	14. 16. 18. 20.
	14. 1	Sa.	3. 5.
30	14. 3	Sa.	4. 6. 17.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Paulus ad edictum fragm.	
30	14. 4	Sa.	2. 4. 6. 10.
	14. 6	Sa.	8. 10. 12.
	15. 1	Sa.	20. 26. 31. Eb. ℨ. 43.
	15. 3	Sa.	8. 11.
	16. 1	Sa.	1. 3. 11.
31	16. 3	Sa.	2. 13.
32	17. 1	Sa.	1. 3. 5. 9. 22. 26.
	17. 2	Sa.	1. 3. 13. 65. 67.
33	18. 1	Sa.	1. 17. 34.
	18. 4	Sa.	5. 9. 14. 16.
34	19. 2	Sa.	1. 20. 22. 24.
35	1. 7		𝔄. 6. Sa. 23.
	23. 2	Sa.	2. 10. 14. 16.
	23. 4	Sb.	12. 14. 16. 20.
	24. 2	Sa.	1. 3.
36	23. 5	Sa.	1. 3.
	24. 3	Sa.	23. 25.
	25. 1	Sa.	4. 10.
37	22. 1	Sb.	22. 24.
	25. 2	Sa.	9. 21.
38	26. 4	Sa.	6. 8.
39	13. 1	Sa.	11. 13.
	47. 2	Sa.	1. 53.
40	38. 1	Sa.	16. 18. 20.
41	37. 4	Sa.	4. 6. 11.
	37. 5	Sa.	9. 11. 15.
	37. 6	Sa.	2. 𝔑. 12.
	37. 9	Sa.	2. 4.
	37. 10	Sa.	6. ℨ. 16. (f. 16. al. ex lib. 40.)
42	38. 2	Sa.	4. 9.
46	29. 5	Sa.	6. 8.
48	39. 1		𝔄. 4. 8.
	39. 2	Ea.	10. 12. 14. 16. 18. (f. 16. al. ex lib. 60.)
49	39. 3	Ea.	2. 5. 9. 11. 14.
50	47. 10	Ea.	2. 4.
51	40. 12	Ea.	15. 17. 19. 24.
54	41. 2	Ea.	1. 3. 7.
	41. 3	Ea.	2. 4.
	41. 8(9)	Eb.	2. 4,
55	47. 10	Ea.	6. 8. 10. 18.
57	3. 3	Ea.	52. Sa. ℨ. 77.
	42. 4	Ea.	6. 9. (f. 6. al. ex l. 50)
59	42. 5	Ea.	10. 12. 14.
	50. 16	Ea.	53. 57.
60	42. 5	Ea.	18. 20. 23.
62	42. 8	Ea.	7. 9.
	50. 17	Ec.	144. 146.
65	41. 2	Ea.	8. 11.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Paulus ad edictum fragm.	
65	43. 16	Ea.	2. 9.
	50. 17	Ec.	153. 155.
66	43. 19	Ea.	2. 6.
67	43. 24	Ea.	6. 16.
68	20. 1	Sa.	7. 12.
	42. 8	Ea.	4. 13.
69	2. 11	Ea.	3. 5. 7.
70	44. 2	Ea.	6. 12. 14.
	50. 17	Ec.	159. 162.
71	44. 4	Ea.	1. 3. 5. (f. 3. al. ex l. 70.)
74	46. 7	Ea.	8. 11.
75	2. 8	Ea.	10. 13.
	7. 9	Ea.	2. 6. 8.
	35. 3	Ea.	2. 4.
	45. 1	Eb.	85. 87.
78	39. 2	Ea.	25. 27. 31.

Aus vorstehendem Verzeichniß ersehen wir, daß Paulus, wo er im Titel mit mehreren Fragmenten desselben Buchs ad edictum erscheint, bis zum 27sten Buch des genannten Werks sich in der voranstehenden Edict-Masse findet. Vom 28sten bis zum 46sten Buch finden sich seine Fragmente in der voranstehenden Sabinus-Masse. Vom 48sten bis zum 78sten Buch finden sie sich wieder in der voranstehenden Edict-Masse.

Auch mit den Fragmenten des Gajus ad edictum hat es eine ganz ähnliche Bewandtniß:

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.	Gajus ad edictum	
1	2. 1	Ea.	8. 11.
	2. 8	Ea.	3. 5.
	2. 14	Ea.	18. 20. 28. 30.
3	3. 3	Ea.	9. 12. 21. 34. 46. 48.
	3. 5	Ea.	2. 22.
4	3. 6	Ea.	4. 6.
	4. 2	Ea.	6. 10. 19.
	4. 3	Ea.	6. 8. 23. 26. 28.
	4. 4	Ea.	12. 15. 25. 27.
	4. 5	Ea.	1. 8.
	4. 7	Ea.	1. 3. 7.
5	2. 8	Ea.	1. 9.
	4. 8	Ea.	6. 20. 35.
	4. 9	Ea.	2. 5.
	12. 2	Ea.	1. 21. 27.
	50. 17	Ec.	122. 125.

Lib.	Lib. et Tit. Digestor.		Gajus ad edictum
6	5. 3	Ea.	1. 3. 10. 15. 17. 21. 35. 39. 41.
	9. 3	Ea.	2. 7.
	9. 4	Ea.	15. 23. 25. 27. 29.
7	6. 1	Ea.	18. 20. 24. 28. 30. 36. 40. N. 76.
	6. 2	Ea.	8. 13.
	7. 1	Sa.	A. 6. Z. 39. Eb. 45. N. 74.
	7. 4	Eb.	19. N. 30.
	7. 5	Sa.	Z. 2. Eb. 7.
	7. 8	Sa.	A. 1. Z. 13.
	8. 2	Ea.	2. 6. 8.
	8. 6	Ea.	1. 3.
	9. 2	Ea.	2. 4. 8. 32.
	10. 2	Ea.	1. 3. 5. 17. 19. 26. 28.
	41. 1	Eb.	43. 45.
8	38. 10	Ea.	1. 3.
9	13. 4	Sa.	1. 3.
	13. 7	Sa.	10. 12.
	14. 3	Sa.	2. 8. 10.
	15. 1	Sa.	10. 27. 29.
	15. 3	Sa.	4. 12.
	16. 1	Sa.	5. 13.
	16. 2	Sa.	5. 8.
10	17. 2	Sa.	2. 22. 24. 66. 68.
	18. 4	Sa.	12. 15.
	19. 2	Sa.	6. 25. 34.
11	23. 2	Sa.	17. * Sb. 53. 55.
	24. 1	Sa.	6. 8. 10. 30. 42. Pc. Z. 61.
13	47. 2	Sa.	2. 8. 51. 54.
14	37. 4	Sa.	7. 9. 12.
	38. 1	Sa.	19. 22.
15	29. 1	Sa.	2. 17.
	38. 2	Sa.	5. 7.
17	28. 1	Sa.	6. 8.
	29. 3	Sa.	1. 3.
	29. 4	Sa.	13. 15. 17. 19.
	29. 5	Sa.	9. N. 25.
18	30.	Sa.	66. 68. 70.
	33. 8	Sa.	2. 4.
	35. 2	Sc.	73. 77. 79. 81.
19	11. 7	Ea.	5. 7. 9. 13. 29.
21	41. 3	Ea.	1. 5.
	47. 9	Ea.	2. 5.
22	47. 10	Ea.	12. 19.
23	42. 5	Ea.	1. 3. 7. 13.
24	42. 5	Ea.	16. 21.
28	39. 2	Ea.	2. 29. 32.
30	44. 2	Ea.	15. 17.

Auch die ähnlich ausgewählten Fragmente des Gajus ad edict. prov. also finden sich aus dem 1sten bis 8ten Buch in der voranstehenden Edict-Masse; aus dem 9ten bis 18ten in der voranstehenden Sabinus-Masse und aus dem 19ten bis 30sten in der voranstehenden Edict-Masse.

Schon vor Jahrhunderten berücksichtigten Gothofred, Faber und andere bey Interpretation einzelner Pandectenfragmente den Zusammenhang, den sie mit anderen Fragmenten derselben Inscription gehabt haben mochten. Bey Auslegung eines einzelnen Fragments hatten sie immer im Auge, welche Rechtsmaterie in dem Buche, woraus es genommen, behandelt worden war, und gewannen auf diese Weise sichernde Schranken, welche zu überschreiten sie ihrer hermeneutischen Auffindungsgabe mit Recht nicht gestatteten. Wir haben diese Vorsicht noch gesteigert, indem wir nur diejenigen Fragmente derselben Inscription berücksichtigten, welche in demselben Pandectentitel sich zusammen finden. Dadurch verschafften wir uns die Ueberzeugung, daß wir in Uebereinstimmung mit den Compilatoren selbst zu Werke gingen, die ja bey den meisten Schriften unsere einzigen, durch unmittelbare Anschauung belehrten, Zeugen von der ursprünglichen Beschaffenheit derselben sind.

Wir können deswegen aus den letzten drey Verzeichnissen mit nicht zu bezweifelnder Gewißheit abnehmen, daß die Edictcommentarien dort, wo sie mit dem Wesentlichen oder eigentlichen Kern der in ihnen behandelten Rechtsmaterien auftreten, fast überall, es sey dies in Begleitung der Sabinus- oder der Edict-Masse, den ersten Rang im Titel einnehmen. Die Abschnitte aber, nach welchen beyde vorgenannte Massen wechselnd in den Pandectentiteln vorangehen, stehen in der genauesten Beziehung mit den von Blume nachgewiesenen Theilungspunkten der Edictcommentare.

Blume selbst hat diese Bemerkung, welcher er ziemlich nahe war [1]), nicht gemacht. Sie würde ihn vor Auf-

1) Blume S. 271.

stellung seiner Hypothesen über das Princip, wornach die Compilatoren die Massen stellten, gewarnt haben. Fast eben so nahe ging Weihe [1]) daran vorüber. Freylich scheint letzterer Blume's i. J. 1820 erschienene Abhandlung gar noch nicht gekannt zu haben und konnte also auch nichts von den drey Massen wissen.

Die seltenen Ausnahmen dieser Regel können, bey der so auffallenden Bestätigung im Ganzen, gar nicht in Betracht kommen. Man muß sich vielmehr wundern, daß ihrer nicht mehr vorhanden sind, da einestheils die Compilatoren manche Veranlassung haben konnten, eine Umstellung vorzunehmen, und anderentheils unsere Voraussetzung, daß zwey oder mehrere Fragmente desselben Buchs nicht so leicht in Hinsicht auf die Pandecten einer besseren Stellung bedurft haben werden, blos die (jetzt überflüssig bestätigt gefundene) Wahrscheinlichkeit für sich hatte, keineswegs aber etwas Nothwendiges oder absichtlich von den Compilatoren zu Beobachtendes war.

Bisher haben wir nur die Fragmente der Edictcommentare berücksichtigt. Aber auch die Commentatoren des Sabinus bieten ganz ähnliche und mit der vorstehenden Untersuchung übereinstimmende Erscheinungen dar. Natürlich findet hier ein solcher Wechsel unter den Massen, wie wir ihn bey den Edictcommentaren nach der Zahl der Bücher bemerkten, nicht statt und es ist vielmehr Regel, daß die ähnlichen Inscriptionen desselben Pandectentitels sich hier fast sämmtlich in der voranstehenden Sabinus-Masse finden. Aehnliche Verzeichnisse, wie ich sie vorhin über die Fragmente der Commentatoren des Edicts gab, sind uns hier nicht so nothwendig. Ich begnüge mich deshalb, nur die von mir bemerkten Ausnahmen dieser Regel hier zu verzeichnen.

---

1) De Weihe. Libri tres Edicti. 1821. p. 70.

Lib.	Lib. et Tit. Digest.		Ulpianus ad Sabinum.
4	28.	6	Sb. 8. 10.
16	28.	6	Sb. 18. 20.
20	32.		Sb. 71. 73. 75.
	33.	7	*Sb. 8. 10. 12.
22	32.		Sb. 45. 47. 49. 70.
27	1.	5	Eb. Z. 18. 24.
29	8.	2	Ea. Z. 3. Sb. 15. 17.
30	10.	3	Ea. Z. 3. Sb. 21.
42	9.	2	Ea. Z. 20. Sb. 44.
	39.	2	Sb. 33. 35. 37
	47.	10	Sb. 30. 32.
			Paulus ad Sabinum.
2	49.	15	Sc. 13. 17.
4	32.		Sb. 48. 51. 53. 56. 72.
	33.	7	Pa. Z. 1. * Sb. 9. 13.
10	9.	2	Ea. Z. 12. 18. 28. 31. Sb. 45.
	39.	2	Sb. 34. 36. 38.
	47.	10	Sb. 29. 31. 33.
15	8.	2	Sb. 20. 24. 26. 28. 30.
	8.	3	Sb. 21. 23.
	41.	2	Sb. 30. 32.
16	39.	3	Ea. A. 12. Z. 15. Sb. 23.
			Pomponius ad Sabinum.
6	50.	16	Ea. U. 89. Sb. 166.
11	21.	2	A. 27. 29.
15	11.	7	Ea. Z. 26. 28. 30.
21	39.	2	Sb. 39. 41.
29	6.	1	Sb. 60. N. 70.
	43.	26	Ea. Z. 5. Sb. 15.
32	41.	2	Sb. 31. 33.
33	8.	2	Sb. 21. 23. 25. 27.
	8.	3	Sb. 20. 22. 24.

Alle Ausnahmen von der herrschenden Stellung der Massen, sowohl die, welche sich in den Commentaren ad edictum, als welche sich in den Commentaren ad Sabinum zeigen, lassen sich vielleicht aus folgenden Gründen erklären:

1) Finden sich aus dem mittleren Theil der Edictcommentare Abweichungen, so kann es seyn, daß die Compilatoren die in solchen Fragmenten behandelten Rechtsmaterien nach ihrem Plan anfangs nicht für passend zur Aufnahme in das zu entwerfende Elementarwerk hielten.

2) Finden sich Abweichungen aus dem ersten und dritten Drittheil der Commentare ad edictum, so kann es dagegen oft der Fall gewesen seyn, daß die Compilatoren aus diesen größeren, als für das Elementarwerk nicht brauchbar, ausgeschiedenen Abschnitten, wieder kleinere, einzelne Lehren betreffende, aussonderten, welche sie zur Aufnahme darin geeignet fanden.

3) Finden sich Abweichungen aus den Commentaren zum Sabin, so ist es gleichfalls möglich, daß man einzelne dort behandelte Rechtsmaterien dem für die Institutionen anfangs entworfenen Plane nicht angemessen fand.

Da wir in den Institutionen jetziger Gestalt so manche Lehren nicht finden, ohne daß wir zu bestimmen vermöchten, warum sie ausgeschlossen wurden [1]), so dürfen wir uns auch wohl nicht anmaßen, für die gleich anfangs nach dem Plane der Compilatoren für die Institutionen bestimmten Lehren ein Criterium auffinden zu wollen.

Ob nun gleich das Gesetz, nach welchem die drey Massen sich in den Pandecten verbunden zeigen, von Blume, wie bemerkt, nicht erkannt ward, so sehen wir doch, daß die Abweichungen von der oben aufgestellten Regel häufig mit den von ihm angenommenen Anfangsstellen, Zusammenstellungen rc. zusammenfallen, und wenn auch gegen die Richtigkeit einiger dieser Angaben aus der von uns gefundenen Regel Zweifelsgründe herzunehmen wären, so werden wir dennoch gezwungen, anzuerkennen, daß dieselben im Allgemeinen nicht auf willkührlicher Annahme beruhen, wie man nach den im Beginn dieser Abhandlung zusammengestellten Einwendungen zu vermuthen geneigt seyn könnte. Blume ward durch die Tendenz seiner Forschungen vorzugsweise zur Betrachtung der Massen in ihrer Vereinzelung geführt und dadurch ihre Gesammtheit seinem Ueberblick entzogen. Hätte dieser vorangehen können, so würde er auch in jener anderen Hinsicht ohne Zweifel noch mehr geleistet haben. Die Betrachtung dieser Einzelheiten würde uns zu weit führen. Sollte es mir jedoch gelungen seyn, Blume selbst für den Gang dieser Untersuchung zu interessiren, so dürfte

---

1) Z. B. die Lehren: de sponsalibus; jurisdictione; pactis; dotibus; judiciis; testibus; in integrum restitutione.

man sich von seiner beharrlichen Beobachtungsgabe vielleicht eine analysirende Darstellung dieser Abweichungen versprechen, die, wenn sie von dem jetzt gewonnenen Standpunkt ausginge, der inneren Haltung nicht entbehren würde.

Da wir nun also das Princip aufgefunden haben, wornach zwey Massen, die Sabinus- und die Edict-Masse, fast in allen Titeln gestellt sind, so ist es augenscheinlich, daß ein, von Blume angenommenes Berathen [1]) über die Stellung der einzelnen Massen in den Titeln in der Regel gar nicht statt gefunden haben kann. Unser Princip liegt in dem gegenseitigen Austausch dessen, was sich in der einen Masse für die andere Brauchbares fand. Was sich so Fremdartiges in der einen Masse gefunden hatte, ward hinter die andere geschrieben. Bey der Vereinigung beyder Massen blieb was in jeder Masse ursprünglich voran gestanden hatte, auch wieder voranstehen. Man kann hierin denn auch eigentlich kein Ordnen, sondern vielmehr nur eine verständige Ordnungsliebe erkennen, die bestehen ließ, was sie keinen Grund hatte über einander zu werfen.

Jede zweyte Masse im Titel ist also schon Nachtrag. Dies leidet außer den später zu berührenden Fällen, wo die Papinianus-Masse, von der wir lange nicht gesprochen haben, als zweyte Masse erscheint, dort eine Ausnahme, wo man für eine neue Rubrik sammelte die sich weder im Edict noch im Sabin fand. Dies gilt z. B. wahrscheinlich vom Titel de verborum obligatione. Hier finden sich auch wohl mehrere Stellen aus demselben Buche eines Commentars, aber auch wieder aus so vielerley Büchern, daß man eine lanx satura vor sich zu haben glaubt, zu welcher die verschiedensten Rubriken der als Quellen benutzten Werke die Ingredienzen liefern mußten.

Daß nun auch diese, in die zweyte Reihe gestellten Massen, welche wir für Nachträge erkannten, gerade die entgegengesetzten Eigenschaften haben; daß sich also in ihnen nur höchst selten mehrere Fragmente desselben Buchs eines jener Edictcommentatoren finden, ist schon aus dem Vorhergehenden klar, da wir alle die Fragmente, von de-

---

1) Vergl. S. 22. dieser Abh.

nen mehrere desselben Buchs sich in demselben Titel finden, oben verglichen haben und sie fast durchgehends in voranstehenden Massen fanden. Es bleiben diesen nachstehenden Massen sonach fast keine Fragmente der Art übrig, die sie haben könnten, und was sich dennoch von Ausnahmen dieser Regel findet, kann man aus den vorhin gegebenen Verzeichnissen mit Leichtigkeit ersehen. In der Regel und wo der Titel nicht als lanx satura erscheint, zeigen sich diese Massen zweyter Stellung mit einer unverhältnißmäßig geringen Anzahl von Fragmenten, so daß, wenn man sich mit Blume die drey Massen, jede der anderen ursprünglich an Fragmentenzahl gewachsen, für jeden Titel zum Wettkampf hingestellt denkt, und in dem jetzigen Zahlenverhältniß der Fragmente der verschiedenen Massen das Resultat des von der voranstehenden Masse erfochtenen Siegs erkennt [1]), diese siegreiche Masse oft wahrhaft mörderisch gewüthet haben müßte. Sieht man dagegen die Stellen der in einem Titel nachfolgenden Masse als Nachträge an, so braucht man nicht mit Blume die Collationirung so umfassender Collectionen blos zum Zweck, das Doppeltgesagte wieder zu streichen, anzunehmen [2]). Auch erklärt sich daraus die von Blume [3]) bemerkte Eigenschaft der meisten voranstehenden Massen, daß ihnen nämlich am häufigsten Fragmente aus den beyden andern eingewebt sind, während die nachfolgenden wenig oder gar keine fremdartigen Zusätze zu enthalten pflegen, welche Bemerkung sich durch einen Blick auf das letzte Verzeichniß bestätigt.

Sollte es nach dieser Ausführung als ausgemacht zu betrachten seyn, daß die Sabinus- und Edict-Masse blos als Vorarbeit, bestimmt zur Aushülfe bey Abfassung der Justinianischen Institutionen zu dienen, zusammengetragen worden seyen, so könnte man freylich den Compilatoren zurufen: parturiunt montes etc. Wir kennen jedoch den ursprünglichen Plan der Compilatoren nicht. Viel-

---

1) Vergl. S. 21. dieser Abh.

2) Auch Hugo R. G. S. 985. Z. 3 rc. findet es unwahrscheinlich, daß man die Massen so breit angelegt haben sollte, um sie sich wechselseitig aufreiben zu lassen.

3) Blume S. 350.

leicht wollten sie ein bedeutenderes Werk liefern. Ihre Arbeit jedoch aus irgend einer Ursache beschleunigend, begnügten sie sich, möglicherweise aus Gründen, die der früheren Studienordnung entnommen seyn mochten, die schon vorher zu Vorlesungen benutzten Institutionen des Gajus zum Grunde zu legen, und die fertigen Vorarbeiten blos zum Ausflicken zu verwenden. Vielleicht beschäftigte sich Tribunian schon seit längerer Zeit mit der Bearbeitung eines ausführlichen Systems, gab seinen Plan aber auf, als in Justinian selbst ein lebendiger Sinn für Rechtsbesserung erwachte, und bestimmte seine Vorarbeiten für dieses, nun nicht wohl mehr auszuführende, Werk jetzt zur Beförderung der legislativen Absichten seines Kaysers. Daß man ihm die Benutzung vieler und seltener Werke verdanke, sagt Justinian selbst [1]. Auch ist es mindestens denkbar, daß die Kayser in ihren Privatbibliotheken schon ähnliche Sammlungen hatten, welche sie bey ihren Rescripten zu Rathe zogen, woher z. B. die nicht selten wörtliche Uebereinstimmung solcher Rescripte mit Pandectenfragmenten entspringen mochte [2]. Indessen, welcher Ansicht man auch den Vorzug geben mag, so bleibt so viel gewiß, daß die Sabinus-Masse mit der Edict-Masse zusammen ein verschmolzenes und besonders bearbeitetes Ganzes bildet, welches für die Justinianischen Institutionen fast ausschließlich benutzt ward.

Dabey scheint es denn, daß die Sabinus- und Edict-Masse, wenn man gleich die darin enthaltenen Werke für die Pandecten nichts weniger als entbehren konnte, in der Gestalt, wie wir sie jetzt dort finden, nicht für dies Werk bestimmt waren, sondern erst später zur Pandectencompilation hinübergezogen wurden. Wenn wir aber von die-

---

1) Const. Δέδωκεν §. 17. und Const. Tanta §. 13. (vulg. §. 17).

2) Vergl. Perrennonius lib. 1. Animadversionum c. 16. in Otto's Thesaurus T. I. p. 612. Hier wird freylich der Grund dieser Uebereinstimmung darin gesucht, daß die Bittsteller ihrer Bittschrift oft passende Stellen aus Auctoren einfügten. Dies wird aber nicht allemal der Fall gewesen seyn und dann durften auch die Kayser sich wohl nicht darauf verlassen, daß diese Stellen immer treu ausgezogen waren und konnten deswegen eines solchen umfassenden Werks, das ihren Entscheidungen zur Grundlage diente, nicht wohl entbehren.

sen beyden Massen in den Pandecten absehen, so bleibt nichts weiter nach als die Papinianus-Masse, in welcher wir dann die ursprüngliche Pandectencompilation, so weit man damit gelangte, zu erkennen hätten.

Bey dieser Annahme würde es darauf ankommen, zu erforschen, ob sich für ein solches Sondern und späteres Vereinigen der, für beyde Werke, sowohl für die Institutionen als Pandecten, bestimmten Compilationen Gründe auffinden lassen, so weit diese nicht schon im Vorhergehenden enthalten sind.

Da wäre es denn höchst erwünscht, wenn es uns gelänge, vielleicht in den Einleitungsconstitutionen zu den Pandecten in einem eigenen Ausspruche Justinian's eine Andeutung dieses Verfahrens zu finden.

Justinian sagt Const. Tanta §. 9. (vulg. 12.): Omni igitur Romani juris dispositione composita et in tribus voluminibus (id est Institutionum et Digestorum seu Pandectarum, nec non Constitutionum) perfecta et in tribus annis consummata, quae, *ut primum separari coepit, neque in totum decennium compleri sperabatur*: omnipotenti Deo et hanc operam ad hominum sustentationem piis obtulimus animis, uberesque etc.

In diesem Paragraph konnte man sich bisher das separari durchaus nicht erklären, weswegen z. B. Dionys. Gothofred gegen die Auctorität der Florentina ein anderes, den Buchstaben nach ähnliches Wort an die Stelle desselben setzte und las: ut primum sperari coepit, bey welcher Lesart der Sinn dieser ist, daß man früher hinsichtlich der dereinstigen wirklichen Vollendung des großen Werks in einem durchaus hoffnungslosen Zustande gelebt habe; als man aber zuerst wagte, etwas Hoffnung zu fassen, habe man doch nicht gehofft, daß man es früher, als in einem Zeitraume von zehn Jahren, beendigen würde.

Manchen mochte das sperari bey dem gleich folgenden sperabatur zu tautologisch dünken, sie lasen deswegen [1]) inchoari coepit und schufen so eine gar zierliche Redefigur,

---

1) Z. B. Ludewig in seiner vita Justiniani p. 297. N. 286., der aber nicht sagt, woher er diese Lesart genommen hat.

einen Pleonasmus in optima forma, der dem Schwulst, wodurch sich alle Constitutionen Justinian's auszeichnen, nicht unangemessen ist. — Andere, z. B. Haloander, ließen das unerklärliche Wort lieber ganz weg, ohne ein anderes an die Stelle zu setzen. —

Conradi [1]) versucht eine Erklärung der Florentinischen Lesart und sagt: separare est seligere, ut apud Ulpianum vascula seligere in l. 19. §. 2. D. de auro et argento legato.

Zuvörderst ist dabey zu erinnern, daß Ulpian l. c. von einem vascula seligere nicht spricht. Wäre dies der Fall, so würde Conradi, der hier in Folge eines bloßen Schreibfehlers seligere für separare setzte, gar keine Veranlassung gehabt haben, sich auf jenes Fragment zu beziehen. Conradi wollte hiermit nur sagen, daß das separare in der Einleitungsconstitution in derselben Bedeutung gebraucht werde, wie es bey Ulpian l. c. gebraucht sey, wo er es für gleichbedeutend mit seligere hält.

Hiernach soll ut primum separari coepit (al. coeperit) heißen, als man zuerst begann die einzelnen Fragmente auszuwählen. Der Sinn, den die Stelle so interpretirt geben würde, wäre allerdings nicht zu verwerfen, wenn nur erstens von diesen einzelnen Fragmenten im Früheren die Rede gewesen wäre (das separari geht aber, wie das kurz vorhergehende quae zeigt, auf omnis Romani juris dispositio) und zweytens separare sich nur irgendwo in der angegebenen Bedeutung fände. In dem angeführten Fragment Ulpian's ist freylich von einem vascula separare die Rede, aber man würde dafür auf keinen Fall seligere setzen können. Die ganze Stelle lautet so:

f. 19. §. 1. D. 34. 2. Proinde si certum pondus auri sit legatum, vel argenti: magis quantitas legata videtur, nec ex vasis tanget.

§. 2. Sed si argenti facti pondo centum sint legata: ex facto argento debebitur legatum. Unde est quaesitum apud Celsum, an et vascula possit

---

1) Historia Pandectarum authentica ex emendatione Gronovii, opera Conradi. Halae 1730. und daselbst p. 136. ad §. IX. (vulg. XII.) epist. III.

separare? Et scripsit, vascula non separaturum, licet ei optio fuerit relicta.

Im ersten Paragraph sagt Ulpian, wenn ein bestimmtes Gewicht Goldes oder Silbers vermacht sey, so gehe dies blos auf die Quantität und man dürfe die aus edlem Metall gearbeiteten Gefäße nicht zur Ausrichtung des Legats verwenden. Im zweyten Paragraph wird dagegen der Fall aufgestellt, wenn zwar ein bestimmtes Gewicht, aber verarbeiteten Silbers, oder Silbergeräths vermacht sey. Hier müsse die Erbmasse das Legat aus dem vorhandenen Silbergeräth beschaffen. Dabey wird denn noch die Frage aufgeworfen, ob es dem Legatar gestattet sey, vascula separare? Celsus verneinte dies selbst auf den Fall, daß dem Legatar die optio freygestellt sey.

Was heißt nun hier separare? Conradi sagt, es sey gleichbedeutend mit seligere. Dann würde der Ausspruch des Celsus so lauten: Auswählen könne er nicht, auch wenn ihm der Testator die Auswahl (optio) freygestellt habe; und so einen vollkommenen Widerspruch enthalten.

Weniger seltsam lautet die Entscheidung, wenn man das separare in der gewöhnlichen, von Brissonius [1]), der am Schlusse auch das allegirte Fragment als Beyspiel aufführt, angegebenen Bedeutung nimmt, wo es dem segregare, divellere, discernere gleichsteht. Wir müssen uns zugleich daran erinnern, daß die Alten häufig gleichgearbeitete Trinkgefäße ꝛc. hatten. Waren es nur zwey, so hieß dies unum par, gerade wie wir sagen: ein Paar. Bina paria waren dagegen zwey Paar. Diese pflegten sie ungern zu trennen und legirten sie meistens paarweise in ihren testamentarischen Dispositionen; woher sich die Worterklärungen von par, duo und bina paria schreiben [2]). Beziehen wir das vascula separare auf diese Bemerkung, so sagt fr. 19. §. 2. weiter nichts, als daß der Legatar, wenn ihm auch die Auswahl freygestellt wird, doch zwey oder mehrere gleichgearbeitete Gefäße, welche solche Paare bildeten, nicht von einander trennen dürfe. Diese

1) Brissonius de Verborum Significatione s. v. separare.

2) f. 30. D. de legat. III.

Freyheit wollte Celsus dem Legatar nicht lassen, weil dieselbe den Werth des in der Erbmasse zurückbleibenden Silbergeräths, gewiß gegen die Absicht des Testators, bedeutend geschmälert haben würde.

Daher wird man das separare in f. 19. §. 2. am passendsten in der eigentlichen Bedeutung nehmen. Auch möchte sich kein Beyspiel finden, daß es je gleichbedeutend mit seligere gebraucht sey. Conradi entstellte den Sinn dieser Stelle, um für das separari in Const. Tanta eine bequemere Auslegung zu gewinnen. Wir bedürfen dazu aber auch in Const. Tanta dieser eben so Sinn- als Sprach-widrigen Hermeneutik nicht, wenn wir bey der eigentlichen Wortbedeutung stehen bleiben.

Zu unserer Annahme würde nämlich nichts besser passen als eben die alte Florentinische, von Brenkmann als sich bestätigend gefundene Lesart: ut primum separari coepit, wo denn dies Trennen auf eine, zum Zweck der Abfassung der, auch kurz vorher von Justinian genannten, Werke, früher befolgte Sonderungsmethode gehen würde. Dann wäre der Sinn dieser Stelle der: Anfangs, als man noch die Materialien für jedes Werk, Institutionen und Pandecten besonders gesammelt habe, hätte man nicht hoffen dürfen, die Arbeit in vollen zehn Jahren zu vollenden; jetzt aber (nachdem man die Materialien für die Institutionen in ihrer ganzen Ausdehnung in die Pandecten aufgenommen habe) sey man in drey Jahren damit fertig geworden.

Es kommen überdies noch andere Gründe für die von uns gewählte Lesart hinzu, denn es ist nicht nur weit wahrscheinlicher, daß durch Nachlässigkeit des Librarius aus separari sperari, als umgekehrt aus sperari separari geworden ist, weil er bey dem ersten nur wegzulassen brauchte, bey dem anderen aber hätte hinzuthun müssen; sondern die Florentinische Lesart verdient auch schon als solche den Vorzug vor den übrigen jüngeren und wohl nur durch Conjectur entstandenen, vorausgesetzt, daß sie sich auch vertheidigen lasse [1]), wie wir dies oben versucht haben.

1) Cornel. van Bynkershoeck Lib. I. observationum Cap. IX., wo er eine Lesart des Accursius mit der Florentinischen vergleicht, sagt: Igitur Accursianorum scriptura nequidem jure subsistit, multo minus inducenda erit contra

Diese von Justinian selbst ausgesprochene Andeutung der früheren Separationsmethode würde aber allein nicht entscheiden, wenn wir nicht dabey die mancherley Eigenheiten, welche die Papinianus-Masse vor den beyden übrigen auszeichnen, mit zu Hülfe nehmen könnten. Was sie an negativen Eigenschaften vor den übrigen voraus hat, haben wir oben [1]) gesehen, wo wir bemerkten, daß sie für die Institutionen fast Nichs lieferte, die Pandectentitel in der Regel nicht beginnt, fast nie abwechselnd ausgezogen ist. Wozu noch kommt, daß sie keine oder doch nur wenige absichtliche Versetzungen enthält und endlich beynahe frey von Zusammenschmelzungen mehrerer Fragmente ist [2]). Zu diesen negativen kommt dann noch die positive Eigenschaft, daß sie, vor den übrigen, reich an eigentlichen Interpolationen der Fragmente zum Behuf der Vermehrung ihrer praktischen Anwendbarkeit ist. Auf eine Erörterung dieser Behauptung lasse ich mich hier nicht ein, theils weil ich meine Kraft dazu zu schwach fühle, indem diese Erörterung eine critische Beleuchtung der ganzen Papinianus-Masse erfordern möchte, theils hat auch Blume diese Mühe schon selbst über sich genommen, welcher dies Resultat aus der Vergleichung des Westgothischen Breviariums, der collatio, consultatio, des Johannes Lydus und des Justinianischen Codex gewann und mit Citaten belegte [3]). Welche Tendenz konnte sich aber bey einem Werke, wie die Pandecten es werden sollten, deutlicher aussprechen, als eben ein solches Streben, die unmittelbare Anwendbarkeit rechtlicher Bestimmungen durch klare Wortfassung zu erleichtern? Hierin zeigt sich die Thätigkeit der Compilatoren von einer wissenschaftlichen Seite; hierin erprobten sie ihre Geschicklichkeit als Legislatoren, während die Behandlungsart der Sabinus- und Edict-Masse in ihnen nur die Compilatoren erkennen läßt.

---

lectionem Hetruscam, quae non tantum vincit in pari causa, sed cum defendi possit, etiam contra plurium librorum et hominum auctoritates.

1) S. 68 u. 69. dieser Abh.
2) S. 75. dieser Abh.
3) Blume S. 347 u. 348. Blume wird jedoch durch diesen Umstand auf Schlüsse geleitet, welche ihn nur noch mehr in seiner Hypothese bestärken, was uns hier weiter nicht angeht.

Aus dieser ganz abweichenden Methode, wornach wir nur die Papinianus=Masse behandelt finden, dürfen wir denn wohl den ziemlich sicheren Schluß ziehen, daß ihr Ursprung ein ganz anderer war, als der der Sabinus= und Edict=Masse.

Unserer Annahme nach hätte also Papinian in der ursprünglichen, wie wir voraussetzen, unvollendet gelassenen Pandectencompilation an der Spitze gestanden. Diese Stellung kann um so weniger auffallen, da wir bey der großen Vorliebe Justinian's für diesen Rechtsgelehrten, die sich häufig in seinen Constitutionen [1]) ausspricht, vielmehr nach der Ursache zu forschen haben, warum er in den Pandecten jetziger Gestalt fast überall in allen Titeln in den Hintergrund gestellt ist? Wie seine Fragmente jetzt dastehen, muß man sich wundern, daß er von Justinian in Const. Omnes ad Antecessores §. 4. in omni nostrorum Digestorum ordinatione praefulgens, propriis partibus praeclarus genannt wird. Nach diesen Ausdrücken sollte man vielmehr geneigt seyn, zu vermuthen, daß seine Werke in der Geschichte der Pandectencompilation eine ganz ausgezeichnete Rolle gespielt hätten. Daß er auch eine der drey Inscriptionenreihen beginnt, ist nichts Ausgezeichnetes. Diese Eigenschaft theilt er mit Ulpian ad Sabinum und ad edictum. Auch Blume [2]) verwirft diese Erklärung als unwahrscheinlich und widerspricht wenigstens nicht der anderen dort angedeuteten: Justinian habe in diesen Worten darauf hindeuten wollen, daß die meisten Schriften Papinian's in den Pandectentiteln an einem Flecke vereinigt gefunden werden. Es ist aber auch nicht einzusehen, wie Papinian hierauf hätte stolz seyn können, da er diese Ehre, wäre es anders eine, insbesondere mit Modestin theilt.

---

1) c. 30. C. de fideicom. (6. 42.) Cum acutissimi ingenii vir, et merito ante alios excellens Papinianus etc.

c. 6. med. C. de instit. et substit. (6. 25.) Cum autem invenimus excelsi ingenii Papinianum etc.

c. 14. C. de sentent. et interl. (7. 45.) Cum Papinianus, summi ingenii vir, in quaestionibus suis rite disposuerit etc.

§. 5. Inst. de fideic. hered. (2. 23.) — homo excelsi ingenii Papinianus etc.

2) Blume S. 266 u. 267.

Wenn dagegen Papinian's Schriften, wie wir vermuthen, überhaupt zuerst für die Pandecten ausgezogen sind, so war dies in der That eine große Auszeichnung, und wenn man dem ursprünglichen Plan hätte treu bleiben können, würde diese Auszeichnung auch durch Voranstellen seiner Fragmente sichtbar geworden seyn. Wunderlich ist es dabey freylich, daß Justinian diesem Paragraphen seiner Const. ad Antecessores nach Aufgebung der früheren Separationsmethode nicht eine, den veränderten Umständen mehr angemessene, Wendung gab, und man sollte beynahe vermuthen, daß er die Materialien zu seinen, den Pandecten voranstehenden Prunkreden lange Zeit vorher gesammelt und am Ende nicht mit der gehörigen Sorgfalt redigirt habe. Es mag für Justinian, der später bey Anordnung des Ganzen durch die bekannte bellissima machinatio zufrieden gestellt ward, wirklich schmerzlich gewesen seyn, die Idee, dem von ihm vor allen begünstigten Rechtsgelehrten durch Voranstellen seiner Fragmente eine ehrende Anerkennung seiner hohen Geistesgaben werden zu lassen, aufgeben zu müssen, zumal diese Idee anfangs um so ausführlicher scheinen mußte, da Papinian's Quästionen, wie wir längst wissen [1]), nach der Materienfolge des Edicts geordnet waren. Späterhin, als man sie mit dem großen, vereinigten Compilationswerk über Sabin und das Edict zusammenwarf, mußte man freylich auf die Bemerkung kommen, daß jenes Werk als bey weitem umfassender, sich besser zur Grundlage eigne. Papinian's Quästionen und was ihnen angehängt ist, hätte man doch nicht in allen Titeln voransetzen können, da die Papinianus-Masse, wie wir oben [2]) gesehen haben, 134 mal, also bey weitem am häufigsten, ganz ausbleibt, so sehr man sich auch bemüht zu haben scheint, möglichst viele Titel mit den hochgewürdigten Aussprüchen Papinian's zu versehen, welches Bestreben sich vielleicht dadurch bestätigt finden möchte, daß wir aus seinen Werken nur höchst selten in einem und demselben Titel mehrere Fragmente desselben Buchs antreffen, was hingegen so sehr oft der Fall ist bey den Commentatoren des Sabinus und

---

1) Blume S. 273. N. 7.

2) S. 17. dieser Abh.

Edicts. Freylich kann dabey auch eine andere Ursache mitgewirkt haben, indem man sich bey der für die Pandecten ursprünglich bestimmten Compilation angelegen seyn ließ, unter mehreren Fragmenten eine kluge Wahl zu treffen, bey der großen, wohl als Vorarbeit für ein Elementarwerk zu betrachtenden Compilation über Sabin und das Edict jedoch besser zu thun glaubte, wenn man recht viel Fragmente zur künftig zu treffenden Auswahl zusammenstellte.

Da also Papinian für sehr viele Titel gar nichts liefern konnte, am allerseltensten aber seine Fragmente sich zu Anfangsstellen qualificirten, wollte man ihn und die ganze mit ihm begonnene Pandectencompilation der größeren Sabinus- und Edict-Compilation lieber anhängen, als durch Voranstellen eines offenbar minder umfassenden Schriftstellers dem Ganzen ein baroques Ansehen geben. Da überdies die Papinianus-Masse kaum den vierten Theil der Pandecten füllt, hätte man schon in Hinsicht des Abschreibens dreymal mehr Arbeit gehabt, wenn man jene größere Compilation der Papinianus-Masse hätte anhängen wollen. Es versteht sich, daß dabey eine Vergleichung beyder Compilationen nicht vermieden werden konnte, wodurch die Papinianus-Masse wahrscheinlich noch mehr zusammenschmolz.

Da inzwischen die Maaßregel dieser Vereinigung einem weiter nicht zu motivirenden [1]) Streben nach Beschleunigung der ganzen Arbeit beyzumessen seyn wird, und, als man diesen Entschluß faßte, wohl noch nicht gerade alle vorhandenen Schriften ausgezogen waren, so ließ man diese, um das Zusammentragen der Massen nicht zu verschieben, vorläufig zurück, woraus nun eine neue kleine Compilation gebildet ward, welche man denn, als sie vollendet war, auch sofort dem Ganzen anfügte. Weil aber die Papiniannus-Masse, oder ursprüngliche Pandectencompilation, noch nicht überall eingetragen war, so gewann auch diese kleinere Schlußmasse ihr zuweilen den Rang ab

---

1) Justinian mochte etwa schon auf den, freylich einige Jahre nach Beendigung der Pandectencompilation i. J. 536. ausbrechenden, damals aber vielleicht schon vorbereiteten Krieg mit

und steht nun bald vor bald hinter der Papinianus-Masse [1]). Die Abweichungen, welche diese, eigentlich vierte, Compilation veranlaßte, finden sich in Blume's dritter Tabelle in der Columne der Nachträge, welche die Ueberschrift: Stellen aus Labeo u. s. w. hat. Diese Abweichungen sind jedoch, in Verhältniß zu der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fragmenten, nicht von Bedeutung und es bleibt Regel, daß sich diese Schriftsteller (Labeo u. s. w.) der Papinianus-Masse unmittelbar anschließen. Darum mochten sie von Blume immerhin zur Papinianus-Masse gestellt werden.

Dürfen wir aber annehmen, daß Justinian oder Tribunian, wem von Beyden wir nun auch den meisten Einfluß auf das befolgte Verfahren zuschreiben wollen, in einen so plötzlichen Wechsel der früher befolgten Methode, ja, in ein völliges Aufgeben derselben hätten einwilligen können?

Der in den Einleitungsconstitutionen sich wiederholende Jubel [2]) über die unverhofft (ὑπὲρ ἅπασαν ἐλπίδα) schleunige Beendigung des Werks, von dem Justinian sagt, daß es gegen das Ende (τὰ δὲ δὴ τελευτεῖα) den Anschein gewonnen habe, man würde es vielleicht in zehn Jahren beendigen, zeigt dem, der hier nicht an ein Wunder glauben will, daß Justinian, oder vielmehr Tribunian auf ganz unerwartete Beförderungsmittel verfallen seyn müsse. Justinian sagt in dieser Const. Δέδωκεν §. 12. dem Sinne nach, nicht wie man wohl in Anleitung der Lateinischen Const. Tanta zuweilen

---

den Ostgothen denken, der nach achtzehnjähriger Dauer i. J. 554. die Eroberung Italiens zur Folge hatte, und bey dessen Beginn Justinian sich wohl nur das Ansehen gab, als ob er ihn aus Galanterie für die bedrückte Amalasuntha unternehme. Daß Justinian das Werk vor Ausbruch des Kriegs beendigt wünschte, ist sehr begreiflich, da er voraussah, daß dieser seine legislative Thätigkeit auf unbestimmte Zeit sehr beschränken werde. Daß Justinian zu dieser beschleunigenden Abkürzung nur geschritten sey, um seine Gesetzsammlung auch noch in seinem, durch manche glückliche Ereignisse bezeichneten dritten Consulat publiciren zu können, mag ich ihm zu seiner Ehre nicht glauben, ob er es gleich §. 18. (vulg. 24.) der Const. Tanta selbst sagt.

1) Blume S. 309. Hugo R. G. S. 984. Z. 23.

2) Const. Δέδωκεν §. 12.; Const. Tanta §. 9. (vulg. §. 12.); Pr. Inst.

annimmt, daß er eine Arbeit, wozu zehn Jahre gehört haben würden, in drey Jahren vollendet habe, sondern daß er zehn volle Jahre erspart habe, also, da man schon drey Jahre gearbeitet hatte, bey Fortsetzung der früher beobachteten Methode eines Zeitraums von dreyzehn Jahren zur Vollendung des Werks nach ursprünglichem Plane bedurft haben würde. Gegen das Ende bemerkte er erst, daß die Sache auszuführen sey (*βατὸν εἶναι (τοῦτο) τὸ πρᾶγμα*). Für die Ausrichtung des da noch Uebrigen, dessen doch wohl ein ganz Erkleckliches seyn mußte, bedurfte es gar keiner Zeit. Dies ward wie in einem Nu hingestellt. Wie dies aber möglich war, erklärt Justinian nicht. Er mußte also ganz eigentlich etwas gefunden haben, wodurch das zu hoffende Ergebniß einer zehnjährigen Anstrengung völlig ersetzt werden konnte. Was er fand, war der Einfall, die große Compilation, die man als Vorarbeit für die Institutionen benutzt und liegen hatte, oder die Tribunian dem Kayser überreichte, fertig wie sie war mit in das Pandectenwerk aufzunehmen, oder vielmehr den, im Ganzen unbedeutenden Anfang, welchen man mit der Pandectencompilation gemacht hatte, dieser früheren Arbeit einzuschalten oder anzuhängen.

Betrachtet man die Sache arithmetisch und überlegt, wie Justinian die von uns bisher Papinianus-Masse genannte Pandectencompilation in drey Jahren beschafft hatte, für die zum Behuf der Beschaffung der jetzt durch die vereinigte Sabinus- und Edict-Compilation ihm ersparten Arbeit aber zehn Jahre in Anschlag brachte, so muß man diesen Anschlag, auch der Ausdehnung dieser Massen nach, ganz übereinstimmend mit unserer Annahme finden. Denn in Hommel's Palingenesie [1]) beträgt die Seitenzahl für die Sabinus-Masse ungefähr 650 und für die Edictmasse 500. Dies giebt eine Summe von 1150 Seiten. Diese zu beschaffen glaubte Justinian 10 Jahre zu bedürfen. Die Seitenzahl, welche die Papinianus-Masse bey Hommel einnimmt, beträgt ungefähr 350. Diese hat Justinian nach unserer Annahme in 3 Jahren beschafft. Nun ist aber das Verhältniß von 1150 zu 10 fast ganz dasselbe wie das Verhältniß von 350 zu 3.

---

1) Blume S. 269. N. 5.

Aus dieser Uebereinstimmung könnte man für die größere Genauigkeit der Const. *Δέδωκεν* vermuthen.

Wir wollen aber die Beweise nicht vermehren. Wenn die schon hingestellten nicht genügen sollten, so dürften wir schwerlich hoffen, überzeugendere aufzufinden und durch das Anhäufen der schwächeren Beweisversuche müßten wir besorgen, die Wirkung, welche frühere vielleicht hatten, wieder auszutilgen. Nur möge es uns noch erlaubt seyn, die im ersten Capitel angegebenen Zahlenverhältnisse auf unsere Vermuthungen anzuwenden. Dabey bleiben alle zu Anfang dieser Abhandlung und früher von Blume bemerkten Abweichungen von der Reihenfolge unberücksichtigt, indem es uns hier nur darauf ankommt, einen Ueberblick der Stellung, welche jede Masse in Verhältniß zu den übrigen einnimmt, zu geben. Wollte man dabey die Anzahl der Fragmente einigermaßen in Betracht ziehen, welche jede Masse liefert, oder die Anzahl der Seiten, welche sie in Hommel's Palingenesie einnehmen, so würde man überdies zu einer Anschauung der räumlichen Verhältnisse gelangen, welche die Massen zu einander haben [1]). Man kann nämlich die Massen nach verschiedenen Dimensionen berücksichtigen. Wenn man z. B. das Verzeichniß der Auctoren, welche dazu gehören, die Länge einer Masse nennen wollte, so geben die verschiedenen Digestentitel, in welchen dieselbe vorkommt, ihre Breite. Die erstere wird durch Blume's erste Tabelle anschaulich. Zu einem vollkommenen Ueberblick der ganzen Compilation gehört auch die Berücksichtigung der zweyten.

Der angehängte Abriß stellt nun den Versuch eines Grundrisses der Pandectentitel mit Berücksichtigung der Folge und Ausdehnung der Massen, der gewiß manche Berichtigung zuläßt, dar.

Man muß sich, um diesen Abriß zu verstehen, alle Titel der Pandecten von *α* bis *o* neben einander gelegt denken; aber nicht in der Ordnung, welche sie jetzt dort haben, sondern zuerst nach den Anfangs-Massen gesondert, so daß die mit der Sabinus-Masse beginnenden Titel, 249 an der Zahl, unter *αβγδε* den ersten Platz einnehmen, dann die mit der Edict-Masse beginnenden Titel

---

1) Vergl. Hugo R. G. S. 983. Z. 14 ff. u. G. G. A. 1821. S. 132 u. 133.

unter $\zeta\eta\vartheta\iota\varkappa$, zusammen 162, folgen und die 18 mit der Papinianus-Masse beginnenden die ganze Reihe der Pandectentitel unter $\lambda\mu\nu\xi o$ beschließen.

Unter	α	denke	man	sich	die	Ordnung	SE
—	β	—	—	—	—	—	SEP
—	γ	—	—	—	—	—	S
—	δ	—	—	—	—	—	SPE
—	ε	—	—	—	—	—	SP
—	ζ	—	—	—	—	—	ES
—	η	—	—	—	—	—	ESP
—	ϑ	—	—	—	—	—	E
—	ι	—	—	—	—	—	EPS
—	$\varkappa$	—	—	—	—	—	EP
—	λ	—	—	—	—	—	PS
—	μ	—	—	—	—	—	PSE
—	ν	—	—	—	—	—	P
—	ξ	—	—	—	—	—	PES
—	o	—	—	—	—	—	PE

Dabey sind die Doppelmassen (welche oben [1]) nur in so fern nicht willkührlich abgetheilt wurden, als ich die am häufigsten vorkommende Ordnung SEP auch hier zur herrschenden machte) in den unter dem Abriß stehenden Anmerkungen angegeben, welche anzeigen, welche Massenfolgen man sich für die Doppelmassen noch hinzuzudenken hat.

Wenn nun auch dieser Abriß nicht gerade ein Bild der Pandectencompilation vor ihrer jetzigen Anordnung ist, so macht er doch das Periodische ihrer Zusammensetzung deutlich. Dieser ursprünglichen Beschaffenheit der Compilation, die sie unmittelbar vor der jetzigen Anordnung hatte, würde man ziemlich nahe kommen, wenn man sich die in der Regel voranstehenden Massen, die Sabinus- und die Edict-Masse nämlich, in ihrer ursprünglichen Ordnung hergestellt denkt. Dann ergeben sich für das Zusammentragen sämmtlicher Compilationstheile folgende Momente.

Aus den Edictcommentaren ward erstens der mittlere Theil herausgehoben und unter die passenden Rubriken in der Sabinus-Masse unter $\alpha\beta\gamma\delta\varepsilon$ vertheilt. Weil diese weit ausgedehnter als selbst die zurückbleibenden $\frac{2}{3}$ der Edictcommentare ist, wie wir an der darüber gesetzten Ti-

---

1) S. 16 dieser Abh.

telzahl sehen, so mußte auch dieser mittlere Theil der Edict=commentare unter weit mehr Rubriken zerfallen als er ursprünglich hatte [1]).

Daran wurden zweytens die übrigen Werke gereiht, welche wir in der Sabinus=Masse finden, und auf der anderen Seite ward auch die Edict=Masse (ξηϑιϰ) mit Auszügen aus den Werken versehen, welche wir in dieser wahrnehmen.

Darauf ward drittens das in der Edict=Masse, als für die Sabinus=Masse tauglich Ausgeschiedene hinter die Sabinus=Masse unter die Titel bey α und β gesetzt, und diente zur Verstärkung von 154 Titeln. Auch in der Sabinus=Masse hatte man für die Edict=Masse ausgeschieden. Dies ward ihr unter ζ und η angehängt. Dieser Nachtrag fiel freylich nicht so reich aus und versah nur 84 Titel.

Nun beschloß man, die ganze Papinianus=Masse, die früher selbstständig für sich bestanden hatte, dieser großen Compilation anzureihen, und ein Ganzes aus den früher verschiedenen drey großen Abtheilungen zu bilden. Wahrscheinlich konnte man sich anfangs noch nicht von der Idee losmachen, Papinian überall im Titel vorangestellt zu sehen. Die Compilatoren scheinen in der That den Anfang gemacht zu haben, jene große Sabinus= und Edict=Masse der Papinianus=Masse unterzuordnen. Diesen Anfang sehen wir unter λμ und ξο, wo wir denn in den, der Papinianus=Masse nachgestellten Anhängen dasjenige erkennen, was die Compilatoren in der durch Austausch vervollständigten Sabinus= und Edict=Masse für die Pandecten= oder Papinianus=Compilation Passendes auszuscheiden angefangen hatten. Die S. 100. dieser Abh. angeführten Gründe veranlaßten die Compilatoren jedoch diesen Gedanken aufzugeben und die Papinianus=Masse lieber anzureihen als voranzustellen. Die Nachträge aus der großen Sabinus= und Edict=Masse waren schon bey weitem

1) In der mir erst nach dem Druck der ersten sechs Bogen zugekommenen gekrönten Preisschrift des Herrn Dr. Benfey Commentatio de fundamentis Digestorum ordinis, finde ich (S. 34. daselbst) die Bemerkung, daß die Materien in den dem ersten und dritten Drittheil der Edictcommentare correspondirenden Pandectenbücher in Verhältniß zu den übrigen sehr abgekürzt seyen, welche Bemerkung mit der hier gemachten, dem Wesentlichen nach, vollkommen übereinstimmt.

zur größeren Hälfte ausgetauscht und eingetragen, als man diesen Beschluß faßte. Die Papinianus-Masse mußte diesen Nachträgen daher unter β in 122 und unter η in 58 Titeln nachstehen, fand aber außerdem noch Titel frey, wo sie unmittelbar hinter der großen Sabinus- und Edict-Masse folgen konnte; nämlich bey $\delta\varepsilon$ in 56 und bey $\iota\varkappa$ in 42 Titeln. Bey dieser Papinianus-Masse nehmen wir denn keine solche unterscheidenden Merkmale ihrer Stellung im Titel wahr, wie wir sie bey den beyden anderen oben S. 77 u. 91. dieser Abh. hervorgehoben haben. Ihr fehlt das Characteristische der Nachträge und überall erscheint sie gleichmäßig ausgezogen. Das Wenige, was sich so nicht vertheilen ließ, ward unter besondere Rubriken bey ν gebracht, die man in der Sabinus- und Edict-Masse noch nicht haben mochte. — Nun setzte man den Austausch zwischen der Sabinus- und Edict-Masse fort, der über das Eintragen der Papinianus-Compilation nachzutragen versäumt worden war. Diese zweyte und kleinere Hälfte jener Nachträge finden wir aus der Sabinus-Masse unter ι (in 25 Titeln) und aus der Edict-Masse unter δ (in 24 Titeln) der nun schon eingetragenen Papinianus-Masse angehängt. Späterhin folgten denn noch manche kleinere Nachträge, wie dieselben in Blume's dritter Tabelle angegeben sind.

Diese einzelnen Lieferungen schlossen sich dem Ganzen freylich nicht in solchen Conglomerationen an wie der Abriß sie darstellt, sondern jede einzelne zerstreute sich über das Ganze. Hätten wir dies Zerstreuen auch im Abriß deutlich machen, und die verschiedenen Ordnungen des Sabinus und des ersten und dritten Theils der Edictcommentare zum Grunde legen wollen, so würden wir dazu eines weit größeren Blattes bedurft haben. Um zu sehen, wie jede Lieferung der anderen folgte, wird aber dieser, wenn gleich sehr vereinfachte, Grundriß genügen.

Es schien mir am passendsten, die Erklärung dieses Abrisses, die zugleich als Ueberblick des vorhin Ausgeführten dienen kann, hier einzuschalten, denn jetzt kann es uns nicht mehr befremden, warum die Sabinus-Masse an Umfang die erste ist [1]); warum dieselbe zugleich die zahlreichste an Systemen ist [2]); warum die Papinianus-

1) Vergl. S. 24. dieser Abh.
2) Vergl. S. 25. dieser Abh.

Masse hinten ansteht [1]). Jetzt ist es erklärlich, warum die Verschiedenheit der Massen in Hinsicht auf die Pandectencompilation rein zufällig zu nennen war [2]). Nun ist es auch deutlich, warum die Fragmente des Rufinus und Anderer aus der Edict-Reihe der Papinianus-Reihe so häufig voran gehen [3]). Diese Schriftsteller waren größtentheils mit dem ersten Nachtrage aus der Edict-Masse hinter die viel umfassende Sabinus-Compilation gestellt, die nun eben wegen des Umfassenden ihres Umfangs auch den größten Theil der anzuhängenden Papinianus-Compilation als dritte Masse an sich zog. Eben so ist es jetzt nicht mehr auffallend, wenn wir in den Pandecten zuweilen die Ordnung der Bücher ad Sabinum fast ängstlich befolgt sehen, wie z. B. in den Titeln: qui testam. fac. poss. (28. 1), de lib. et posth. (28. 2), de injusto rupto test. (28. 3), de hered. instit. (28. 5), de vulg. et pup. substit. (28. 6), de acquir. hered. (29. 2). Aehnliche Beyspiele finden sich mehrere, die aber nicht durch so viele Titel hindurchgehen.

Ungleich häufiger entspricht freylich, wie wir schon lange wissen, die Ordnung der Pandecten der Ordnung der Bücher ad edictum. Unsere Bemerkungen mögen aber auch dazu dienen, bey Herstellung der Ordnung des Edicts größere Sorgfalt zu empfehlen. So darf dabey nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der mittlere Theil der libri ad edictum, der zu den Büchern ad Sabinum gestellt ward, höchst wahrscheinlich sich unter Rubriken, aus Sabin entlehnt, vertheilte. Dies ward von Gothofred nicht beachtet, dessen ordo edicti in diesem mittleren Theile eine überwiegende Anzahl von Rubriken aufweist, die Gothofred den Pandectentiteln entnahm und die wieder in die Pandecten hier wahrscheinlich häufiger aus dem Sabin als aus dem Edict kamen.

Ferner müßte man bey Herstellung der Ordnung des Edicts nicht übersehen, daß die Fragmente der Commentare ad edictum nach Stellung der Masse, in welcher sie vorkommen, mehr oder weniger brauchbar zu dieser Arbeit

---

1) Vergl. S. 23. dieser Abh.

2) Vergl. S. 25. dieser Abh.

3) Vergl. S. 12 u. s. w. dieser Abh. Auch die übrigen dort aufgestellten Zweifel bedürfen jetzt keiner Erläuterung.

sind. Während diejenigen dieser Fragmente, welche sich in voranstehender Edict-Masse finden, zu diesem Zweck höchst brauchbar sind, muß man gegen diejenigen, welche sich in nachgestellten Massen finden, ein gerechtes Mißtrauen hegen. Diese können nur dann mit benutzt werden, wenn sie Worte des Edicts referiren. Denn, da sie der Rubrik, unter welcher sie ursprünglich standen, enthoben wurden, so dürfte ein Blick auf die Rubrik des Pandectentitels, in dem sie gegenwärtig gefunden werden, ganz irre leiten. Diesen Grundsatz sehen wir von Gothofred im Ganzen befolgt, wenn gleich, da er von den verschiedenen Massen nichts wußte, nicht in unserem Sinne. Gothofred hielt sich aber bey seiner Herstellung des Edicts an diejenigen Pandecten-Titel, welche mehrere Fragmente desselben Buchs ad edictum aufzuweisen hatten, und gelangte so in dieser Beziehung zu demselben Resultat.

Wie die verschiedenen Compilationen an einander gereiht wurden, habe ich, so weit die vorhandenen Hülfsmittel dies gestatteten, darzustellen versucht. Es bleibt noch übrig, über die Behandlungsart der einzelnen Compilationen Vermuthungen aufzustellen, denn über die Vertheilung der Arbeiten unter die Compilatoren jetzt etwas Bestimmteres als bloße Vermuthungen zu äußern, wäre zu gewagt, da uns die Benutzung historischer Ueberliefegen hierbey nicht zu Gebote steht.

Daß nicht Alles im großen Rathe verhandelt seyn kann, vielmher insbesondere die Vorarbeiten der individuellen Behandlung Einzelner überlassen werden mußten, wenn überhaupt etwas zu Stande kommen sollte, kann man sich denken. Eine Vertheilung der zu extrahirenden Werke nach den Materien war nur bey den mancherley Schriften über einzelne Rechtsgegenstände möglich und wird hier, nicht ohne Berücksichtigung der Individualität der Arbeiter vorgenommen seyn. Diese Werke, von denen Blume sagt, daß sie gemeinschaftlich excerpirt wurden [1]), sind wahrscheinlich noch ehe man sie den größeren Massen einverleibte, vorher besonders bearbeitet. Wenigstens würde man sich dadurch die Arbeit sehr erleichtert haben, weil man auf diesem Wege der Vergleichung jeder einzelnen Schrift von mehreren, welche dieselbe Rechtsmaterie behan-

---

1) Blume S. 443.

delten, mit der ganzen schon eingetragenen Masse auswei- chen konnte. Deswegen verglich man wohl diese kleineren Schriften ähnlichen Inhalts zuvor mit einander und ver- schmolz sie zu einem einzigen, dem Inhalt nach, alle um- fassenden Werke, wobey man ein Werk, dem man den Vorzug zugestand, zum Grunde legte, welches das herr- schende blieb und das man sehr oft an der größeren An- zahl der davon aufbehaltenen Fragmente in den Pandec- ten erkennen wird. So machte man es mit den Büchern de appellationibus, de adulteriis, de publicis judiciis etc., wie bey allen in Blume's erster Tabelle durch Klammern verbundenen Werken. Die Ordnung, in wel- cher man die so verschmolzenen Werke mit der größeren Collection verglich und vereinigte, mußte wohl eine zufäl- lige seyn, weil man den einzelnen Arbeitern unmöglich die Zeit bestimmen konnte, in welcher sie mit der ihnen über- tragenen Arbeit fertig seyn sollten. Wenn eine solche Vor- arbeit vollendet und überliefert war, ward sie mit dem früher Eingetragenen collationirt, die Verdoppelungen ge- strichen und das Uebrigbleibende aufgenommen. Zwischen diesen einzelnen Lieferungen zusammen ausgezogener Schrif- ten trug man die übrigen größeren und kleineren Werke, mit dem schon Zusammengetragenen sie vergleichend, ein. So waren also diejenigen Mitglieder der ganzen Commission, denen dies Vergleichen und Eintragen oblag, stets beschäftigt. Ob sie vereint einen besondern Ausschuß bildeten oder drey Ausschüsse, für jede Masse einen, oder ob man auch hier die Ar- beit Einzelnen übertrug, ist jetzt wohl nicht mehr zu ermit- teln. Letzteres würde auch hier die Arbeit erleichtert und ge- fördert haben. Will man in diesen Ausschüssen besondere Collegien erkennen, so können wir nichts dagegen haben. Nur war bey diesen Collegien, wenn wir solche anneh- men wollen, eine Organisation denkbar, welche die so noth- wendige Einheit der Redaction des Ganzen nicht vereitelte, indem sowohl die Bearbeiter der Sabinus- als der Edict- Masse für die Completirung gewisser streng geschiedener Rechtstheile zu sorgen hatten und alles, was sie in diese Rechtsmaterie nicht einschlagend fanden, bey Seite setzten und gegenseitig austauschten. Für die Papinianus-Masse be- stand freylch wohl ein, von den übrigen unabhängiger, Ver- ein, der das Ganze des Rechts im Auge hatte. Da jedoch bey dem Beschlusse, die getrennten Massen zu vereinigen, die

Functionen auch dieses Vereins aufhören mußten, und die Art der Zusammensetzung selbst von den Bestimmungen neuerer Anordnungen abhängig blieb, so konnte auch hier jede mögliche Collision vermieden werden.

Diese großen Massen werden freylich in Beziehung auf einander Manches doppelt enthalten haben, was nun durch sorgfältige Vergleichung auszuscheiden war. Da jedoch bey der von uns angenommenen Behandlungsart der Sabinus- und Edict-Masse Verdoppelungen von bedeutendem Umfang hier nicht möglich waren und die Papinianus- oder eigentliche Pandecten-Masse die ihr bestimmte Ausdehnung noch lange nicht erreicht hatte, so war eine solche Vergleichung nicht den Schwierigkeiten ausgesetzt, welche sie gehabt haben würde, wenn man drey besondere Massen, von welchen jede das Ganze des Rechts umfassen sollte, ausgearbeitet und verglichen hätte.

In Hinsicht auf die Sabinus- und Edict-Masse war des Doppelten zweyerley: Erstens das ursprünglich Doppelte, veranlaßt durch fehlerhafte Rubricirung der zum Grunde gelegten Werke, wie ja die operis novi nunciatio und das damnum infectum in den Schriften über das Edict an zwey Orten vorkamen. Dies ward, wo es der Theilung des Ganzen nach thunlich war, schon in den einzelnen Massen ausgeschieden. Zweytens das durch Hülfsrubriken Doppelte. Indem nämlich aus jeder Masse auszuscheiden war, was nicht zu den Rechtsabschnitten gehörte, welche sie constituiren sollten, ward es nöthig, außer den Rubriken, für welche man zu sammeln hatte, noch Hülfsrubriken aufzustellen, unter welche man dieses Ausgeschiedene setzen konnte, um es später gegenseitig auszutauschen. Nach erfolgtem Austausch ward auch das in diesem neuen Zuwachs doppelt Gefundene getilgt und das Uebrige eingetragen. Dies war aber von den, für die Sabinus- und Edict-Masse angeordneten, Arbeitern größtentheils besorgt, als die Vereinigung mit der Papinianus-Masse in Frage kam. Für die hierdurch nothwendig werdende Vergleichung mochte es allerdings den Compilatoren zu Statten kommen, daß sie die excerpirten Fragmente mit Inscriptionen versehen hatten, indem in der Papinianus-Masse denkbarer Weise Schriftsteller vielleicht schon ganz oder theilweise excerpirt waren, die man auch in der Sabinus- und Edict-Masse

schon benutzt hatte, weil man an eine solche Vereinigung früher nicht hatte denken können. Aus der Möglichkeit dieses zweyfachen Excerpirens möchten sich selbst einige Regellosigkeiten der von Blume besonders bezeichneten Schriftsteller der Papinianus-Masse erklären lassen, welche sich am häufigsten am Schlusse derselben, zuweilen aber auch in anderen Reihen, namentlich in der Sabinus-Reihe excerpirt finden. Mit Hülfe der Inscriptionen konnte man diese doppelt excerpirten Schriftsteller leicht auffinden und, wo man es nothwendig fand, wieder streichen.

Dies Erleichterungsmittel der Arbeit scheinen die Compilatoren, wie schon Blume bemerkt[1]), selbst ausgefunden zu haben. Die Compilatoren mußten nämlich durchaus, wenn ihr Werk nicht ein chaotisches Ansehen gewinnen sollte, auf ein Mittel denken, welches sie in den Stand setzte, ihre Arbeit bequem übersehen zu können. Sie mußten mit einem Blick wissen können, wie weit sie fortgerückt waren. Dies konnten sie nicht, wenn sie allein auf das Materielle hätten achten wollen. Wenn sie bey der Vergleichung der neu einzutragenden Fragmente mit den schon früher unter dieselbe Rubrik gestellten, auch noch so genau zu Werke gingen, so hätten sie doch bey der geringsten zufälligen Unordnung, die schon deswegen leicht eintreten konnte, weil sie doch gewiß eine der Zahl der Rubriken gleichkommende Menge Fascikel bedurften, sehr oft in Zweifel seyn müssen, ob irgend ein Buch eines Schriftstellers schon benutzt und wie weit und bey welchen Rubriken es benutzt war. Hier konnte, allein eine genaue Bezeichnung der jedesmal einzutragenden Fragmente aushelfen. So entstanden die Inscriptionen, welche die Angabe der Auctoren, ihrer Werke und die Zahl des verglichenen Buchs enthalten. Eine weitere Bezeichnung nach Rubriken, in welche diese einzelnen Bücher abgetheilt seyn mochten, war ihnen zu ihrem Zweck nicht nothwendig und mußte ihnen um so unnöthiger scheinen, da es ihnen nicht unbekannt gewesen seyn wird, daß ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Werke, zum Behuf der Erläuterung der einzelnen

1) Blume S. 372. a. E. welcher hierin jedoch vielmehr einen Beweis ihrer Achtung für wissenschaftliche, besonders für historische Kenntnisse sieht.

aufgenommenen Fragmente, von Justinian ausdrücklich zu verbieten seyn werde [1]), da diese Verfügung durch die Freyheit, welche ihnen gestattet war, nach Gutdünken Aenderungen mit den Fragmenten vorzunehmen [2]), nothwendig bedingt erscheinen mußte. Es war ihnen daher nicht zu verargen, wenn sie Bedenken trugen, sich einer, für die damalige Zeit ganz unfruchtbaren, Mühe zu unterziehen, zumal sie dadurch Veranlassung geben konnten, dem eben erwähnten Verbot entgegen zu handeln — ein Verstoß, dessen bloßen Verdacht sie zu erregen fürchten mußten. Darum ist es ihnen wohl nicht zu hoch anzurechnen, wenn sie nicht nach dem Ruhm gelehrter Genauigkeit trachteten, deren Anerkennung ihnen bey ihren Zeitgenossen nicht geworden wäre, und deren Nutzen für folgende Zeiten sie auf ihrem Standpunkte nicht wahrzunehmen vermochten, denn selbst die von ihnen gelieferten verstümmelten Inscriptionen, mußten, als sie nach Vollendung der Compilation ihre Dienste geleistet hatten, ihnen überflüssig dünken, und nur einer gewissen Achtung Justinians vor dem Verdienst der benutzten Schriftsteller, deren wohlerworbene Berühmtheit seine Zusammenstellung mit einem Schlage zu vernichten drohte, haben wir ihre Erhaltung zu verdanken, indem er, nach seiner eigenen Erklärung, diesen ehrwürdigen Rechtsgelehrten der früheren Zeit dadurch ein Monument zu setzen dachte, das mit um so geringerem Aufwand zu bestreiten war, da man die Inscriptionen nur nicht wieder wegzustreichen brauchte.

Fragt man nun nach dem Zeitpunkt, wann die Vergleichung des Pandecten-Entwurfs mit dem Codex statt gefunden haben möchte, so können wir darüber wohl an keinem Orte der Abhandlung passender Auskunft erwarten, als an diesem. Wir haben aber oben [3]) gesehen, daß eine vor allen Dingen zuerst vorzunehmende Vergleichung jedes einzelnen aufzunehmenden Fragments mit den Titeln im Codex, wohin es allenfalls gehören konnte, aus mehr als einem Grunde unthunlich war. Von der Mög-

---

1) Const. Tanta §. 7. (Vulg. §. 10.).

2) Const. Deo auctore §. 5. (Vulg. §. 7.)

3) S. 30. u. f. w. dieser Abh.

lichkeit einer solchen Vergleichung können wir uns eben so wenig überzeugen als jener Inquisit, der seinen Cameraden beym Laden einer Flinte zufällig erschossen haben wollte, seinen Inquirenten zu überzeugen vermochte. Wir dürfen deswegen wohl annehmen, daß bey dieser Vergleichung das zu Vergleichende schon unter Rubriken geordnet stand, und da würde denn kein Zeitpunkt zu dieser Arbeit bequemer gewesen seyn, als der kurz nach der stückweisen Vereinigung der Massen, wo noch alles zu derselben Materie Gehörige, als eben vorgekommen, frisch im Gedächtniß der Arbeiter war, so daß sie also gleich nach der, durch Zusammensetzung des unter gleichen Rubriken Gesammelten, beschafften Bildung eines Pandectentitels den ihm entsprechenden Titel im Codex verglichen.

Was später mit der Pandectencompilation vorgenommen ward, ehe das Ganze die jetzige Gestalt erlangte, wie man ganze Familien von Lehren an dem einen Orte ausschied, um sie an dem andern einzureihen, verbieten die schon längst überschrittenen Schranken dieses Schlußcapitels weiter zu verfolgen. Sehr oft ist hier das Absichtliche klar wie der Tag, nirgends aber deutlicher als bey den Verdoppelungen oder Wiederholungen ganzer Massen. Hier war derselbe Rechtsgegenstand, in den zum Grunde liegenden Werken, unter verschiedene Rubriken vertheilt gewesen, welche man jetzt passender zu vereinigen glaubte. Bey Blume [1]) finden wir diese Doppelmassen ganz unerwartet unter den zufälligen Versetzungen und zwar unter den bestimmt zufälligen.

Bevor ich diese Abhandlung schließe, sey mir der Versuch gestattet, Justinian, den kayserlichen Urheber der glorreich beendigten Pandectencompilation von dem hin und wieder ihm gemachten Vorwurfe des mit überschwenglicher Geistesarmuth gepaarten unbegrenzten Eigendünkels zu befreyen.

Jene soll darin liegen, daß er in seinen Institutionen die des Gajus großentheils wörtlich benutzte und überhaupt statt eines selbstständigen Ganzen ein Flickwerk lieferte.

---

1) Blume S. 258 u. 299. u. s. w.

Wir dürfen aber hierin nicht sowohl das Unvermögen, etwas Eigenes hervorzubringen, erkennen, als vielmehr eine Folge der gegebenen Nothwendigkeit, an der äußeren Form des Unterrichts so wenig wie immer möglich zu ändern. Hätte man ein ganz neues, von dem früheren durchaus abweichendes, Lehrbuch aufgestellt, so würden diejenigen, welche ihre Studien längst beendigt hatten, statt der wenigen Aenderungen, die jetzt zu merken und leicht aufzufinden waren, ihren Cursus von Neuem haben beginnen müssen, um nicht hinter den Anfängern in der Rechtskenntniß zurückzubleiben. Die Edictalen, Papinianisten, Lytae oder gar Prolytae, würden es sehr übel aufgenommen haben, wenn die neuen Justinianer, in denen sie die oft geschmähten Dupordier nicht verkannten, durch die neuen Institutionen, in denen diese besser Bescheid wußten, als die alten Burschen, die nicht darüber gehört hatten, in den Stand gesetzt worden wären, ihnen in irgend einer Hinsicht den Rang abzulaufen. Die jetzige Form der Institutionen, welche das wohlbekannte Lehrbuch des Gajus in wenig veränderter Gestalt wieder gab; machte es ihnen dagegen möglich, den Justinianischen Jünglingen in rechtsgeschichtlicher Hinsicht manche Notizen aus ihrem Gajus mitzutheilen, während sie sich das in den Institutionen enthaltene Neue mit leichter Mühe aneigneten. Die mancherley Bruchstücke aus anderen angesehenen Juristen, welche sich neben dem Gajus in den Justinianischen Institutionen finden, waren aber für diejenigen, welche von diesen Institutionen zu Vorlesungen über die Pandecten übergingen, eben so viele Reizmittel zu einem eifrigeren Studium dieses ausgedehnteren Werks, weil es sie freuen mußte, hier die Verfasser der Sätze namentlich kennen zu lernen, denen sie ihre ersten rechtswissenschaftlichen Begriffe verdankten.

Der Vorwurf des ungemäßigten Eigendünkels soll Justinian in Folge des von ihm aufgestellten Grundsatzes treffen: Nam qui (non) subtiliter factum emendat, laudabilior est eo qui primus invenit [1]), den man auf seine eigenen Verbesserungen bezogen glaubt.

---

1) Const. Deo auctore §. 4. (vulg. §. 6.)

Gronov in seinen Emendationes pandectarum juxta Florentinum exemplar Cap. V. wirft das in Klammern eingeschlossene non zuvörderst aus richtigen Gründen weg, bekräftigt übrigens jenen dem Kayser gemachten Vorwurf in folgenden beschönigenden Worten: Hinc merito sibi indulget (Justinianus) ac majorem gloriam attribuere videtur, quam reliquis vel Imperatoribus vel Jurisconsultis, ex quorum operibus Digesta confecta sunt, quum vel *subtiliter a se emendari jactat* ea quae ab priscis quomodocunque facta sunt, vel ea etiam, quae subtiliter ab eis facta agnoscit, emendat tamen. Et revera Justinianus subtiliter emendavit jura secundum ea tempora, certe voluit etc.

Den Vorwurf des Selbstlobs können aber nur diejenigen in jenem Ausspruch des Kaysers begründet finden, die dem Ideengange desselben, wie Gronov, nicht zu folgen vermögen. Dieser Ideengang ist aber der: Justinian verlangt, daß man bey der Auswahl der Fragmente auf den innern Gehalt, nicht auf das bisher überwiegende Ansehen eines und des anderen Juristen Rücksicht nehme. Ein solches überwiegendes Ansehen hatten bisher die Entscheidungen des Papinian behauptet, und deswegen hatten die Commentare, welche man ihnen aus Ulpian, Paulus und Marcian beygeschrieben hatte, keine practische Gültigkeit. Justinian will aber, ganz in Uebereinstimmung mit seinem vorangestellten Grundsatz, daß man auch diese Noten nicht unbeachtet lassen, und, wo durch sie Papinian wirklich ergänzt oder erläutert wird, auch diese Noten durch Aufnahme in die Pandecten zu gesetzlichem Ansehen bringen solle, denn wer dasjenige, was Andere (hier Papinian) scharfsinnig entdeckt haben, noch verbessere, verdiene das größere Lob, und in sochem Falle seyen die weniger ausgezeichneten Rechtslehrer, Ulpian, Paulus und Marcian dem berühmten Papinian vorzuziehen.

Was Justinian außerdem von Gleichstellung der excerpirten Schriftsteller sagt, und daß alles in den Pandecten Enthaltene so angesehen werden solle, als ob es seine eigenen Aussprüche seyen rc., so hätte er dies, seiner Stellung nach, parenthetisch Gedachte, besser ganz

an das Ende gestellt ohne den beschließenden und von den Interpretatoren gemißdeuteten Nebengrund seiner Verfügung von der zu begründenden Verfügung selbst zu trennen. Dadurch würde er einem, nur aus diesem Zwischensatz erklärlichen, Mißverstand seiner Worte vorgebeugt haben. Bey unserer Erklärung fällt jedoch alles Lächerliche, womit dieser Satz Justinian zu bedrohen schien, hinweg.

Abriß der Pandectentitel nach der Massenfolge.

	α	β	γ	δ	ε	ζ	η	ϑ	ι	κ	λ	μ	ν	ξ	ο
	249 Titel					162 Titel					18 Titel				
Massen 1ster Stellung	S	S	S	S	S	E	E	E	E	E	P	P	P	P	P
	154 T.			56 T.		84 T.			42 T.		10 T.			5 T.	
— 2ter —	E	E		P	P	S	S		P	P	S	S		E	E
		122 T.		24 T.			58 T.		25 T.			6 T.		4 T.	
— 3ter —		P		E			P		S			E		S	
Ordnungen:	SE. a)	SEP. b)	S.	SPE.	SP.	ES.	ESP.	E.	EPS.	EP. c)	PS.	PSE.	P. d)	PES.	PE.
Titelzahl:	32.	122.	39.	24.	32.	26.	58.	37.	25.	17.	4.	6.	3.	4.	1.

Anmerk. a) Unter den Titeln dieser Ordnung ist ein Titel aus der Ordnung SPE zur Doppelmasse zu ergånzen.

b) Unter den Titeln dieser Ordnung sind 3 Titel aus derselb. Ordnung SEP u. 1 aus E zur Doppelmasse zu ergånzen.

c u. d) Unter den Titeln dieser Ordnung ist 1 Tit. aus der Ordnung SEP zur Doppelmasse zu ergånzen.

Verzeichniß

der Pandectentitel nach der Massenfolge.

Digest. Lib.	Tit.
	(α) SE.
1	3. * δ. 6. 8. 16.
7	6
12	4
13	6
15	2. 4.
19	4
23	1
24	2
27	4. 5. 8.
29	3
38	5. 15.
41	5
43	33
47	4. 7. 14.
48	3. 7. 12. 17. 22.
49	3
50	6. 10. 13.
	(β) SEP.
1	18
2	15
7	1. 2. 4. 5. 8.
12	1. 3. 5. 6.
13	1. 7.
15	1.
16	1. 2. 3.
17	1. 2.
18	1. 2. 5. 6. 7.
19	1. 2.
20	1. 2. 4. 5. 6.
21	2 * β.
22	6.
23	2 * η. 3.
24	1.
25	2. 4.
26	1. 2. 5. 7. 8. 10.
27	3. 10.
28	1. 2. 3. 5. 7.
29	1. 2. 4. 5.

Digest. Lib.	Tit.
{30 31 32	* β.
33	1. 2. 3. 5. 6. 8. 10.
34	1. 2 * β. 3. 4. 8. 9.
35	1.
36	1. 2.
37	6. 7. 8. 10. 11. 12. 14. 15.
38	1. 2. 4. 7. 8. 16. 17.
39	1 * ϑ. 5. 6.
40	1. 2. 4. 7. 9. 13.
41	1. 8. 9.
45	1.
46	1. 2. 3. 4.
47	2. 6.
48	1. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 11. 13. 15. 18. 19.
49	1.
50	4. 9. 12.
	(γ.) S.
1	1. 11. 13. 14. 20.
7	3.
13	3.
14	1. 4.
19	3.
25	1. 5. 6.
34	6.
37	2. 13.
38	3. 11. 13. 14.
43	7.
47	1. 3. 5. 13. 17. 18.
48	21.
49	2. 4. 5. 6. 7. 9. 11. 12. 13.
50	3. 14.
	(δ.) SPE.
1	4. 5. 7.
13	5.

Digest. Lib.	Tit.
21	1.
23	5.
24	3.
25	3.
29	7.
37	4. 5.
40	11. 15.
44	7.
45	2. 3.
48	10.
50	1. 2. 5. 7. 8. 15. 17.

(ε) SP.

Digest. Lib.	Tit.
1	22.
11	2.
12	7.
13	4.
14	3. 5. 6.
15	3.
18	3. 4.
20	3.
26	4. 9.
27	2. 7. 9.
28	4.
29	6.
33	4. 9.
37	1. 9.
38	6. 9. 12.
40	3.
47	16. 19. 22.
48	23. 24.
49	8.

(ζ) ES.

Digest. Lib.	Tit.
2	5. 7. 9. 10.
3	6.
4	1. 5. 7.
6	2.
9	1.
10	4.
11	3. 8.
27	6.
36	3 * β.
39	2.
41	10.
42	2. 3. 7.
43	1. 27.
47	15. 23.
48	20.
49	18.

(η) ESP.

Digest. Lib.	Tit.
2	1. 11. 12.
3	4.
5	5.
6	1.
7	9.
8	1. 2. 3. 4. 5. 6.
9	2. 4.
10	1. 3.
11	1. 4. 7.
12	2.
22	5.
23	4.
25	7.
26	3.
27	1.
28	6.
36	4.
38	10.
39	3.
40	8. 12. 14.
41	2. 3. 4. 6. 7.
42	5. 8.
43	12. 16. 20. 24. 26. 30.
44	1. 2. 3. 4.
46	6. 7.
47	10. 12.
49	14. 16. 17.
50	16.

(θ) E.

Digest. Lib.	Tit.
1	10. 17. 19.
2	2. 3. 6. 13.
4	9.
5	5. 6.
6	3.
7	7.
9	3.
11	5. 6.
13	2.
40	6.
43	2. 3. 4. 5. 10. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 22. 25. 28. 31. 32.
44	5.
47	21.

Digest. Lib.	Tit.
48	14.
50	11.

(ι) EPS.

Digest. Lib.	Tit.
1	9.
2	4. 8. 14.
3	1. 2. 3. 5.
4	2. 3. 4. 6. 8.
5	1. 2. 3.
10	2.
34	7.
39	4.
40	5.
42	1. 6.
43	8.
47	9.
49	15.

(κ) EP.

Digest. Lib.	Tit.
21	3.
22	2.
26	6.
28	8.
35	3.
40	16.
42	4.
43	6. 9. 11. 21. 23. 29.
44	6.
46	5.

Digest. Lib.	Tit.
47	8.
49	10.

(λ) PS.

Digest. Lib.	Tit.
14	2.
22	4.
37	3.
47	11.

(μ) PSE.

Digest. Lib.	Tit.
1	21.
22	1.
34	5.
40	10.
47	20.
48	16.

(ν) P.

Digest. Lib.	Tit.
1	2. 15.
33	7 * β.

(ξ) PES.

Digest. Lib.	Tit.
19	5.
22	3.
35	2.
46	8.

(ο) PE.

Digest. Lib.	Tit.
1	12.

Tabelle

über die drey Excerpten-Reihen.

Erklärung der Zeichen: Vgl. Hugo Digesten S. 99.

Bemerk. Die Zahl der Bücher ist nur bey solchen Werken bemerkt, die mit verschiedenen Büchern in mehreren Reihen stehen. Die Bezeichnung l. s. liber singularis ist da hinzugefügt, wo eine Unterscheidung von einem gleichbenannten Werk desselben Verfassers nothwendig war. Der Angabe der Fragmentenzahl liegt eine nur einmalige Zählung zum Grunde.

S. Sabinus-Reihe.

	Fragmentenzahl
{ Ulpianus ad Sabinum.	617
{ Pomponius -	339
{ Paulus - -	326 (8)
{ Ad edictum Ulpiani l. 26-51.	392
{ - - Pauli l. 28-48. med.	186 (7) ✠ $\frac{12(3)}{x}$
{ - - Pauli brevium l. 6. — [13?]	10
{ Ad edictum prov. Gaji l. 9.-18.	121
{ - - Gajus de testamentis.	7
{ - - - de legatis.	14
Ulpiani disputationes.	142
Ulpianus de omnib. tribunalib.	35
Ulpiani opiniones.	62 (3)
Ulpianus de censib.	7
Juliani digesta.	383 *)
Alfeni Vari digesta.	54
Pauli epitomae Alfeni digestorum.	21
Julianus ad Ursejum Ferocem.	44
- - ex Minicio.	40
- - de ambiguitatib.	3
Alfeni quaestiones.	131
{ Institutiones Florentini.	43
{ - - Marciani.	138
{ - - Ulpiani.	13
{ Gaji aurea.	25
{ - - Gaji.	15
{ - - Callistrati.	5
{ - - Pauli.	3

*) Marcellus, Paulus, Scaevola apud Juliani digesta notat, so wie Ulp. dig. sind mitgezählt.

	Fragmentenzahl
Ulpianus de adulteriis.	25 (8) *)
Papinianus -	16
Papinianus - l. s.	3
Paulus -	12
Ulpianus de sponsalib.	2
Paulus de dotis repetitione.	1
- de adsignatione libert.	5
- de jure patronatus.	3
Regulae Neratii.	7
- Ulpiani.	20
- Scaevolae.	20
- Pauli. l. s.	8
{ - Marciani.	69
{ Ulpiani responsa.	30
{ - Pauli.	11
- Pomponii.	7 **)
- Ulpiani. l. s.	2
Ulpianus de offic. proconsulis.	76
Paulus ad SCtum Silanianum.	3
- de portion. quae liberis etc.	2
- ad leg. Juliam.	1
- de concept. formular.	1
Macer de publicis judiciis.	28
Venulejus - - .	12
Paulus - - .	4
Marcianus - - .	28
[Marcellus] - - .	1
Maecianus - - .	3
Marcelli responsa.	16
Neratii membranae.	44
Macer de offic. praesidis.	9
[Marcellus] - - .	1
Arcadius Charisius de testib.	3
Marcianus de delatoribus.	11
{Ulpianus de appellation.	15
{Macer - - .	13
{Marcianus - - .	4
Paulus - - .	2
{Gajus ad hypothecariam form.	6
{Marcianus - - .	21
Rutilius Maximus ad leg. Falc.	1
Paulus ad leg. Fusiam Caniniam.	2
- - Aeliam Sentiam.	9
Ulpianus ad leg. Aeliam Sentiam.	4

---

*) Ulp. ad leg. Juliani de adult. ist mitgezählt.

**) Marcellus notat ist mitgezählt.

	Fragmentenzahl
Paulus de libertatib. dandis.	3
- de liberali causa.	1
- de secundis tabulis.	3
- de jure codicillor.	5
- de centumvir. judiciis.	3
- de adulteriis. l. s.	1
- de senatusconsultis.	1
- ad SCtum Vellejanum.	1
- de intercess. feminar.	1
- ad orat. Antonini et Commodi.	1
- de excus. tutelarum.	3
- ad orat. Severi.	4
- de variis lectionib.	3 *)
[Ulpiani pandectae].	
- - l. s.	2
Macer de re militari.	7
Paulus de poenis militum.	3
Ulpianus de offic. curatoris reip.	5
- - consularium.	1
Paulus de offic. proconsulis.	5
Venulejus de offic. proconsulis.	8
Claud. Saturninus de poenis paganor.	1
Maecianus ex lege Rhodia.	1
Javolenus ex posteriorib. Labeonis.	51

E. Edict = Reihe.

Ad edictum, Ulpiani l. 1-25.	512 (3)
- - , Pauli l. 1-27.	361 (2)
- - , Pauli brevium l. 1-5.	1
Ad edictum prov. Gaji l. 1-8.	161
[- - urbium, Gajus ?].	3
- - Gajus tit. de praediat.	1
Ad edictum, Ulpiani l. 56-81.	392
- - , Pauli l. 53-78.	173 (5)
- - , Pauli brev. l. [14 ?]-23.	10
Ad edict. prov. Gaji l. 21 m. - 29.	8 (9) / x ✠ 40
Ad edict. Gajus tit. qui neq. sequant. etc.	1
- - - tit. de re judicata.	2
Ad edict. aedil., Ulpianus.	25
- - - , Paulus.	14
- - - , Gajus.	11

*) Die Fragmente dieses Werks sind von Augustin übergangen, und ihre Anzahl ist hier nach Wieling angegeben.

	Fragmentenzahl
⎧Ad edict. Ulpiani l. 54. 55.	18
⎪ - - Pauli l. 50-52.	18 (9)
⎨Ad edict. prov., Gaji l. 20. 21. m.	1(2) ✠ $\frac{8(9)}{x}$
⎪Ad edict. Gajus tit. de liber. causa.	11
⎩ - - - tit. de publicanis.	2
⎧Ad edict., Ulpiani l. 52. 53.	22
⎪ - - Pauli l. 48 m. 49.	$\frac{12(3)}{x}$ ✠ 8
⎨Ad edict. prov., Gaji l. 19.	6
⎪Ad edict., Gajus tit. de oper. nov. nunc.	1
⎪ - - , - - de damno infecto.	3
⎩ - - , - - aq. pluv. arc.	1
⎧Paulus ad Plautium.	189 (90)
⎨Pomponius - .	37
⎩Javolenus - .	18
Paulus ad Vitellium.	24
- de jure fisci.	1
⎧Celsi digesta.	143
⎩Marcelli - .	128
Ulpianus de offic. consulis.	21
[Paulus de offic. consulis].	1
? Ulpianus de off. praetor. tutel.	3
? - de excusationibus.	1
? Papinianus de off. aedilium.	1
Modestini differentiae.	44
Modestinus de manumissionibus.	6
Modestini regulae.	104 (5)
Modestinus de ritu nuptiar.	2
- de dotis differentia.	1
- de excusationib.	19
- de praescriptionib.	1
Modestini responsa.	68
Modestinus de enucleatis casib.	5
- de praescriptionibus, l. s.	4
Modestini pandectae.	62
Modestinus de eurematicis.	10
? - de inoffic. testamento.	1
[- ad Quint. Mucium.]	2
Javolenus ex Cassio.	70
Javoleni epistolae.	72
Pomponius ad Quint. Mucium.	104
⎧Pomponii variae lectiones.	22
⎩Proculi epistolae.	24
Callistratus de jure fisci.	7
Paulus de jure fisci.	1
- de censibus.	1
Callistratus de cognition.	48

	Fragmentenzahl
Tertulliani quaestiones.	2
Ulpianus ad leg. Juliani et Papiam.	69
Paulus - - - -	49
Terentius Clem. - - -	35
Gajus - - -	30
Mauricianus - - -	3
Marcellus - - -	6
[Paulus de jure patronatus quod ex lege Julia et Papia venit].	
Macer ad legem vigesimam.	5
[Gajus ad legem Gliciam?]	1
Paulus ad leg. Cinciam.	1
Arrius Menander de re militari.	6
Tarruntenus Paternus de re militari.	2
Tertullianus de castrensi peculio.	3
Modestinus de poenis.	18
[Mauricianus de poenis].	1
Licinii Rufini regulae.	16 (7)
Callistrati edictum monitorium.	21
Papirius Justus de constitutionib.	16
Aelius Gallus de verbor. significatione.	1
? Julii Aquilae responsa.	2

P. Papinianus-Reihe.

Papiniani quaestiones.	285 *)
- responsa.	272 *)
- definitiones.	34
Pauli quaestiones.	59 (61)
Scaevolae - .	52
Callistrati - .	18
Pauli responsa.	131 (2)
Scaevolae - .	100
Marciani fideicommissorum libri.	40
Valentis - - - .	19
Ulpiani - - - .	42
Pomponii - - - .	7
Gaji - - - .	12
Pauli - - - .	16
[Hermogeniani - - .]	1
Pauli sententiae.	129
Hermogeniani juris epitomae.	107
Gajus de casibus.	7
Venuleji stipulationum libri.	24 **)

*) Paulus notat ist mitgezählt.
**) Venuleji disput. lib. 7us ist mitgezählt.

	Fragmentenzahl
Neratii responsa.	13
Paulus ad Neratium.	27
{Tryphonini disputationes.	78
{Pauli manualia.	23
Pauli decretorum libri.	22
Gaji regulae.	2
? - - l. s.	1
Paulus de cognitionib.	7
- de concurrentib. actionib.	2
- de usuris.	1
- ad SCtum Turpillianum.	3
Marcianus ad SCtum Turpillianum.	1
Paulus ad SCtum Libonianum.	1
- de poenis omn. legum.	2
- de poenis paganorum.	4
- ad regulam Catonianam.	1
- de forma testamenti.	1
- de inofficioso testamento.	3
- de tacitis fideicommissis.	2
- de instrumenti significatione.	2
- ad SCtum Tertullianum.	3
- ad SCtum Orphitianum.	2
[- ad SCtum Tertull. et Orph.]	1
- ad leg. Falcidiam.	5
Gajus de tacitis fideicommissis.	1
- ad SCtum Tertullianum.	1
- ad SCtum Orphitianum.	1
- de manumissionibus.	5
- de verborum obligationibus.	13
- ad legem duodecim tabularum.	20
Pomponii enchiridion.	6 *)
Paulus de jure libellorum.	1
- de articulis liberalis causae.	1
- de ignorantia juris et facti.	1
- de jure singulari.	3
- de gradibus et affinibus.	1
- de officio adsessorum.	4
- de offic. praefecti vigilum.	5
? Ulpianus de off. praefecti vigilum.	1
? - de off. praefecti urbi.	2
? Paulus de off. praefecti urbi.	1
Arcadius Charisius de munerib. civilib.	1
? - - de off. praef. praetorio.	1
? Ulpianus de officio quaestoris.	2 **)
[Marciani digesta].	1

*) Pomponii l. s. enchiridii ist mitgezählt.

**) Ulpiani l. s. ejusd. tit. ist mitgezählt.

Pp.	Fragmentenzahl	
Pauli imperiales sententiae.	6	
Quinti Mucii Scaevolae ὅρων βιβλιον εν.	4	
Labeo posteriorum a Javoleno epitomatorum.	26	
? [Proculus ex posterioribus Labeonis].	1	
Scaevolae digesta.	129	*)
Labeonis pithanon a Paulo epitomatorum.	34	(5)
Pomponii epistolae et variae lectiones.	24	
- SCtorum libri.	9	
Scaevolae quaestiones publice tractatae.	9	
Valens de actionibus.	1	
Venulejus de actionibus.	6	
- de interdictis.	21	
Furii Anthiani pars libror. ad edict.	3	

*) Claudius notat ist mitgezählt.

Verbesserungen.

S. 20. Z. 23 v. oben statt: drei lies drey
— 26. - 3 - - 18 — - 18.
— 33. - 7 - - haben - gehabt haben
— 47. - 7 v. unten - D. 18. - D. 1. 8.
— 68. - 5 v. oben - Zusammensetzung lies Zusammenstellung
— 79. u. s. w. bezieht sich das Digestor. in der zweyten Columne auch auf die dritte.
— 85. Z. 17 v. unten in der dritten Columne lies: fragm. Eben so S. 86 u. 89.
— 105. Z. 7 v. unten statt: Zusammentragensämmtlicher lies: Zusammentragen sämmtlicher
— 109. Z. 15 v. unten statt: vielmher lies: vielmehr
— 119. Z. 3 v. oben statt: Digest. | Lib. | Tit. (α) SE
lies: Digestorum | Lib. | Tit. (α) SE
— 128. Z. 4. v. oben statt: δρῶν lies: ορων; denn der Florentin. Inder hat keine Accente.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reimarus, Gottlieb August,

Bemerkungen und Hypothesen über die Inscriptionenreihen der Pandectenfragmente Ein rechtsgeschichtlicher Versuch

Göttingen 1830

J.rom.f. 136 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566371-0